

Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
61
1991

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Einundsechzigster Jahrgang
1991

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1991

	Seite
A	
ADVENIAT	190, 193
Altar	
Altarweihe	46, 133
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	196
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige	85, 210
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	50
Archiv	
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen.	114
Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen	120
Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen	
– Benutzungsordnung.	116
– Öffnungszeiten	94
– 62. Deutscher Archivtag	140
Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen	122
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	93
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1992	199
Aussiedler	
Mit der Hoffnung leben	93
B	
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Beihilfe	
Zuschuß zu den Zahnersatzkosten an Haushälterinnen von Priestern	194
Berufungen siehe Personalchronik	
Bischöfliches Diözesanarchiv	
– Benutzungsordnung.	116
– Öffnungszeiten	94
– 62. Deutscher Archivtag	140
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
C	
Caritas	
Adventssammlung	182
Anfrage des Ungarischen Malteser Caritas-Dienstes e. V.	51
Caritas-Sonntag	100, 107
Ordnung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz in katholischen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe im Bereich des Bistums Aachen	138
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen .	206
Sammlungs- und Kollektenplan	35
Sommersammlung	60

	Seite
Sowjetunionhilfe/Baltikumhilfe – Statistische Erfassung von Hilfslieferungen	208
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	196
Ch r i s t a m m e s s e u n d W e i h e d e r h e i l i g e n Ö l e	42
Ch r i s t u s u n s e r e E i n h e i t , Aachen-Lichtenbusch Errichtung der Pfarre Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch	125

D

Deutsche Bischofskonferenz	
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
— ADVENIAT-Kollekte 1991	190
— Caritas-Sonntag 1991	100
— Diaspora-Sonntag 1991	69
— MISEREOR-Fastenaktion 1991	2
— Weltmissions-Sonntag 1991	137
Gesellschaftliche Verantwortung	
aus dem Glauben —	
100 Jahre Sozialenzyklika „Rerum Novarum“	57
Statut der Deutschen Bischofskonferenz	2
Woche für das Leben	61
Diakone	
Diakonen-Besoldungsordnung (Änderung)	90
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	36, 63, 132
Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter	93
Klerusverzeichnis des Bistums Aachen	85
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	93
Weihe	38, 87, 110, 133, 213
Diaspora	
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	209
Diaspora-Sonntag	69, 83
Ein Adventskalender, der Hilfe bringt	140
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	181
Opfer der Firmlinge	34, 209
Opfergang der Kommunionkinder	43
Diözesanrat der Katholiken	
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193

E

Ehe und Familie	
Familiensonntag 1992	197
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Ökonom	101
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Exerzitien	
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	36, 63, 132
Exerzitienkalender	211

F

Familie siehe Ehe und Familie

Fastenzeit

Fastenhirtenbrief des Bischofs.	4
KSA-Fasteninitiative	34
MISEREOR-Fastenaktion	2, 32
Wegbegleiter durch die Fasten- und Osterzeit 1992	140

Finanzen

Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg	32
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern.	32
Diözesanstipendien- und Gebührenordnung	32
Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	31
Haushalt der Kirchengemeinden – 1991 (Richtlinien)	12
– 1992 (Richtlinien)	157
Haushaltsvoranschlag – 1991	6
– 1991 (1. Nachtrag)	101
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	5
Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	3
Überziehungsfreibetrag zur Finanzierung der Trägerleistung für Tageseinrichtungen für Kinder	49

Firmung

Firmenspendung – 1990	38
– 1991	46, 53, 65, 87, 96 110, 133, 186, 203, 213
– 1992	91
Opfer der Firmlinge	34, 209

Frieden

Weltfriedenstag 1992	210
----------------------------	-----

G**Gebet**

Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1992	205
Gebetsapostolat sowie Hinweis zum Gebetsanliegen des Hl. Vaters	210
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen	197
Meditationen und Gebete für Kranke	62

Gedenktage

Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle.	181
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	42

Generalvikariat

Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen	195
--	-----

Geschichtsverein für das

Bistum Aachen e. V.	60
--------------------------	----

Gestellungsleistungen

Schwesterngestellungsverträge – Werte für Unterkunft und Verpflegung	33
---	----

Gottesdienst

Caritas-Sonntag	100, 107
Chrisammesse in der Karwoche	42
Diaspora-Sonntag	69, 83
Familien Sonntag 1992	197
Hausgottesdienst im Advent	108, 196
Jugendsonntag	84
Weltmissions-Sonntag	137, 139
Woche für das Leben	61

H**Haushälterinnen**

Haushälterinnenzuschuß und Lohnfortzahlungsnachweis	33, 208
Lohnfortzahlungsgesetz	33, 208
Steuerfreier Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin	90
Zuschuß zu den Zahnersatzkosten an Haushälterinnen von Priestern	194

Haushalt

Kirchengemeinden – 1991 (Richtlinien)	12
– 1992 (Richtlinien)	157
Voranschlag – 1991	6
– 1991 (1. Nachtrag)	101

Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn

Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn	207
--	-----

Hilfstransporte

Sowjetunionhilfe/Baltikumhilfe – Statistische Erfassung von Hilfslieferungen	208
Versicherungsschutz bei Fahrten in Krisengebiete	208

Hirtenbriefe/Aufrufe

.....	2, 4, 57, 69, 100, 137, 190
-------	-----------------------------

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“
siehe PWB

J**Jugend**

Abitur für Berufstätige	85, 210
Aktion „Lesen fürs Leben“	94
Besinnungstage (PWB)	44
Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der kirchlichen Jugendarbeit.	83
Jugendsonntag	84
Jugendtage	60
Religiöse Kinder- und Jugendbücher	51
Sternsingeraktion 1992	197
Wege zum Abitur	198

K**Katechese**

Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins, Diözesanverband Aachen	44
--	----

Katholikenrat

Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193
---	-----

Katholikentag, 91. Deutscher

Katholische Sozialethische

Arbeitsstelle siehe KSA

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

KAVO-Änderung	70, 125, 145
KAVO-TM-Änderung	70, 125, 145
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ...	70, 125
Schlichtungsausschuß (Personelle Besetzung) ...	195
Vergütung für Jahrespraktikanten	125
Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW	194

Kindergarten

Überziehungsfreibetrag zur Finanzierung der Trägerleistung für Tageseinrichtungen für Kinder	49
Vorpraktikum im Kindergarten	49

Kirchenangestellte

Ausbildung zum Gemeindereferenten/ zur Gemeindereferentin	34
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	36, 63, 132
Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter	93
Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der kirchlichen Jugendarbeit	83
Informationstagung zum Beruf des/der Gemeindereferenten/Gemeindereferentin	139
KAVO-Änderung	70, 125, 145
KAVO-TM-Änderung	70, 125, 145
KODA-Beschlüsse	70, 125, 145
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ...	70, 125
Schlichtungsausschuß (Personelle Besetzung) ...	195
Vergütung für Jahrespraktikanten	125
Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Vertretungsdiensten für Organisten	60
Wahlen zur Regional-KODA	195
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	190
Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW	194

Kirchenbuchamt Deutschlands, Katholisches Anschriftenänderung	199
--	-----

Kirchengemeinde

Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen.	114
Austausch von Kulturgütern mit der Republik Polen	208
Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen.	120
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg	32
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern.	32
Diözesanstipendien- und Gebührenordnung.	32
Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	31
Errichtung der Pfarre Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch	125
Errichtung der Pfarre Maria im Tann in Aachen-Bildchen	125
Errichtung der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen	157
Errichtung der Pfarre St. Marien in Viersen-Hamm	193
Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn	207
Errichtung der Pfarre St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick	83
Errichtung der Pfarre St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt	89
Errichtung der Pfarre St. Andreas in Aachen	89
Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Aachen-Kronenberg	90
Haushaltsplan — 1991 (Richtlinien)	12
— 1992 (Richtlinien)	157
Haushaltsvoranschlag — 1991	6
— 1991 (1. Nachtrag)	101
Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der kirchlichen Jugendarbeit	83
Kirchenvorstandswahlen.	60, 106

Ordnung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz in katholischen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe im Bereich des Bistums Aachen	138
Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen	122
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen.	206
Sowjetunionhilfe/Baltikumhilfe — Statistische Erfassung von Hilfslieferungen.	208
Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	3
Überziehungsfreibetrag zur Finanzierung der Trägerleistung für Tageseinrichtungen für Kinder	49
Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41
Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Vertretungsdiensten für Organisten	60
Vorpraktikum im Kindergarten.	49
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	196
Wahlen zur Regional-KODA	195
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	190
Woche für das Leben	61
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	42, 139

Kirchenrecht

Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen	114
Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen	116
Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen.	120
Diözesanstipendien- und Gebührenordnung.	32
Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	31
Errichtung der Pfarre Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch	125
Errichtung der Pfarre Maria im Tann in Aachen-Bildchen	125
Errichtung der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen	157
Errichtung der Pfarre St. Marien in Viersen-Hamm	193
Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn	207
Errichtung der Pfarre St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick	83
Errichtung der Pfarre St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt	89
Errichtung der Pfarre St. Andreas in Aachen	89
Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Aachen-Kronenberg	90
Erwachsenentaufe/Konversion und Wiederaufnahme/Rekonziliation	181
Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen	122

Statut der Deutschen Bischofskonferenz	2
Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme	
Stiftungen und Schenkungen	3
Statuten und Geschäftsordnung des	
Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen	113
Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschuß	
für die Diözese Aachen	5
Kirchenvorstand	
Kirchenvorstandswahlen	60, 106
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	
siehe KAVO	
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen	
Arbeitsvertragsrechts)	
KAVO-Änderung	70, 125, 145
KAVO-TM-Änderung	70, 125, 145
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ...	70, 125
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	70, 125, 145
Vergütung für Jahrespraktikanten	125
Wahlen zur Regional-KODA	195
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter	
in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der	
Regional-KODA Ordnung für die (Erz-)Diözesen	
Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn ...	190
Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen	
mit dem privaten PKW	194
Kollekten	
ADVENIAT-Kollekte	190, 193
Afrikatag 1992	209
Arbeitslosenmaßnahmen	50
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	35
Heiliges Land – Heiliges Grab	49
Maximilian-Kolbe-Werk	108
Meßstipendien am Allerseelentag	181
Opfer der Firmlinge	34, 209
Opfergang der Kommunionkinder	43
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	196
Kommission zur Ordnung des Diözesanen	
Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Kommunion	
Opfergang der Kommunionkinder	
(Diasporakinderhilfe)	43
Krankenhaus	
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in	
katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen .	206
KSA (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fasteninitiative	34
Kulturgüter	
Austausch von Kulturgütern	
mit der Republik Polen	208

L

Laien hier Kirchenangestellte	
Liturgie	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	42

M

Maria im Tann, Aachen-Bildchen	
Errichtung der Pfarre Maria im Tann	
in Aachen-Bildchen	125
Medien	
Adreßbuch für das katholische Deutschland	35
Adventskalender	61, 140
Aktion „Lesen fürs Leben“	94
Anregungen für ein Bibelfest	182
Arbeitsblätter zum diakonischen Handeln	61
Arbeitsblätter für das Bibeljahr 1992	182
Arbeitshilfe „Gottes Schöpfung – uns anvertraut“	198

Arbeitshilfen zur kirchlichen Altenarbeit	198
Bibelarbeit in der Gemeinde	198
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	35
Caritas-Sonntag	107
Einführung in die kirchliche Medienarbeit	61
Erwachsenentaufe/Konversion und	
Wiederaufnahme/Rekonziliation	181
Exerzitienkalender	211
Familiensonntag 1992	197
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen	197
Hausgottesdienst im Advent	108, 196
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	131
Jahr mit der Bibel 1992	62
Katholische Glaubensinformation	62
Klerusverzeichnis des Bistums Aachen	85
Kollekte zum Afrikatag 1992	209
Meditationen und Gebete für Kranke	62
Neue Geistliche Gemeinschaften	
(Dokumentation 2. Diözesantag)	62
Publikationen der Deutschen Kommission	
„Justitia et Pax“	85
Referat beim Priestertag	94
Religiöse Kinder- und Jugendbücher	51
Volkstrauertag	182
Wegbegleiter durch die Fasten- und Osterzeit 1992	140
Weltfriedenstag 1992	210
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	51
Wertwandel & Kirche	62
Woche der ausländischen Mitbürger	93
Woche für das Leben	61

MISEREOR

Fastenaktion	2, 32
--------------------	-------

MISSIO

Kollekte zum Afrikatag 1992	209
Meditationen und Gebete für Kranke	62
Weltmissions-Sonntag	137, 139

Mitarbeiterversetzung

Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die	
Arbeitsrechtliche Kommission des	
Deutschen Caritasverbandes	196
Wahlen zur Regional-KODA	195
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in	
der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der	
Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen	
Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn ...	190

N

Neue Geistliche Gemeinschaften

2. Diözesantag (Dokumentation)	62
3. Diözesantag	85

O

Ökonom

Ernennung	101
-----------------	-----

Ökumene

Anregungen für ein Bibelfest	182
Arbeitsblätter zum diakonischen Handeln	61
Arbeitshilfen für das Bibeljahr 1992	182
Bibelarbeit in der Gemeinde	198
Gebetswoche für die Einheit der Christen	197
Hausgottesdienst im Advent	108, 196
Jahr mit der Bibel 1992	62
Ökumenische Studienwoche	211
Sport und christliches Ethos (Tagung)	60
Woche der ausländischen Mitbürger	93

Orden

Schwesternstellungsleistungen – Werte für	
Unterkunft und Verpflegung	33

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB	
Papst	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1992	205, 210
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	139
Personalchronik	38, 45, 52, 64, 87, 95, 101, 109, 133, 142, 185, 202, 212
Personal- und Anschriftenverzeichnis	36, 44, 52, 63, 86, 94, 108, 132, 140, 183, 199, 211
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Jahresabschluß	198
Pontifikalhandlungen	38, 46, 53, 65, 87, 96, 110, 133, 186, 203, 213
Priester	
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne	90
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	33, 208
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	36, 63, 132
Fachseminar für Priester und Ordensleute in der Sterbebegleitung	35
Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter	93
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	33, 208
Klerusverzeichnis des Bistums Aachen	85
Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	33, 208
Ökumenische Studienwoche	211
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1992	196
Weihe	96, 186
Referat beim Priestertag	94
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	93
Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen	113
Steuerfreier Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin	90
Urlaubsvertretung für Priester	43, 51
Zuschuß zu den Zahnersatzkosten an Haushälterinnen von Priestern	194
Priesteramtskandidaten	
Anmeldung als Priesteramtskandidat	92
Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf	182
Wege zum Abitur	198
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage	44
Bistumswallfahrt	51
Informationstagung zum Beruf des/der Gemeindereferenten/Gemeindereferentin	139

R

Regional-KODA siehe KODA	
Regionen	
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193
Rerum Novarum	
Gesellschaftliche Verantwortung aus dem Glauben — 100 Jahre Sozialenzyklika „Rerum Novarum“	57
Römische Behörden siehe Papst	
Römische Dokumente siehe Papst	

S

Schlichtungsausschuß	
Personelle Besetzung	195
St. Andreas, Aachen	
Errichtung der Pfarre St. Andreas in Aachen	89
St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen	
Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41
St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen	
Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41
St. Hermann Josef, Mönchengladbach-Speick	
Errichtung der Pfarre St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick	83
St. Hubertus, Aachen-Kronenberg	
Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Aachen-Kronenberg	90
St. Johannes, Mönchengladbach-Rheydt	
Errichtung der Pfarre St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt	89
St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg	
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg	32
St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn	
Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41
St. Marien, Viersen-Hamm	
Errichtung der Pfarre St. Marien in Viersen-Hamm	193
St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern	
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern	32
St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen	
Errichtung der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen	157
Staatskirchenrecht	
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Eschweiler-Laurenzberg	32
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern	32
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	5
Urkunde für die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde	60, 106

St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41
Statistik	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	42, 139
Statuten/Satzungen	
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193
Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	31
Ordnung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz in katholischen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe im Bereich des Bistums Aachen	138
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen	206
Statut der Deutschen Bischofskonferenz	2
Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	3
Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen	113
Steuer	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	33, 208
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	5
Lohnfortzahlungsgesetz	33, 208
Steuerfreier Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin	90
Stiftungen	
Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	31
Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen	3
T	
Tagungen, Kurse, Seminare	
Arbeitstagung „Strafe – Strafvollzug“	50
Auf der Suche nach den Spuren Gottes im Alltag	139
Edith-Stein-Seminar in der Erzabtei Beuron	131
Einführung in die kirchliche Medienarbeit	61
Ein Tag im Fokolar	92
Fachseminar für Priester und Ordensleute in der Sterbebegleitung	35
Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter	93
Gemeinde- und Organisationsentwicklung in der Kirche	34
Herausforderungen für die Verkündigung in den neuen Bundesländern	183
Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf	182
Informationstagung zum Beruf des/der Gemeindereferenten/Gemeindereferentin	139
Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins – Diözesanverband Aachen	44
Jugendtage	60
Kirche im Strafvollzug	35
Kirche in Not (41. Internationaler Kongreß)	131
Neue Geistliche Gemeinschaften (3. Diözesantag)	85
Ökumenische Studienwoche	211
Österreichische Pastoraltagung	182
Pastoralkurs „Kirche miteinander leben lernen“	50
Pastoralpsychologischer Studientag	131
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1992	196
Religionspädagogischer Ferienkurs	85
Studientag für pastorales Personal	43

Sport und christliches Ethos	60
Verein für Christliche Kunst (Herbsttagung)	108
Wertwandel & Kirche	62

U

Urlaub	
Urlaubsvertretung	43, 51

V

Vatikan siehe Papst	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Vertrag betreffend die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke und Merkblatt	97
Versicherung	
Versicherungsschutz bei Fahrten in Krisengebiete	208
Visitationen	
– 1990	38
– 1991	46, 65, 87, 96, 110, 133, 186
– 1992	91

W

Wahlen	
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	196
Wahlen zur Regional-KODA	195
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	190
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt des PWB	51
Mit der Hoffnung leben	93
Warnungen	63, 94, 131, 183
Weihe	
Altarweihe	46, 133
Diakonenweihe	38, 87, 110, 133, 213
Heilige Öle	42
Priesterweihe	53, 96, 186
Weltkirche	
ADVENIAT	190, 193
Diaspora-Sonntag	69, 83
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen	197
Kollekte zum Afrikatag 1992	209
MISEREOR-Fastenaktion	2, 32
Sternsingeraktion 1992	197
Weltfriedenstag 1992	210
Weltmissions-Sonntag	137, 139
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	196
Weltliches Recht	
Vertrag betreffend die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke und Merkblatt	97

Personenverzeichnis

A

Altenkamp Claus 202
Arens Herbert 185
Arenz Heinz-Josef 186, 202

B

Baggen Hans 203
Bardenheuer Heinrich 186
Baumann Bernhard 142, 213
Bell Leo 45
Berg van den P. Cornelius .. 96
Berg Edgar 65, 95
Berger Irmgard 143
Berger Josef 202
Berthold Christoph 143
Besgen Achim 38
Börsch Elisabeth 46
Bolz Sylvia 143
Bomanns Josef 185
Bongard Heinrich 186
Boni Armand 96
Braun Caroline 143
Bremers Sr. Odilia 213
Brendt Heribert 46
Brück Bernhard 95
Buchholz Werner 52
Bündgens Johannes 46
Bütow Claus Günther 109
Burbaum Birgitta 143

C

Carl Alfred 133
Claßen Robert O. 142
Clancett Ulrich 186, 202
Cober Ralf 143
Collas, Karlheinz,
Generalvikar 101
Crampen Norbert 186
Cremer Rolf-Peter 213

D

Danwitz von Hans-Otto ... 202
Daufenbach Rudolf 133
Dreesbach Walter 142
Düppengießer Adolf ... 38, 186

E

Elst van der P. Adrian 185

F

Felbecker Johannes 110
Fels Wolfgang 142
Fimmers Heinrich 52
Fischenich Hermann Josef . 87
Floracks Theo 53
Förster Martin 202
Frick Andreas 142
Fritz Michael 143
Fröschen Heinrich 133
Frohn Bernhard 95

G

Gahlings Birgit 143
Gedden Stephan 53
Genten Dieter 186
Gerhards Albert 38
Gerkowski Günter 186, 202
Gerndt Klaus Stephan 95
Geuenich Joseph 38
Geulen Jakob 46
Goertz Konrad 202
Graaff Gottfried M. 186, 202

H

Hagens Rüdiger 186
Hahn Richard 185

Halfenberg Ursula 143
Hartmann P. Hans 45
Hastenrath Heinrich 38
Hauser Peter 186
Hecker Herbert 202
Heffels Anton 65
Hemmerle Klaus, Bischof .. 181
Hennes Karl-Rainer 185, 186
Hermkens Waltraud 143
Heurkens P. Anton 109
Heyer Johannes-Josef 133
Heyman Renate 46
Hoberg P. Kurt 64, 65, 95
Hoffmanns Heinrich 143
Hommelsheim Toni 143
Hout, van P. Anton 133

J

Janke P. Marian 202
Jansen Klaus 186
Jansen Paul 95
Jansen Sabine 143
Janßen Ewald 53
Jeandree Hans-Peter 133
Jenniches Johannes 53
Josephs Harald 38, 185, 186
Jousen Heinrich 65
Jousen Manfred 143

K

Kader Gottfried 213
Kaempffer Otto 38, 110, 212
Kaniewski Norbert 202
Kaufmann Felix 203
Kisters Elisabeth 143
Kittel Christian 65
Klein Alexander 46
Kleineidam Engelbert 96
Kleynen Joseph 38
Knips Rolf 65
Kolligs Thomas 143
Koolen Albert 87
Kralik Klaus 133
Kraus Ludwig 212, 213
Krewinkel Hans Rolf 202
Krücken Elfriede 133
Kück, van Karl Josef 87, 213
Küpfer Karl-Peter 46, 186
Kurth Hermann 186
Kutsch Manfred 96

L

Lambertz Heinz-Josef 133
Lammert Clara 213
Langenbusch P. Anton 185
Leclercq Matthias 38
Lehmkuhler Ralf 133
Leisse Guido 38
Lucht Norbert 202

M

Mahn Wolfgang 143
Mattar Jost 95
Maubach Jürgen 143
Maßen Karl Josef 133
Melchers Josef 110
Mertens Josef 87
Meurer Leonhard 87
Meurer Wolfgang 186
Mießen P. Georg 46
Muth P. Canisius Otto 96
Müller Bernhard 143
Müser Rainer 133

O

Oberbandscheid Wilhelm. 65
Ohlerth Magdalena 53
Olazábal José Luis Narvarte 53
Oslender Manfred 133

P

Paggen Josef 203
Pohl-Buschmann Birgit. . 143
Pohlschneider Johannes,
Bischof 42
Pongratz Rita 133
Prielipp Dietmar 143

Q

Quadflieg Fr. Johannes 96

R

Rath Claudia 96
Rath P. Heinrich 143
Rinass-Görtz Gabriela 143
Rink P. Heinrich 185, 186
Rouette Hans-Karl 109

S

Schaaf Reinhold 52, 53
Schäfer Birgit 143
Schäfer Sr. Marja 133
Schaffrath Matthias Horst
212, 213
Schlösser Johannes 202
Schmitz Bernd 53
Schmitz Heinz-Albert 213
Schmitz P. Stephan 186
Schneider Ernst 110
Schneider Josef 87
Schön Ursula 143
Schröer Wolfgang 38, 87
Schrage Angelika 143
Schroeder Gabriele 143
Schwelm Karl Josef 65
Schürmann Petra 143
Spoo Dieter 213
Steffens Walter 96
Stegers Joseph 186
Stoffels Michael 186, 202
Straßburger Horst 45, 202
Suchy Stanislaus 186

T

Teunissen P. Arnold 38
Teut Karl-Heinz 133
Theißen Norbert 87
Tholen Gertrud 133
Thomik Josef 46
Tillmann, Lothar 213
Trottmann Robert 212

V

Veltmaat Gerhard 95
Voiss Achim 143
Vollberg Heinz-Wilhelm 186, 202

W

Wäckers Anton Josef 213
Weber Josef 142
Weckauf Stefan 133
Wecker Kurt 202
Wellens Ulrike 133
Werth Peter 87
Wessling P. Hans 87
Wieler Heinrich 95, 109
Wienen Willi 186, 202
Wiesler P. Erwin 202
Winterscheidt Angela 143
Winterscheidt Ruth 203
Wissenburg P. Adrian 45
Witt Josef 95
Wolf Theo 185, 186
Wollenweber Joachim 46
Worotnjak Stefan 46

Z

Ziemons Wilhelm 186

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz 2
 Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe
 zur MISEREOR-Fastenaktion 1991 . . . 2

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 3 Statut über Meßstiftungen, sonstige
 fromme Stiftungen und Schenkungen . . 3
 Nr. 4 Fastenhirtenbrief 1991 4
 Nr. 5 Kirchensteuerbeschuß
 für die Diözese Aachen 5

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 6 Haushaltsvoranschlag
 für die Diözese Aachen
 für das Haushaltsjahr 1991 6
 Nr. 7 Richtlinien zur Ausführung des
 ordentlichen Haushaltsplanes 1991
 der Kirchengemeinden
 der Diözese Aachen. 12
 Nr. 8 Durchführungsverordnung zum Statut
 über Meßstiftungen, sonstige fromme
 Stiftungen und Schenkungen 31
 Nr. 9 Diözesanstipendien-
 und Gebührenordnung. 32
 Nr. 10 Bestellung eines Vermögensverwalters
 für die Kath. Kirchengemeinde
 St. Matthäus, 5173 Aldenhoven-Pattern. 32
 Nr. 11 Bestellung eines Vermögensverwalters
 für die Kath. Kirchengemeinde
 St. Laurentius, 5180 Eschweiler-
 Laurenzberg 32

- Nr. 12 Hinweise zur Durchführung
 der MISEREOR-Fastenaktion 1991 . . . 32
 Nr. 13 Schwesterngestellungsverträge 33
 Nr. 14 Krankheitsfürsorge für Priester
 im Bistum Aachen 33
 Nr. 15 Arbeitgeberaufwendungen
 nach dem Lohnfortzahlungsgesetz . . . 33
 Nr. 16 Haushälterinnenzuschuß und
 Lohnzahlungsnachweis 33
 Nr. 17 Ausbildung zum Gemeindereferenten/
 zur Gemeindereferentin 34
 Nr. 18 Fasteninitiative 1991 34
 Nr. 19 Opfer der Firmlinge. 34
 Nr. 20 Gemeinde- und Organisations-
 entwicklung in der Kirche 34
 Nr. 21 Fachseminar für Priester und
 Ordensleute in der Sterbebegleitung . . 35
 Nr. 22 Kirche im Strafvollzug 35
 Nr. 23 Adreßbuch für das katholische
 Deutschland — Ausgabe 1990 35
 Nr. 24 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs-
 und Kollektenplan 1991 35

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 25 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter . . . 36
 Nr. 26 Änderungen im Personal- und
 Anschriftenverzeichnis 1990. 36
 Nr. 27 Personalchronik 38
 Nr. 28 Pontifikalhandlungen 38

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Das Statut der Deutschen Bischofskonferenz, beschlossen am 25. September 1990 bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (Prot.-Nr. 3) hat der Apostolische Stuhl mit Schreiben der Congregatio pro Episcopis vom 24. November 1990 — Prot.-Nr. 474/66 — ad experimentum für zwei Jahre genehmigt. Das Statut enthält geringfügige Veränderungen gegenüber dem am 22. Januar 1985 und wiederum am 6. August 1990 vom Heiligen Stuhl genehmigten Statut der Deutschen Bischofskonferenz, die durch den Beitritt der Bischöfe der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz zur Deutschen Bischofskonferenz erforderlich waren.

Bonn, 12. Dezember 1990

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1991

Liebe Schwestern und Brüder,

der Mensch ist geschaffen als Ebenbild Gottes und neugeschaffen in der Erlösung durch Jesus Christus. Diese Gewißheit gehört zum festen Bestandteil der christlichen Botschaft. Und mehr noch: Jeder Mensch wird von Gott geliebt. „Die Liebe Gottes wurde unter uns dadurch offenbart, daß Gott seinen einzigen Sohn in die Welt gesandt hat, damit wir durch ihn leben“ (1 Joh 4, 9). In ihm, dem Erlöser der Menschen, hat die Menschenwürde ihren tiefsten Grund.

Die Wirklichkeit unserer Tage sieht oft anders aus. Tag für Tag wird die Würde der Menschen verletzt, mißachtet und mit Füßen getreten. Hunger und Ausbeutung, Unterdrückung und Folter, Krieg und Gewalt sind ständige Angriffe auf die Würde des Menschen.

Dieser tausendfachen Mißachtung und Verletzung der Menschenwürde setzt MISEREOR in der Fastenaktion 1991 bewußt das Leitwort entgegen: Die Würde des Menschen ist unantastbar!

Diese zentrale Aussage unseres Grundgesetzes ist nicht nur eine politische Verpflichtung für unseren Staat; sie ist nicht zuletzt auch eine aktuelle und zeitgemäße Aussage über den

christlichen Auftrag für die Menschen. Weil jeder Mensch von Gott geliebt und nach seinem Bild geschaffen ist, kommt ihm unendlicher Wert zu. Sein Leben und seine Person sind heilig und unantastbar. In jedem Menschen begegnet uns das Antlitz Christi. Daher muß die Würde des Menschen oberster Maßstab christlichen Handelns sein. Das weltweite Bemühen von MISEREOR um menschenwürdige Lebensbedingungen ist diesem Grundsatz verpflichtet.

In der Fastenzeit überprüfen wir die Maßstäbe, nach denen wir leben. Wir bemühen uns, auf Überflüssiges und Unwesentliches zu verzichten, um unser Leben neu auf seine Mitte hin zu orientieren. Diese Mitte ist Jesus Christus, der uns in den Armen begegnet, in jedem Hungernden, in jedem Kranken und in jedem Entrechteten.

Für die Menschen in den unterentwickelten Ländern ist jeder Tag ein Kampf um Leben und Tod. Eltern wissen nicht, ob sie morgen noch ihre Kinder ernähren können. Für diese Menschen gilt in besonderem Maße das Wort Jesu: „Was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan“ (Mt 25, 45).

Wir Bischöfe rufen die Pfarrgemeinden und alle Menschen guten Willens auf, sich der Not der Menschen in den unterentwickelten Ländern nicht zu verschließen. Mit Freude erfüllt es uns, daß in diesem Jahr auch die Gläubigen in den neuen Bundesländern an der Fastenaktion MISEREOR teilnehmen können. Sie bringen die Erfahrung ihres Werkes „Not in der Welt“ und die Kontakte zu kirchlichen Gruppen vor allem in Asien und Afrika ein.

Wenn wir auch eigene Sorgen und Nöte haben, so sind diese doch gering angesichts der Not der Menschen in anderen Teilen der Welt. Wir wollen deshalb gemeinsam Zeugnis geben von der Liebe Christi zu den Armen. Deshalb bitten wir um ein großherziges Fastenopfer.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 10. März 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen

Der Bischof von Aachen erläßt aufgrund von c. 1304 CIC folgendes Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Fromme Stiftung“ im Sinne dieses Statuts ist ein Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche zu einem kirchlichen Zweck entweder durch Verfügung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen zugewendet wird und das mit der Verpflichtung (= Stiftungsverpflichtung) belastet sein kann, für längere Zeit aus den jährlichen Erträgen heilige Messen zu feiern (= Meßstiftung) oder andere Stiftungsverpflichtungen zu erfüllen (= sonstige fromme Stiftung) (cc. 1299, 1303, 114 § 2 CIC).
- 1.2 „Schenkung“ im Sinne dieses Statuts ist ein Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche zu einem kirchlichen Zweck entweder durch Verfügung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen zugewendet wird und das mit einer bestimmten Auflage (= Schenkungsaufgabe) verbunden sein kann. Zur Erfüllung der Schenkungsaufgabe können nicht nur die Erträge, sondern auch das zugewendete Vermögen selbst verwendet werden.

2. Stiftungsgegenstand

- 2.1 Der Stiftungsgegenstand besteht entweder aus Kapital oder aus bebauten oder unbebauten Grundstücken. Ein Vermögen, das seiner Art nach keinen regelmäßig wiederkehrenden Ertrag erbringt, ist nicht als Stiftungsgegenstand geeignet.
- 2.2 Der Stiftungsgegenstand muß so beschaffen sein, daß zum Zeitpunkt der Errichtung die Erfüllung der Stiftungsverpflichtung dauerhaft garantiert ist.
- 2.3 Die Festlegung der Mindestwerte für eine Meßstiftung erfolgt in einer Durchführungsverordnung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Alle 5 Jahre ist die Angemessenheit der Festlegung der Mindestwerte zu prüfen.
- 2.4 In Kirchengemeinden ist das Vermögen von frommen Stiftungen oder von Schenkungen für die Zeit der Erfüllung von Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben dem Stiftungsfonds zugehörig und fällt nach deren Erlöschen der in c. 1274 § 1 CIC genannten Einrichtung zu, falls nicht ein anderer Wille des Stifters ausdrücklich kundgetan oder etwas anderes vereinbart ist.

3. Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben

- 3.1 Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben entstehen erst nach Übergang des Vermögens in das Eigentum der betreffenden juristischen Person.
- 3.2 Meßstiftungen werden für die Dauer von höchstens 25 Jahren errichtet. Verpflichtungen zur Pflege von Grabstätten werden für die Dauer der ortsüblichen Ruhefrist übernommen.
- 3.3 Die Verpflichtung aus einer Meßstiftung wird — auch wenn das Stiftungsvermögen den Mindestwert überschreitet — durch die Feier einer einzigen heiligen Messe im Jahr erfüllt. In derselben Intention eines Stifters kann nicht mehr als eine Meßstiftung errichtet werden.
- 3.4 Verpflichtungen aus Meßstiftungen werden regelmäßig in der vom Stifter benannten Kirche erfüllt. Eine Verpflichtung kann in besonderen Fällen in einer anderen Kirche erfüllt werden. Die Kirchengemeinde sorgt für die Weitergabe des Stipendiums und für die Erfüllung der Verpflichtung.

4. Rechtsgültigkeit

- 4.1 Fromme Stiftungen und Schenkungen werden rechtsgültig durch schriftliche Genehmigung des Ordinarius nach Beschlußfassung des Organs der betreffenden juristischen Person.
- 4.2 Das Verfahren für die Errichtung von frommen Stiftungen und die Genehmigung von Schenkungen regelt eine Durchführungsverordnung.

5. Einschränkung, Änderung und Erfüllung von Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben

- 5.1 Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben können gemäß c. 1310 CIC eingeschränkt werden, wenn zu ihrer Erfüllung ausreichende Erträge nicht mehr zur Verfügung stehen oder ein anderer Grund vorliegt. Die Einschränkung von Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben erfolgt durch den Ordinarius.
- 5.2 Meßverpflichtungen kann der Diözesanbischof gemäß c. 1308 CIC nur wegen der Minderung der Einkünfte herabsetzen. Er kann mehrere Meßstiftungen zusammenlegen.
- 5.3 Entfällt nachträglich der Zweck, dem die Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben dienen sollen, entscheidet der Ordinarius auf Antrag, wie dem zum Ausdruck gekommenen Willen des Zuwendenden angemessen Rechnung getragen werden kann. Die betreffende juristische Person ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Erfüllung der

ursprünglich übernommenen Verpflichtung wieder möglich ist.

5.4 Stiftungsverpflichtungen und Schenkungsaufgaben, die ohne zeitliche Befristung übernommen wurden, gelten grundsätzlich nach 100 Jahren als erfüllt (vgl. c. 1303 § 1 n. 2 CIC).

5.5 Stiftungsverpflichtungen zur Pflege von Grabstätten gelten grundsätzlich mit Ablauf der nächsten Ruhefrist als erfüllt.

6. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden die Artikel 685 bis 696 der Diözesanstatuten vom 17. 4. 1960 und alle anderen Regelungen insoweit aufgehoben, als sie den Normen des CIC 1983 und diesem Statut entgegenstehen.

Aachen, 14. Dezember 1990

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 4 Fastenhirtenbrief 1991

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaubt an das Evangelium, glaubt an die frohe Botschaft! Uns allen, jeder und jedem gilt dieser Anruf Jesu. Und wir alle, jede und jeder, sollen sein Brief sein, der den anderen die frohe Botschaft nahebringt. In meinem letzten Fastenhirtenbrief sprach ich davon.

Ein mit dem Graustift der Resignation und Verdrossenheit geschriebener Brief freilich hätte nicht die Chance zu überzeugen, daß er eine frohe Botschaft enthält. Frohe Botschaft braucht frohe Zeugen.

Es ist jedoch keineswegs leicht, immer ein froher Zeuge zu sein. Ich spüre das an mir selbst. Wir können nicht an belastenden Tatbeständen vorbeigehen und vorbeisehen; ich nenne beispielsweise die wachsende Entfremdung zwischen allgemeinem Denken und Empfinden einerseits und kirchlichem Sprechen und Handeln andererseits, Kommunikations-schwierigkeiten in der Weltkirche und in der Ortskirche, Erfahrungen der Vergeblichkeit eigenen Tuns, Überforderung derer, die zu Mitarbeit und Dienst in der Kirche bereit sind, persönliche Nöte und Spannungen, in die nicht wenige bei ihrem Bemühen um ein Leben nach dem Maßstab des Glaubens hineingeraten. Um so dankbarer bin ich, daß ich immer wieder vielen begegne, die trotz aller Bedrängnisse frohes Zeugnis für die frohe Botschaft geben.

Ich sehe allerdings ebenso deutlich, daß sich eine Grundstimmung von Resignation und Enttäuschung ausbreitet. Es liegt mir ferne, die Anlässe zu verharmlosen, die in unserer belastenden Situation liegen. Doch ich muß zugleich erinnern, daß Jesus uns eine Freude verheißen hat, die niemand wegnehmen kann, weil sie im Ostergeschehen begründet ist (vgl. Joh 16, 22): Er hat schon alle unsere Lasten angenommen, getragen und verwandelt. Er lebt, und er geht mit uns.

Warum hat es diese frohe Botschaft so schwer, in uns die Freude zu wirken und zu wahren? Ich habe lange darüber nachgedacht und bin zur Überzeugung gekommen: *Ein* Schritt ist vom Evangelium und von der Situation her besonders fällig, für die einzelnen wie für unser Bistum im ganzen. Frohe Zeugen der frohen Botschaft zu sein, kann uns nur gelingen, wenn wir ein versöhntes Herz haben. Uns miteinander versöhnen, uns gegenseitig annehmen, das soll eine Priorität für unseren weiteren Weg haben. Warum? Weil es die Priorität Jesu selber ist. Ich habe im ganzen Evangelium nur zwei Prioritätssetzungen Jesu für unser Handeln angetroffen. Er sagt zum einen, daß wir *zuerst* das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen; alles andere wird uns dann hinzugegeben (vgl. Mt 6, 33). Hier geht es um die Relativierung der eigenen Sorgen, um das restlose Vertrauen zum Vater, der uns liebt. Und dann die andere Priorität, eben die des versöhnten Herzens: „Wenn du deine Opfergabe zum Altar bringst und dir dabei einfällt, daß dein Bruder etwas gegen dich hat, so laß deine Gabe dort vor dem Altar liegen; geh und versöhne dich *zuerst* mit deinem Bruder, dann komm und opfere deine Gabe“ (Mt 5, 23f).

Beide Prioritäten hängen innerlich miteinander zusammen. Wenn wir Gott wirklich zutrauen, daß er Sorge für uns trägt, daß er uns liebt, daß sein Ja stärker ist als die Verhältnisse, dann brauchen wir uns nicht an uns selber anzuklammern: wir sind mit uns selbst versöhnt. Und, mit uns selbst versöhnt, sind wir frei für die Nächsten. Wir verstehen: Gott nimmt mich und meinen Nächsten in gleicher Weise an. Und deshalb kann dieser Gott nicht durch einen von der Liebe zu den Nächsten abgehobenen Gottesdienst geehrt werden. Vielmehr soll Gottesdienst der Ausdruck dafür

sein, daß Gottes Liebe bei uns „angekommen“ ist — und Gottes Liebe kommt nur an, wenn wir sie den anderen weitergeben.

Ist es aber — so könnte man einwenden — in der Tat so dringend, auf diesen Aspekt des Evangeliums in unserer Situation hinzuweisen? Sachliche Auseinandersetzung, unterschiedliche Standpunkte, das hat doch nichts mit Feindschaft zu tun! Gewiß nicht, und ich rede keineswegs dem das Wort, Unterschiede zu verleugnen und nicht auszutragen. Doch wie oft bleibt entweder Verletzung oder Einsamkeit zurück; wie oft kommt es zu Vorurteilen und Etikettierungen, die das innere Frohsein bei den anderen wie bei uns selbst blockieren und trüben. Bitterkeit und Resignation haben nicht selten hier ihren Nährboden. Nur im Dreiklang der Versöhnung mit dem Nächsten, der Versöhnung mit uns selbst und der Versöhnung mit Gott kann unser Leben froh werden und kann Freude von uns ausgehen.

Für viele hat sich das Wort „Weggemeinschaft“ abgenützt, sie hören es nicht mehr gerne. Ich bedauere das, aber in der Tat wird „Weggemeinschaft“ entweder zur Phrase oder zum Trick, wo nicht die Wirklichkeit der gegenseitigen Annahme, des versöhnten Miteinanders dahintersteht.

Wir leben in einem bewegenden Augenblick der Weltgeschichte, und gerade jetzt liegt eine besondere Zeugnispflicht auf uns als Christen, auf uns als Kirche. So möchte ich Ihnen ein Wort wiederholen, das ich in meinem Brief „Unterwegs zur einen Welt“ vor einem halben Jahr geschrieben habe: „Diskussionen, Planungen und Aktionen müssen sein, aber sie genügen nicht. Wir werden die Kraft, fällige Erneuerungen und Veränderungen in Gesellschaft und Kirche zu erreichen, nur dann gewinnen, wenn wir aus jener Einheit leben und unser Leben und Denken nähren, die Vater und Sohn im Heiligen Geist leben. Das mag fremdartig klingen. Doch das II. Vatikanische Konzil hat die Kirche als das ‚aus der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes geeinte Volk‘ bezeichnet (vgl. LG IV). Dieses Wort stammt vom heiligen Cyprian, einem Märtyrerbischof des dritten Jahrhunderts. Er hielt seiner Gemeinde vor Augen, daß gegenseitige Versöhnung, Ernstnehmen des je anderen, gegenseitige Liebe, wie Vater und Sohn im Geist sich lieben, das Ent-

scheidende sind. Er ging so weit zu sagen, daß nicht einmal der Märtyrertod die mangelnde Bereitschaft zur Versöhnung miteinander aufwiegen könnte. Die Neuheit und Andersheit unseres Gottesbildes, unseres Glaubens an den, der in sich Liebe und Gemeinschaft ist, kann uns allein das Maß und die Kraft geben, daß wir uns nicht im äußeren Umtrieb erschöpfen, sondern der Welt das bezeugen, was wir von unserem christlichen Auftrag her ihr schulden.“

Liebe Schwestern und Brüder, nur als versöhnte Menschen werden wir frohe Zeugen der frohen Botschaft sein, nur in Zellen versöhnten Lebens werden wir Kirche und Gesellschaft erneuern helfen. Tun wir diesen Schritt aufeinander zu, fangen wir neu miteinander und mit dem Herrn in unserer Mitte an.

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Fastenhirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 17. Februar 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 5 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. 1985, S. 766) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94), sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104), hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 15. September 1990 für das Steuerjahr 1991 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag der Einkommen-/Lohnsteuer
Aachen, 15. September 1990 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1991.

Düsseldorf, 15. November 1990

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 6 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1991**

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums-
haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen
Haushalts und des Haushalts der Regionen
nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Aus-
gabe und Einnahme zusammengefaßt.

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das
Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle
der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen
Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dek-
kung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus
Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen
Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt
unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2. u. 3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die
Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar
nach verschiedenen Kostenbereichen und der
Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen
Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnah-
men“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8
Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszu-
schüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	379 202	343 913	338 050
1	Kollekten und Spenden	26 282	26 803	25 998
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	123 838	115 011	110 852
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	50 578	48 536	47 621
4	Sonstige Finanzeinnahmen	38 986	33 448	29 560
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	8 946	16 148	11 562
	Gesamtbeträge:	627 832	583 859	563 643

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	470	425	265
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 744	12 092	11 972
8	Personalausgaben	339 168	308 188	290 593
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	119 673	114 393	111 525
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	36 342	34 790	31 981
11	Sonstige Finanzausgaben	24 454	24 909	29 449
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	86 411	81 091	80 038
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	9 570	7 970	7 820
	<i>Gesamtbeträge:</i>	627 832	583 859	563 643

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	379 202	343 913	338 050
1	Kollekten und Spenden	11 304	11 757	11 952
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	55 306	51 151	48 685
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 948	14 128	14 121
4	Sonstige Finanzeinnahmen	30 726	25 138	22 140
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	3 121	10 373	7 007
	<i>Gesamtbeträge:</i>	494 607	456 460	441 955

2. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	11 408	11 536	10 957
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	113 034	100 089	93 205
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	67 414	62 767	61 043
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	27 625	26 418	25 990
4	Sonstige Finanzeinnahmen	8 060	8 110	7 250
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	227 541	208 920	198 445

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	470	425	265
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 044	11 492	11 687
8	Personalausgaben	174 630	160 144	151 128
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	50 920	47 903	47 039
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	113 380	100 435	93 570
	b) an Regionen	3 287	3 015	2 978
	c) an sonstige Empfänger	35 971	34 453	31 656
11	Sonstige Finanzausgaben	24 154	24 667	29 174
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	22 061	16 485	21 068
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	49 120	49 470	45 570
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	9 570	7 970	7 820
	<i>Gesamtbeträge:</i>	494 607	456 460	441 955

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	162 814	146 401	137 952
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	63 826	61 793	59 713
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	61	58	55
11	Sonstige Finanzausgaben	240	182	225
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	600	486	500
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	227 541	208 920	198 445

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 870	2 910	2 804
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	346	346	365
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	18	18	55
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	6 065	6 095	5 670
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	49 120	49 470	45 570
	b) Sonstige Einnahmen	5 825	5 775	4 555
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 244	64 614	59 019

4. Haushalt der Regionen – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	700	600	285
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	3 287	3 015	2 978
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 100	1 075	1 069
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 940	1 895	1 840
4	Sonstige Finanzeinnahmen	200	200	170
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 227	6 785	6 342

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	494	494	549
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	63 750	64 120	58 470
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 244	64 614	59 019

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1991 TDM	1990 TDM	1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	700	600	285
8	Personalausgaben	1 724	1 643	1 513
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4 433	4 203	4 224
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	310	279	270
11	Sonstige Finanzausgaben	60	60	50
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 227	6 785	6 342

Nr.7 **Richtlinien**
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1991
der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der

vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwä-sche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig dek-kungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positi-onen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Rei-nigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h—k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vor-schriften über die Genehmigungspflicht von Beschäf-tigungsverhältnissen bleiben davon unbe-rührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1—7, VII/2—4 und X sind grund-sätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehre-ren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeich-nen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzli-che Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchen-gemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungs-mittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehraus-gaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umla-gen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schulden-dienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehraus-gaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes kön-nen grundsätzlich Deckungsmittel über den Nach-tragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeun-terschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI (Ausnahme: Position 5 des Titels VI d. E.) bereitge-stellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nach-tragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Aus-gaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemein-den verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben bei einer Position werden jedoch nur dann über den

Nachtragshaushalt erstattet bzw. zugewiesen, wenn im Einzelfalle der Betrag von DM 100,— überschritten wird.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/6—7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.

IX/7

X

Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1990:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1990 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts- abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahres- pacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 folgende, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Es sind häufig Rückfragen erforder- lich. Dadurch verzögert sich die kirchenaufsicht- liche Genehmigung der Beschlüsse eines Kirchen- vorstandes, Stiftungen anzunehmen, über Gebühr. Es wird deshalb gebeten, bei der Annahme von Landstiftungen die Vorschriften des Artikels 685ff. der Diözesan-Statuten (s. Band II, Seiten 330–335) genau zu beachten. Danach müssen die Kirchengemeinden, die aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird ge- beten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 325, und die Abteilung Lie- genschaften, Hausapparat 452 299.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten —
und

Titel I/9

— Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltspla- nes 1991, Sonderdruck, Seiten 17–18, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstat- tungsansprüche der jeweils zuständigen Kranken- kasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestell- ten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietver- träge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversor- gung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- anlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwas- serversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Perso- nenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbe- kämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsanten- nenanlage einschließlich der mit einem Breit- bandkabelnetz verbundenen privaten Verteilan- lage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenüber- nahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhö- hung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unver- züglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabga- ben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufen- den Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Woh- nungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich — insbesondere bei einer Mischnut- zung eines Gebäudes — die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln las- sen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pau- schalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und

Monat zu erheben. Die bisher mitgeteilten Pauschalbeträge für die Kosten des Wassergeldes sind nicht mehr anzuwenden.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

— Wichtiger Hinweis —

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten-Verordnung —“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvor-

stand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1989 bis 30. 6. 1990 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44 DM
Gas	9,86 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	11,83 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1988/89, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 22, haben sich die Heizkostenbeiträge um ca. 10% erhöht. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mieter die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung — entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a—c) getrennt — zu vermerken.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen nicht erreicht werden können, wird gebeten, bis spätestens Monatsende Januar des folgenden Jahres für die Mindereinnahmen einen Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Zinseinnahmen (z. B. aus Erlösen bei einem Grundstücksverkauf) bis zum 15. 10. mitzuteilen. Diese Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehr-Einnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als

erteilt. Es wird jedoch empfohlen, höherverzinsliche Anlageformen (z. B. Sparkassenbriefe, festverzinsliche Wertpapiere) anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in der Kirchenrechnung die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991, Sonderdruck, Seiten 43—45, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Angaben auf der Anlage 2, Kostenbereich E, sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindli-

chen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ ist bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse einzuzahlen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer – Position 5 –.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge sowie Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. August 1990, Seite 114, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagenersatzung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 — Personal — überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4—5 werden bis

dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (KAVO-TM) sind zu beachten. Die KAVO-TM ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1990, Seiten 94 — 98, abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B — Personal — vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung 6 B — Personal — unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143—148).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,— DM 15% pauschale Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Von der pauschalierten Lohnsteuer sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuern abzuführen. Die pauschalier-

ten Lohn- und Kirchensteuern sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3000,— DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können ($3000,- \text{ DM} : 4,5\% \times 100\% = 66666,67 \text{ DM}$).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bismuszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der

Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1991 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1991 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 75 600,— (monatlich DM 6300,—) auf DM 78 000,— (monatlich DM 6500,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 58 500,— jährlich (monatlich DM 4875,—). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1991 den Betrag von DM 58 500,— (monatlich DM 4875,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1990 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des

Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt ein-schließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig

monatlich DM 480,— (dies sind jährlich DM 5760,—) nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 480,— DM im Monat (1991) bzw. 1/6 des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern.

- Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber ab dem 1. Juli 1991 verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden — im Sinne der vorstehenden Ausführungen —, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1991 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,—, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2

Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,— überschritten (z. B. durch die Weihnachtzuwendung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,—) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 4,3% und zur Rentenversicherung ebenfalls weiterhin 18,7%.

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtzuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müs-

sen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1991 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1990 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1990 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1991 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1991 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B — Personal — verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,— DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rah-

men eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1991 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 480,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

In Kirchengemeinden sind gelegentlich für den Bereich der Tageseinrichtung für Kinder oder für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT jeweils eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet in derartigen Fällen die bei Titel IX/2 oder bei Titel IX/3 eingesetzten Zuschüsse zu den Trägerleistungen für diese Einrichtungen an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte oder der Tageseinrichtung für Kinder weiter.

Die Rendanten-Entschädigung richtet sich nach den Haushaltssoll-Einnahmen und nach den Haushaltssoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/2 oder bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten dieser Zuschüsse ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder oder für eine offene Jugendfreizeitstätte eigene Rendanten bestellt sind, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel IX/2 oder Titel IX/3 enthaltenen Betrages) an die Kindergartenkasse bzw. an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In den jeweiligen Abrechnungen ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Tageseinrichtung für Kinder/Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als

Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden. In der Betriebskostenabrechnung für den Kindergarten bzw. im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 8.3 (Verwaltungskosten) bzw. bei Ziffer 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei diesen Ausgabepositionen ist jedoch handschriftlich auf die zusätzlichen Einnahmen hinzuweisen.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

– Schwesterngestellungsleistungen –

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwernergestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1991 auf monatlich DM 550, – erhöht. Der Mehrbedarf je Schwernergestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B – h – k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden – bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen und der Wohn- und Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) – unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1991 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1987 – 1990 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen u. Kompaktleuchten bzw. sogenannten Energiesparbirnen ist grundsätzlich aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat – Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden – Hausapparat 452 311.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstel-

lung des ordentlichen Haushaltsplanes – Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Tit. V für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuzuweisenden Beträgen verrechnet.

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen u. Liegenschaften (Abt. 7.1) –. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestritten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der

Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen – Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenersatzungen für Brennstoffe – entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigelegte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Stra-

Benreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst organisiert. Die für eine Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften —.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständ-

lich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000,— geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Titel VII/5

— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht verausgabte Mittel auf ein gesondertes Sparsbuch der Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ einzuzahlen. Die Verfügungsberechtigung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Empfohlen wird jedoch, sie auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Beträge unter 10,— DM können in der Jahresrechnung in einer Aufstellung, die mit der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden versehen ist, nachgewiesen werden. Ausgaben über 10,— DM sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.

Titel VII/6 und 7

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Haushaltsplan zugewiesen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarrheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, diese Aufwendungen zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben zu bestreiten.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen auch weiterhin aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde

entnommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben – insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Um die Trägereigenleistungen zu den Betriebskosten des Kindergartens finanzieren zu können, wird u. a. ein Überziehungsfreibetrag von DM 1600,— je Vollgruppe und Jahr gewährt. Nicht in Anspruch genommene Beträge werden auf das Folgejahr vorgetragen. Es gilt jedoch folgende Einschränkung: Der auf das kommende Jahr vorzutragende Betrag darf das Dreifache des für Vollgruppen anzusetzenden Überziehungsfreibetrages von DM 1600,— nicht überschreiten. Der ansonsten zu gewährende Überziehungsfreibetrag wird in einem solchen Falle entsprechend vermindert. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Schreiben vom 16. 12. 1988, 8.1. Fe/Tie, verwiesen.

Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen.

Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Vorjahren – bei Verrechnung möglicher Erstattungen – entsprechend den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben eingesetzt werden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200, – DM bereitgestellt werden. Soweit dieser Betrag bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht wird, können bei Titel IX/6 der Ausgaben keine weiteren Mittel zugewiesen werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt zugewiesen. Die entsprechenden Anträge sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober dieses Jahres** der Bistumsverwaltung zuzusenden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Ausgleich bzw. Erstattung vermindelter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonto der Betriebsmittel – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist – zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, für die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird in letzter Zeit verstärkt auch die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung Kontakt aufzunehmen mit dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation –.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die

Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1991

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzah-

lung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 DM nicht übersteigt.

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtzuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden jedoch mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbar-

ungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern — dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B — Personal — mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bisherigen Pauschalsteuersätze von 10,7%) — aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derartigen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Den jeweiligen Mitarbeitern wird auf diese Weise ein Ausgleich für den erhöhten Pauschalsteuersatz gewährt werden.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400, — steuerfrei. Das Entgelt bleibt jedoch grundsätzlich in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungs-

maßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2, einzuschalten, um alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abzustimmen:

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

- 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:
Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;
Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbezirkes anerkannt werden.
- 2.3 Wandbehandlung:
Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30, — als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).
- 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,
 - 2.4.3 ein Gäste-WC.
- 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.
Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.
- 2.6 Telefonanlage:
Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.
- 2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:
 - 1 Küchenspüle
(anerkannte Kosten max. 500, — DM),
 - 1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1300, — DM),

- 1 TV-UKW-Antenne,
einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

Ein Zuschuß zu den Kosten einer Waschmaschine ist jedoch nur dann möglich, wenn die Waschmaschine auch für das Reinigen der Kirchenwäsche benutzt wird.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 8 Durchführungsverordnung zum Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen

Diese Durchführungsverordnung regelt das formelle Verfahren für die Errichtung von frommen Stiftungen und die Genehmigung von Schenkungen sowie deren Verwaltung. Ferner legt sie Mindestwerte für Meßstiftungen fest.

1. Annahme und Genehmigung

- 1.1 Fromme Stiftungen und Schenkungen werden durch Beschluß des Organs der betreffenden juristischen Person in der Kirche, das ist in der Regel der Kirchenvorstand, angenommen.
- 1.2 Der Beschluß über die Annahme wird dem Bischöflichen Generalvikariat durch zwei beglaubigte Abschriften mit den entsprechenden Formblättern (Meßstiftungen Form. Nr. 222, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen Form. Nr. 178) zur Genehmigung vorgelegt. Ein Begleitschreiben ist nicht erforderlich.
- 1.3 Die vorgenannten Formblätter müssen Angaben über Art und Umfang der frommen Stiftung bzw. Schenkung und die Verpflichtungen bzw. Auflagen enthalten. Beruht die fromme Stiftung oder Schenkung auf einer Verfügung von Todes wegen, so ist eine Kopie des Testamentes beizufügen.
- 1.4 Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates kann mit Anordnungen verbunden werden über
 - die Weitergabe von Stiftungsverpflichtungen bzw. Schenkungsauflagen,

- die Änderung oder Befristung von Stiftungsverpflichtungen bzw. Schenkungsauflagen,
- die Aufteilung der Erträge,
- die Verbuchung des übergegangenen Vermögens.

- 1.5 Die Genehmigung kann aus einem gerechten Grund verweigert werden, der dem Antragsteller darzulegen ist.

- 1.6 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstand nicht innerhalb eines Jahres seit dem Beschluß über die Annahme in das Eigentum der betreffenden juristischen Person übergegangen ist.

2. Verwaltung

- 2.1 Ein Exemplar der genehmigten Urkunde ist im Bischöflichen Generalvikariat, ein anderes im Archiv der betreffenden juristischen Person aufzubewahren. Die Urkunde ist in das Urkundenbuch aufzunehmen.
- 2.2 Der zur Stiftung bzw. Schenkung gehörige Gegenstand ist in das Lagerbuch einzutragen. Die Stiftung ist in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen (vgl. c. 1307 § 1 CIC). Die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien sind in das Stiftungsbuch einzutragen (vgl. c. 1307 § 2 CIC).
- 2.3 Verpflichtungen aus Meßstiftungen, die in der benannten Kirche nicht erfüllt werden können, sind an das Bischöfliche Generalvikariat unter genauer Angabe von Zahl und Intention weiterzuleiten. Im Einzelfall können sie an Priester in der Diaspora oder in Missionsgebieten abgegeben werden. Bei der Überweisung ist die Zweckbestimmung anzugeben. Die Meßstiftung selbst verbleibt bei der juristischen Person, die in der Stiftungsurkunde angegeben ist.

3. Mindestwert für eine Meßstiftung

- 3.1 Das Kapital für eine Meßstiftung beträgt mindestens 500,– DM.
- 3.2 Ein Grundstück als Stiftungsgegenstand muß einen solchen Wert haben, daß die Erträge aus dessen Nutzung den Einkünften aus dem Mindestkapital entsprechen.

4. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Aachen, 14. Dezember 1990

L.S.

Collas
Generalvikar

	Gesamt	davon Gebühren für Kirchenkasse	Stipendium
Hl. Messe — als Stiftungsmesse	10,— Erträge aus der Stiftung abzügl. Stipendium	5,—	5,— 5,—
Trauung — in Verbindung mit hl. Messe — in Verbindung mit Wortgottesdienst	20,— 20,—	15,— 20,—	5,— —
Beerdigung — in Verbindung mit hl. Messe und Sechswochenamt — in Verbindung mit Wortgottesdienst und Sechswochenamt	30,— 30,—	20,— 25,—	10,— 5,—

Aachen, 14. Dezember 1990
L.S.

Collas
Generalvikar

**Nr. 10 Bestellung eines
Vermögensverwalters für die
Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus,
5173 Aldenhoven-Pattern**

Durch bischöfliche Urkunde vom 23. 7. 1990 ist im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens Herr Franz Osterwinter, Langbroicher Str. 4, 5138 Heinsberg-Waldenrath, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, 5173 Aldenhoven-Pattern, bestellt worden.

**Nr. 11 Bestellung eines
Vermögensverwalters für die
Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius,
5180 Eschweiler-Laurenzberg**

Durch bischöfliche Urkunde vom 21. 8. 1990 ist im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens Herr Josef Hamacher, Rainweg 15, 5190 Stolberg, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, 5180 Eschweiler-Laurenzberg, bestellt worden.

**Nr. 12 Hinweise
zur Durchführung
der MISEREOR-Fastenaktion 1991**

Die Fastenaktion MISEREOR 1991 steht unter dem Leitwort: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Wort, das ein Grundrecht aller Menschen zum Ausdruck bringt, hat für die Bewohner der südlichen Welt eine besonders aktuelle Bedeutung. Dort werden jeden Tag Hunderte Millionen durch Hunger, Verelendung und Gewalt in ihrer Menschenwürde verletzt. Diese Menschen und ihre

Existenznot angesichts der Entwicklung in Osteuropa nicht zu vergessen, ist ein wichtiges Anliegen der Fastenaktion 1991.

Im Mittelpunkt der Informationsarbeit in der Fastenaktion steht die Situation der Menschen in Asien. Vor allem die Frauen, die die Hauptlast für den Unterhalt der Familie in den sozialen Umbrüchen ihrer Länder zu tragen haben, finden Berücksichtigung in den Materialien.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Rottenburg

Am 1. Fastensonntag, dem 17. Februar 1991, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Rottenburg im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Thailand und — zum ersten Male — auch aus den ostdeutschen Diözesen und Jurisdiktionsbezirken werden anwesend sein.

*Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden
(16./17. Februar)*

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1991 enthält und den Gemeindegliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang des Hungertuches (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).

- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 13. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (9./10. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Meditationen, Frühschichten usw. unter dem Thema „Menschenwürde“.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. März)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1991 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Nr. 13 Schwesterngestellungsverträge – Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1990 vom 17. Dezember 1990, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2913, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 550,— DM; Tagesatz ist 1/30 dieses Betrages, das sind gerundet 18,30 DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1991.

Nr. 14 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1990 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 15 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1990 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 16 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 28. Februar 1991 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1990 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1990 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1990 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende

Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1991 werden zu Beginn des Monats Februar 1991 zugestellt.

Nr. 17 Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin

Bewerbungsschluß für die Vergabe der Studienplätze zum 1. Oktober 1991 im Fach Religionspädagogik an der Kath. Fachhochschule NW, Abt. Paderborn, ist der 1. März 1991. Bewerbungsunterlagen können angefordert werden beim Sekretariat der Kath. Fachhochschule NW, Leostr. 19, 4790 Paderborn.

Seit diesem Jahr besteht die Möglichkeit, daß Bewerberinnen und Bewerber ohne Fachabitur den Zugang zum Studium der Religionspädagogik über eine Einstufungsprüfung erlangen können. Voraussetzungen dafür sind: Vollendung des 24. Lebensjahres, eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung. Die Bewerber/-innen studieren zunächst ein Semester als Gasthörer, legen dann in zwei Fächern die Einstufungsprüfung ab und werden nach bestandener Prüfung in das zweite Semester übernommen.

Informationen erteilt: Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 18 Fasteninitiative 1991

Die 41. Fasteninitiative der Katholischen Sozial-ethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz wird in der österlichen Bußzeit 1991 unter dem Begriff „KSA-Fastenhilfe“ allen Pfarrämtern, Seelsorgestellen und kirchlichen Diensten der (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland als Angebot zur Verfügung stehen.

Die KSA verzichtet in der kommenden Fastenzeit auf ein eigenes Leitwort sowie auf die bisherigen Arbeitshilfen (Werkheft, Fastenzeitung, Plakat) und bietet diesmal nur ein Faltblatt (8 Seiten, DIN A 5) mit dem Titel „Fastenhilfe '91 der KSA“ an, das sich sowohl für den einzelnen als auch für die Gemeinde eignet. Es enthält außer einem allgemeinverständlichen Kurzartikel zum Konsumverzicht den KSA-Verzichtsaufruf, Vorschläge zur KSA-Intensivwoche, Möglichkeiten zur Notiz eigener Fastenerfahrungen sowie gezielte Hinweise auf weiterführende Kleinschriften.

Die KSA-Fastenhilfe '91 versteht sich nur als Zwischenlösung auf dem Weg zu einer Neukonzeption

der bisherigen KSA-Fasten(erziehung)-aktion/-initiative, so wie sie von der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz gewünscht ist. Für die Neukonzeption erbittet die KSA bis zum 30. April 1991 Hinweise, Wünsche, Erfahrungen und Bedarfsanzeigen aus der konkreten Fastenpraxis in Gemeinde und Gemeinschaften.

Die KSA-Fastenhilfe '91 ist mit MISEREOR abgestimmt. Die KSA empfiehlt erneut die MISEREOR-Fastensammlungen (5. Fastensonntag, 17. März 1991).

Alle Pfarrämter und Seelsorgestellen in den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen und Jurisdiktionsbereichen erhalten Anfang Januar unaufgefordert die KSA-Fastenhilfe '91 (zusammen mit Hinweisen auf andere Arbeitsmaterialien zum Mitvollzug der österlichen Bußzeit) zugeschickt.

Nr. 19 Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der „Religiösen Kinderwochen“ im Gebiet der neuen Bundesländer; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 20 Gemeinde- und Organisationsentwicklung in der Kirche

Am Samstag, dem 23. Februar 1991 findet eine Fachtagung zum Thema „Gemeinde und Organisationsentwicklung in der Kirche“ statt. Beginn: 9.30 Uhr. Ende: 17 Uhr. Ort: Gemeindezentrum St. Philipp Neri, Philipp-Neri-Weg 7, 5100 Aachen.

Zu dieser Fachtagung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben in Gemeinden und kirchlichen Organisationen eingeladen.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch Prof. Dr. W. Leirman (Institut Sociale Pädagogik, Kath. Universität Leuven, Belgien) und Dr. L. Neuhold (Fachbereich Pastoraltheologie, Universität Graz).

Ausschreibungsunterlagen und Anmeldeformulare sind erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat 2.2.1, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 16 85-2 92.

**Nr. 21 Fachseminar
für Priester und Ordensleute
in der Sterbebegleitung**

Zum Thema „Solidarität mit Sterbenden — Grundlagen der Sterbebegleitung“ wird die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, vom 25. bis 28. Februar 1991 ein Fachseminar für interessierte Priester und Ordensleute durchführen, die aufgrund ihres speziellen Dienstes in der Sterbebegleitung stehen. Bei dem Fachseminar, das speziell von der KSA-Abteilung Grundwerte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Praktische Theologie der Universität Freiburg (Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit) ausgerichtet wird, geht es sowohl um die Begleitung sterbender Priester und Ordensleute als auch um das Weggeleit für alle anderen Menschen zum Lebensende hin, denen der Priester und Ordenschrist in seiner Arbeit begegnet.

Das Fachseminar ist für alle Diözesen und Ordensprovinzen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschrieben. Tagungsort ist das Meditationshaus St. Benedikt in Bad Wimpfen bei Heilbronn. Die Teilnehmergebühr beträgt 380,— DM. Programmanforderungen und Anmeldungen sind ab sofort (bis zum Anmeldeschluß am 11. Februar 1991) zu richten an: KSA, Abt. Grundwerte, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, F. (0 23 81) 87 68.

Nr. 22 Kirche im Strafvollzug

Vom 4. bis 8. März 1991 findet in der Katholischen Akademie in Schwerte die 18. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Studientagung möchte allen, die haupt- oder nebenamtlich mit der Seelsorge im Strafvollzug betraut sind, pastorale Orientierung und Hilfestellung bieten. Es soll aber auch Studierenden, die sich eine Spezialisierung im kirchlichen Dienst als Priester oder Laien in Richtung Gefängnis-seelsorge vorstellen können, eine Einführung in die Seelsorgearbeit mit Gefangenen gegeben werden.

Die 18. Fachtagung steht unter dem Thema „Gottesdienste im Gefängnis — am Beispiel der Karwoche“. In den vorgesehenen Referaten und Gruppendiskussionen sollen die Probleme und Chancen des Gefängnisgottesdienstes erörtert werden.

Anmeldung und Information bei Pastoralreferent Petrus Ceelen, Postfach 2 68, 7144 Asperg, F. (0 71 41) 669-238 (dienstl.) oder 60 19 71 (priv.).

**Nr. 23 Adreßbuch für das
katholische Deutschland — Ausgabe 1990**

Die Ausgabe 1990 des Adreßbuchs für das katholische Deutschland mit dem aktuellen Adressenstand liegt vor.

Das Adreßbuch erfaßt über 4000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3000 Namen umfassendes Personenregister und ein umfangreiches Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen.

Adreßbuch für das katholische Deutschland — Ausgabe 1990, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Format 14,8 x 21 cm, kartoniert, 312 Seiten, 28,— DM, ISBN 3-87088-594-7, Verlag Bonifatius-Druckerei, Liboristraße 1—3, 4790 Paderborn.

**Nr. 24 Hinweis auf den
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1991**

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1991 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis Anfang Februar 1991 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzusenden. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 25 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter

*Exerzitienheim Himmelsporten, Mainastr. 42,
8700 Würzburg, F. (09 31) 4 21 77*

28. Januar bis 1. Februar 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: P. Theo Schmidkonz SJ

Thema: „Das Credo in der sonntäglichen Eucharistiefeier und in unserem Leben“

*Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern,
F. (0 26 20) 80 92*

17. bis 22. Februar 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: Pfr. Otto Maurer, Ammerfeld

Thema: „Werft eure Zuversicht nicht weg . . . Was ihr braucht, ist Ausdauer . . .“ (Hebr 10, 35f)
— Der Priester heute und morgen zwischen Resignation und neuem Aufbruch

*Benediktinerabtei Gerleve,
Exerzitienhaus Ludgerirast,
4425 Billerbeck, F. (0 25 41) 80 01 31*

25. Februar bis 1. März 1991

Exerzitien für Priester und Diakone

Leiter: P. Christophones Hildebrandt OSB

Thema: „Ich seh' im Spiegel seiner Schrift die Wahrheit, die mein Leben trifft“

*Haus St. Ansgar Nütschau,
2060 Travenbrück, F. (0 45 31) 70 76*

25. Februar bis 4. März 1991

Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute, Laien

Leiter: P. Heribert Kötter OSB

*Exerzitien- und Bildungshaus des
Herz-Jesu-Klosters, Waldstr. 145, Postfach 437,
6730 Neustadt/Wstr., F. (0 63 21) 8 60 95*

15. bis 19. April 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: Br. Godehard Wolpers (Canisianer)

Thema: „Gott begegnet im Aufbruch“

*Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron,
F. (0 74 66) 1 70*

22. bis 26. April 1991

17. bis 21. Juni 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: P. Dr. Albert Schmidt OSB

Thema: „Glück und Grenze des Menschen — Zum Buch Kohelet“

*Benediktinerabtei Münsterschwarzach,
8711 Münsterschwarzach/Main, F. (0 93 24) 2 01*

20. bis 24. Mai 1991

Exerzitien für Theologiestudenten, Diakone und Priester

Leiter: Pfr. Dr. Walter Kalesse, Hildesheim

Thema: Einführung in die Spiritualität von Charles de Foucauld

Anmeldung: Pfr. Dr. Walter Kalesse

Suthwiesenstr. 4

3320 Salzgitter

*Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas,
5524 St. Thomas, F. (0 65 63) 20 31*

21. bis 25. Mai 1991

Exerzitien für Priester im Ruhestand

Leiter: P. Georg Mühlenbrock SJ, Koblenz

*Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn
„Liborianum“, An den Kapuzinern 5,
4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 40 26*

17. bis 21. Juni 1991

Exerzitien für Priester und pastorale Mitarbeiter

Leiter: Prof. Dr. Heribert Mühlen, Paderborn

Thema: „Sich neu der Führung des Hl. Geistes anvertrauen“

Anmeldung: Sekretariat CREDO, An der Schönen Aussicht 52a, 4790 Paderborn

*Exerzitienheim Himmelsporten, Mainastr. 42,
8700 Würzburg, F. (09 31) 4 21 77*

30. Juni bis 2. Juli 1991

GCL — Exerzitien für Diözesanpriester

Referent: P. Willi Lambert SJ, Augsburg

Leitung: Pfr. Franz-Reinhard Daffner, Harburg

Pfr. Hermann-Josef Kreutler, Freiburg

Anmeldung: GCL-Referat im erzbischöflichen Seelsorgeamt, Okenstr. 15, Postfach 449, 7800 Freiburg, F. (07 61) 51 44-1 45

Nr. 26 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 27 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat am 7. Dezember 1990 für weitere fünf Jahre Oberstudiendirektor i. R. Ehren-
domherr Dr. Achim Bes gen und Krankenhauspfar-
rer Domkapitular Wolfgang Schr ö er mit der Spen-
dung der heiligen Firmung beauftragt.

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. November 1990 Pfarrer i. R. Matthias Leclerq
von seinen Aufgaben als Subsidiar im Dekanat
Gangelt-Selfkant zum 30. November 1990;

7. Dezember 1990 Pfarrer Joseph Kleynen von sei-
nen Aufgaben als Pfarrer an St. Heinrich, Aachen-
Horbach, und Pfarrvikar an St. Andreas, Aachen,
und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in den
Ruhestand versetzt;

13. Dezember 1990 P. Arnold Teunissen SSS,
unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diöze-
sanrichter am Bischöflichen Offizialat, Spiritual
verschiedener Diakonenkreise, Bischöflicher
Beauftragter für die älteren und kranken Priester
in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land,
Düren und Eifel, von seinen Aufgaben als Direktor
und Geistlicher Leiter des Priesterhauses Maria
Rast, Aachen, zum 22. Dezember 1990.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. Dezember 1990 Regionaldekan Dr. Adolf Döp-
pen gießer, Studiendirektor i. K., für weitere
fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Kre-
feld;

7. Dezember 1990 Pfarrer i. R. Propst Joseph Geue-
nich weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä
Geburt, Monschau, bis zum 31. Dezember 1991;

7. Dezember 1990 Kaplan Harald Josephs, unter
Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler
Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach,
zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar
an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg;

7. Dezember 1990 Pfarrer i. R. Joseph Kleynen zum
vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St.
Briccius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem,
St. Johann B., Dahlem-Kronenburg, St. Mariä
Geburt, Dahlem-Baasem, und St. Martin, Dahlem-
Schmidtheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1991;

13. Dezember 1990 Pfarrer i. R. Heinrich Hasten-
rath weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat
Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1991;

14. Dezember 1990 Pfarrer Otto Kaempffer, unter
Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrvikar an
St. Johann B., Mönchengladbach-Rheydt, zum

Pfarrer an St. Margareta, Mönchengladbach-
Hockstein, mit Wirkung vom 23. Dezember 1990;

18. Dezember 1990 Prof. Dr. Albert Gerhards zum
Mitglied des Kuratoriums für die Fortbildung der
Priester.

Unter Bischof hat beauftragt am:

13. Dezember 1990 Pfarrer Guido Leisse, unter
Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit der
Wahrnehmung pastoraler Supervision für haupt-
amtliche pastorale Mitarbeiter im Bistum Aachen.

Nr. 28 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbi-
schof Dr. Gerd Dicke am 2. Dezember in St. Sebastian
zu Nettetal-Lobberich 7 Seminaristen des Aachener
Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 10.
Dezember in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen
75 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbi-
schof Karl Reger die kanonische Visitation des Dek-
nates Mönchengladbach-Nordost vor, und spendete
das Sakrament der Firmung am 5. Dezember in St.
Mariä Himmelfahrt zu Neuwerk 27, am 6. Dezember
in St. Dionysius zu Kleinenbroich 134, am 7. Dezem-
ber in Herz Jesu zu Herrenshoff 7, am 8. Dezember in
Herz Jesu zu Bettrath 38, am 12. Dezember in St.
Marien zu Pesch 51, am 14. Dezember in St. Andreas
zu Korschenbroich 56; insgesamt 313 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des
Regionaldekans am 14. Dezember im Pfarrsaal von
St. Andreas zu Korschenbroich statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 22.
November in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 51, am
23. November in St. Kornelius zu Inden-Lamersdorf
38, am 24. November in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls
97, am 26. November in Hl. Geist zu Mönchenglad-
bach-Geistenbeck 39, am 30. November in St. Bar-
bara zu Stolberg-Breinig 46, am 15. Dezember in St.
Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 54, am 16. Dezember
in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 42, am 17. Dezember
in St. Martin zu Düren-Derichsweiler 55, am 18.
Dezember in St. Peter zu Düren-Merken 74, am 19.
Dezember in Herz Jesu zu Düren-Hoven 49, am 20.
Dezember in St. Katharina zu Willich 59, am 22.
Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Düren-Maria-
weiler 23, am 23. Dezember in St. Joachim zu Düren
28; insgesamt 655 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2 Aachen, den 15. Februar 1991 61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 29	Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, die zur Folge hat, daß die Kapellengemeinde St. Christophorus, Mönchengladbach-Dorthausen, von der Kirchengemeinde St. Helena zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung umgepfarrt wird	41	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 30	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider	42	
Nr. 31	Chrisammesse in der Karwoche	42	
Nr. 32	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 1991	42	
Nr. 33	Urlaubsvertretung für Priester 1991	43	
Nr. 34	Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	43	
Nr. 35	Gebetstag für die verfolgte Kirche	43	
Nr. 36	Studientag für pastorales Personal	43	
Nr. 37	Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins — Diözesanverband Aachen — in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut	44	
Nr. 38	Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ in den Osterferien	44	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 39	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	44	
Nr. 40	Personalchronik	45	
Nr. 41	Pontifikalhandlungen	46	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 29 Urkunde
über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen
den Kirchengemeinden St. Helena,
Mönchengladbach-Rheindahlen und
St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-
Hehn, die zur Folge hat,
daß die Kapellengemeinde St. Christophorus,
Mönchengladbach-Dorthausen,
von der Kirchengemeinde St. Helena
zur Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung
umgepfarrt wird

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hehn:

Vom Ausgangspunkt A im Norden der Hardterwald-Klinik an der Einmündung des Heilstättenwegs und der Luise-Gueury-Straße verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung auf der NO-Seite etwa 200 m nach SO bis zum Punkt B. Sie wechselt hier auf die Achse eines Verbindungsweges, der in gerader Linie auf die BAB 61 in Punkt C auftritt und ihr nach SO bis Punkt D folgt. Sie knickt hier im rechten Winkel nach SW ab, überquert nach etwa 300 m die Hehnerholt an der Einmündung eines Weges und verläuft auf seiner NW-Seite, später an Gemarkungsgrenzen vorbei und

zwischen Sportplätzen stetig nach SW über Punkt E nach Punkt F, überquert nach ca. 100 m die K 15 — Dorthausen/Heiligenpesch — auf einer Verbindungsstraße. Ab Punkt G verläuft sie nach NW abknickend auf der NO-Seite eines Verbindungsweges, später querfeldein über einen Bahnbetriebsanschluß bis zum Rennbahnweg in Punkt H.

Auf der SW-Seite dieser Straße verbleibt sie im weiten Bogen nach Norden schwenkend bis zur Einmündung der Straße Am Kuhbaum in Punkt K. Von hier geht sie westlich der Hardterwald-Klinik durch Waldgelände nach Norden zum Ausgangspunkt A.

Grenze der Kirchengemeinde St. Helena, Rheinlanden:

Vom Punkt E im Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Helena auf der NW-Seite eines nicht näher bezeichneten Weges nach SO bis zum Auftreffen auf die B 57 — Gladbacher Straße/Aachener Straße — in Punkt I, verbleibt etwa 100 m auf der Achse nach SW und schenkt unter Umgehung der Wohnbebauung Pfingsgraben und Gingterkamp

nach SO bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze Rheydt in Punkt II. Sie folgt der Stadtgrenze im Bogen nach SO und verläßt sie in Punkt III nach SW abknickend, östlich am Wohnplatz Dahleener Heide vorbei bis zum Auftreffen auf einen Weg, der in Punkt IV in die Grotherather Straße einmündet. Hier wendet sie sich nach NW, die Gladbacher Straße südlich von Kothausen überquerend in gerader Linie bis zum Bahnanschlußgleis des HQ der Britischen Rheinarmee, Punkt V. Sie folgt dem Bahnkörper nach Norden bis Punkt VI. Von hier aus haben die Kirchengemeinden St. Mariä Heimsuchung und St. Helena eine gemeinsame Grenze bis zum Ausgangspunkt in E.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den zwei betroffenen Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. 11. 1990 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 5. 11. 1990

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 30 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 16. März 1991 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 31 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 28. März 1991, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang

Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 32 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 1991

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 1991) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1991 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 33 Urlaubsvertretung für Priester 1991

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Der Dechant stimmt innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester immer schwieriger wird und immer häufiger Vertretungszusagen zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. April 1991 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 34 Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen im Gebiet der neuen Bundesländer; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kindergärten und Kinderheimen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt an

alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 35 Gebetstag für die Verfolgte Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den diesjährigen Gebetstag für die Verfolgte Kirche auf den sechsten Sonntag in der Osterzeit, den 5. Mai 1991, gelegt. An diesem Tag soll besonders der bedrängten Lage der Kirche in verschiedenen islamischen Ländern gedacht werden.

Die Zentralstelle Weltkirche bereitet für diesen Anlaß wieder eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich Ende Februar fertiggestellt sein wird. Bestellungen werden bis Ende Februar 1991 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, erbeten.

Nr. 36 Studientag für pastorales Personal

Unter dem Stichwort „Kommunion – Firmung – und was dann?“ veranstaltet der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit im Generalvikariat Aachen am Montag, 18. März 1991, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg einen Studientag für pastorales Personal.

Kommunion – Firmung und was dann? Diese Frage stellen sich Mitarbeiter/-innen in den Pfarrgemeinden häufig dann, wenn Jugendliche plötzlich im Gemeindeleben nicht mehr präsent sind. Der Studientag versucht jugendpastorale Impulse zu setzen, die alternative Wege für das Gemeindeleben aufzeigen. Im Gespräch mit Praktikern/-rinnen aus der Kirchlichen Jugendarbeit soll gemeinsam nach Möglichkeiten Ausschau gehalten werden, wie Jugendliche und Kinder stärker in das Gemeindeleben integriert werden können. Dabei soll Jugendarbeit als ein Weg diskutiert werden, der für Jugendliche ein weiteres Engagement in Kirche und Gemeinden ermöglicht.

Neben Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich Kirchliche Jugendarbeit konnte Dr. Hans-Georg Ziebertz (Dozent an der Katholischen Universität Nijmegen) als Referent gewonnen werden.

Eingeladen zu dem Studientag sind Priester, Kapläne, Diakone, Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und -assistenten/-innen, die neue Schritte in der Gemeindepastoral wagen wollen.

Anmeldungen für den Studientag in die BDKJ-Diözesanstelle, Veltmanplatz 17, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 82 02 bis zum 8. März 1991 entgegen.

**Nr. 37 Jahrestagung
des Deutschen Katecheten-Vereins
— Diözesanverband Aachen —
(in Zusammenarbeit
mit dem Katechetischen Institut)**

Thema: Die religionspädagogische und gemein-
dekatechetische Entwicklung in der ehemaligen
DDR — Perspektiven für die Zukunft.

Die politischen und gesellschaftlichen Umbrüche
in Osteuropa und besonders die Veränderungen in
der ehemaligen DDR, die zur Wiedervereinigung am
3. Oktober 1990 führten, bestimmen in einem hohen
Maße die öffentliche Diskussion. Diese aber wird
primär von materiellen Fragestellungen beherrscht.
Die Herausforderungen, denen sich die Kirchen und
die Christen zu stellen haben, werden öffentlich nur
zaghafte artikuliert. Dies sollte aber um so mehr
geschehen, als uns die Frage bewegt, wie die Rolle
des christlichen Glaubens in dem neuen Deutschen
Staat zu definieren wäre. Dies bleibt sicherlich nicht
ohne Auswirkung auf Schule und Gemeinde.

Referent: Prof. Dr. Franz Georg Friemel, Erfurt.

Leitung: Heinrich Kaiser, DKV-Diözesanvorsit-
zender.

Termin: 18. März 1991.

Zeit: 10.30 bis ca. 16 Uhr

Ort: Jugendbildungsstätte „Haus Eich“, Eupener
Str. 138, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 33.

In der Mittagspause lädt der Vorstand zur Mitglie-
derversammlung mit Vorstandswahl ein.

Hinweis: Wer am Mittagessen teilnehmen
möchte, melde sich bitte bis zum 1. März 1991 bei
Rudolf Boving, Tannenweg 29, 5160 Düren,
F. (0 24 21) 6 42 11 oder im Katechetischen Institut,
F. (02 41) 6 70 31, an.

**Nr. 38 Besinnungstrage
der Informationsstelle „Berufe der Kirche“
in den Osterferien**

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu
folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für
junge Damen ab 17 Jahren vom 22. bis 26. März 1991
im Gästehaus der Benediktinerabtei, Oberforstba-
cher Str. 71, 5100 Aachen-Kornelimünster, Teilneh-
merbetrag 40,— DM; Besinnungstage für 14/15jäh-
rige Jungen vom 8. bis 12. April 1991 auf der Wilden-
burg/Eifel, Teilnehmerbetrag 40,— DM; Besin-
nungstage für 15/16jährige Mädchen vom 8. bis 12.
April 1991 im Franziskus-Jordan-Haus, Steinfeld/
Eifel, Teilnehmerbetrag 40,— DM. Prospekte kön-
nen angefordert werden. Auskunft und Anmeldung
(mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsda-
tum) bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“,
Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 39 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1990**

Nr. 40 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 8. Januar 1991 P. Adrian Wissenburg SSS von seinen Aufgaben als Regionaler Altenseelsorger der Region Düren, rückwirkend zum 1. Januar 1991;
- 8. Januar 1991 Pfarrer Leo Bell von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, und Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, rückwirkend zum 1. Januar 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 8. Januar 1991 P. Hans Hartmann SJ zum Hausgeistlichen bei den Schwestern vom guten Hirten im Haus St. Josef, Schleiden, rückwirkend zum 1. Januar 1991;
- 8. Januar 1991 Pfarrer Horst Straßburger für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Nordost;

18. Januar 1991 Pfarrer Josef Thomik, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Linnich, zum Pfarradministrator an St. Lambertus, Linnich-Welz, mit Wirkung vom 17. Februar 1991;
24. Januar 1991 Pfarrer Heribert Brendt für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen;
24. Januar 1991 P. Georg Mießen OSB zum Hausgeistlichen für die Brüdergemeinschaft der Alexianer und für das Alexianerkrankenhaus, Aachen, rückwirkend zum 1. Januar 1991;
24. Januar 1991 Kaplan Joachim Wollenweber zum vicarius paroecialis an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen;
24. Januar 1991 Pfarrer Stefan Worotnjak, unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste im Bistum Osnabrück, zum Seelsorger für die katholischen Ukrainer im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 1991;
30. Januar 1991 Dr. Johannes Bündgens, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, zum Abteilungsleiter Fort- und Weiterbildung innerhalb der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat, rückwirkend zum 1. Januar 1991.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

9. Januar 1991 Pfarrer i. R. Dr. Jakob Geulen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gregorius, Aachen;
12. Januar 1991 Pfarrer i. R. Dr. Alexander Klein, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen.

Unser Bischof Klaus hat am:

8. Januar 1991 Herrn Karl-Peter Küpper, Pastoralreferent, zum Kursleiter und Direktor Dr. Ewald Vinken zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen des Kurses XVII bestellt.

Es wurden versetzt am:

1. Januar 1991 Frau Elisabeth Börsch, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarre Heilig Kreuz, Aachen, in die Pfarre St. Andreas, Aachen;
9. Januar 1991 Frau Renate Heyman, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, in die Pfarre St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald.

Nr. 41 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Januar in St. Peter zu Orsbach 17, am 19. Januar in St. Sebastian 51, am 20. Januar in St. Konrad zu Vaalserquartier 10, am 26. Januar in Maria im Tann 34; insgesamt 112 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Januar im Pfarrheim von St. Jakob statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 5. Januar den Altar in der Kirche Hl. Maurische Märtyrer in Linnich-Gevenich.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 13. Januar in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 26 Firmlingen.

Er nahm die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Burtscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Januar in St. Johann zu Aachen-Burtscheid 33, am 26. Januar in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 25, am 29. Januar im Vinzenz-Heim zu Aachen 27; insgesamt 85 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 29. Januar im Pfarrhaus von St. Michael zu Aachen-Burtscheid statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3 Aachen, den 15. März 1991 61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 42 Überziehungsfreibetrag zur Finanzierung der Trägerleistung für Tageseinrichtungen für Kinder. . . .	49	Nr. 49 Bistumswallfahrt des PWB	51
Nr. 43 Vorpraktikum im Kindergarten	49	Nr. 50 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	51
Nr. 44 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	49	Nr. 51 Religiöse Kinder- und Jugendbücher . .	51
Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen . .	50	Nr. 52 Anfrage des Ungarischen Malteser Caritas-Dienstes e. V.	51
Nr. 46 Arbeitstagung „Strafe – Strafvollzug“ .	50		
Nr. 47 Pastorkurs „Kirche miteinander leben lernen“ . . .	50	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 48 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	51	Nr. 53 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990.	52
		Nr. 54 Personalchronik	52
		Nr. 55 Pontifikalhandlungen	53

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 Überziehungsfreibetrag zur Finanzierung der Trägereigenleistung für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Überziehungsfreibetrag von 1600,— DM je Gruppe und Jahr zur Mitfinanzierung von Trägereigenleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder wird ab 1991 auf 2400,— DM je Gruppe und Jahr erhöht.

Die Erhöhung erfolgt auch im Hinblick auf eventuelle Mehrbelastungen, die sich durch die Einführung der KAVO-TM bei den Reinigungskräften in Tageseinrichtungen für Kinder ergeben können.

Bei der Hauptabteilung 6 B — Personal, Abteilung 6.3, kann bei Bedarf eine Handreichung als Empfehlung zu Art und Umfang der Reinigungsleistungen in Kindergärten und auch Kirchen angefordert werden.

Nr. 43 Vorpraktikum im Kindergarten

Kirchenvorstände, die die Ableistung eines Vorpraktikums im Kindergarten ihrer Pfarrgemeinde ermöglichen wollen, können ein Muster für eine entsprechende Vereinbarung im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.3, F. (02 41) 45 23 40, anfordern.

Nr. 44 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 29. März 1991, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den

Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Wegen der außerordentlich schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land – vor allem seit Ausbruch des Golfkrieges – befinden, ist in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst dringend auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind getrennt abzurechnen und auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 4./5. Mai 1991 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 46 Arbeitstagung „Strafe — Strafvollzug“

Die Konferenz der Gefängnisseelsorger im Bistum Aachen beschäftigt sich seit längerem mit dem Thema „Strafe — Strafvollzug“ — Sittliche Verpflichtung oder inhumane Praxis? — und wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Zielgruppenseelsorge — Sachgebiet Gefängnisseelsorge, in einer Arbeitstagung dieses Thema vertiefen.

Als Referenten und Gesprächspartner stehen zur Verfügung:

Prof. Bianchi, Amsterdam, Strafrechtler;

Prof. Molinski, Wuppertal, Moraltheologe.

In Referaten und vor allem in Gesprächen soll eine eigene Position erarbeitet werden mit dem Ziel, die innerkirchliche Diskussion zu beleben. Ausgangspunkt dabei ist immer die konkrete Lebenssituation der inhaftierten Menschen.

Termin: Mittwoch, 22. Mai 1991, 18.00 Uhr bis

Freitag, 24. Mai 1991, 16.00 Uhr.

Ort: Bischöfliche Akademie August-Pieper-Haus,
Leonhardstraße 18—20, 5100 Aachen.

Eingeladen sind alle in der Gefängnisseelsorge und -arbeit tätigen oder interessierten Mitarbeiter, vor allem die Gefängnisseelsorger in Nordrhein-Westfalen.

Für die oben genannte Tagung wird keine Teilnehmergebühr erhoben.

Telefonische oder schriftliche Anmeldung zur oben genannten Tagung erbeten bis zum 30. April 1991 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Abteilung 2.5, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 76 oder 45 23 82.

Nr. 47 Pastoralkurs: „Kirche miteinander leben lernen“

Die Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindepastoral des Erzbistums Köln Hauptamtlichen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen) und Hauptamtlichen im kirchlichen Dienst (Laien, Ordensleute) einen weiteren Intervallkurs: „Kirche miteinander leben lernen“ an.

Der Kurs möchte ermutigen und befähigen, Kirche als Gemeinschaft zu erleben und mitzugestalten. In einem erfahrungsbezogenen Lernprozeß sollen christliche Grundhaltungen eingeübt und eine persönliche und kirchliche Erneuerung angestoßen werden. Damit können die Teilnehmer/-innen ihre Verantwortung als Kirche für die Welt neu (besser) wahrnehmen.

Eine ausführliche Kursbeschreibung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Referat 2.2.3 — Gemeindegemeinschaft, F. (02 41) 1 68 52 92, angefordert werden.

Termine:

Voraustreffen: 14. bis 16. Juni 1991

Grundkurs: 20. Juli bis 10. August 1991

Zwischentreffen: 27. bis 29. September 1991,
15. bis 17. November 1991

Aufbaukurs: Schulferien 1992

Wir bitten, auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf dieses Angebot hinzuweisen.

Nr. 48 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Am 12. Mai 1991 begeht die Kirche den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Er wird unter dem Thema „Die Mittel der Kommunikation für die Einheit und den Fortschritt der Menschheitsfamilie“.

Die Zentralstelle Medien bereitet dazu wieder Materialien vor, die für die Begleitung des Medien-sonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht sind. Folgende Hefte können über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden:

- Sonderheft „20 Jahre kirchliche Medienarbeit — zur Aktualität von COMMUNIO ET PROGRESSIO“
(Reihe Medienpraxis)
- Heft „Musikvideos“ —
Informationen und Anregungen für die Medienpädagogische Praxis
(Reihe Medienpraxis)

Ergänzend dazu empfiehlt die Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen allen katholischen öffentlichen Büchereien, dieses Thema aufzugreifen und durch Aktionen zu begleiten. Materialien dazu, insbesondere die Hefte der Reihe „Medienpraxis“, aber auch weitere Materialien (Plakate, Verzeichnisse, Aktionspaket für Ausstellungen) können über die Fachstelle bezogen werden. Zum Thema des Welttags 1991 erscheint ebenfalls wieder ein Heft „HINWEISE“ (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden), das entweder bei der Fachstelle oder direkt beim Herausgeber, der Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Presse, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1, bestellt werden kann.

Nr. 49 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiterinnen und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe ist am 16. Mai 1991 und führt uns nach Heimbach. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.00 Uhr hl. Messe in der Wallfahrtskirche, um 14.30 Uhr wird der Kreuzweg nach Mariawald gebetet; für Gehbehinderte findet gleichzeitig eine Kreuzwegandacht statt. Die Schlußan-

dacht ist um 17.00 Uhr in der Wallfahrtskirche. Die Organisation der Fahrt liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 50 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 8. Juli bis 8. September 1991 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgevertretung im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat — Urlaubsvermittlung —, Kapitelplatz 2, Postfach 62, A-5010 Salzburg. Anmeldungen werden bis zum 30. April 1991 erbeten.

Nr. 51 Religiöse Kinder- und Jugendbücher

Der Verband Katholischer Verleger und Buchhändler hat soeben wieder einen neuen Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“ herausgegeben. Das Verzeichnis im Format DIN A 5 enthält auf 24 Seiten über 200 empfehlenswerte Kinder- und Jugendbücher. Diese sind mit erläuterten Texten in 8 Themengruppen zusammengefaßt. Das Verzeichnis eignet sich insbesondere als Orientierung für Eltern, Erzieher und Jugendleiter. Es ist in jeder katholischen Buchhandlung oder beim Verband Katholischer Verleger und Buchhändler, Lehenstraße 31, 7000 Stuttgart 1 (1,60 DM in Briefmarken oder internationaler Antwortschein) erhältlich.

Nr. 52 Anfrage des Ungarischen Malteser Caritas-Dienstes e. V.

Im Bistum Vác (Ungarn) wird nach 43 Jahren kommunistischer Herrschaft das erste katholische Schulinternat eröffnet.

Der Ungarische Malteser Caritas-Dienst e. V. bittet um Sach- oder Geldspenden zur Einrichtung des Internates. Die vorhandenen Mittel reichen nur zur Renovierung der Gebäude. Es fehlen die gesamten Einrichtungen für die Klassenzimmer sowie des Internatsbetriebes.

Wir bitten zu prüfen, ob aus Schulen, Altenheimen, Krankenhäusern usw. gebrauchte Einrichtungsgegenstände abgegeben werden können. Der UMCD organisiert den Transport des Spendengutes und der Zollformalitäten, so daß den Spendern keine Kosten entstehen.

Auskünfte erteilt: Malteser Hilfsdienst Arnsberg, Büro des UMCD, z. H. Herrn R. Lütkenhaus, Ruhrstr. 74, 5760 Arnsberg 2, F. (0 29 31) 43 76, Telefax (0 29 31) 1 34 44.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 53 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 54 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

16. Februar 1991 Pfarrer Werner Buchholz, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Castor, Alsdorf, und Pfarradministrator an St. Michael, Alsdorf-Begau, zum Pfarradministrator an Christus König, Alsdorf-Busch, mit Wirkung vom 1. März 1991;
16. Februar 1991 Pfarrer Heinrich Fimmers, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Castor, Alsdorf, und St. Michael, Alsdorf-Begau, zum Pfarrer an St. Barbara, Alsdorf-Ofden, mit Wirkung vom 1. März 1991;
16. Februar 1991 Neupriester Reinhold Schaaf aus St. Peter in Krefeld-Uerdingen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens, Süchteln, und St. Franziskus, Süchteln-Vorst, mit Wirkung vom 3. März 1991;

16. Februar 1991 Kaplan Stephan Gedden zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan in den Pfarrgemeinden St. Anton Schwalmthal-Amern, St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, mit Wirkung vom 1. März 1991;

16. Februar 1991 Pfarrer José Luis Narvarte Olazábal zum cappellanus, und zwar als Leiter der Spanisch-katholischen Mission in Mönchengladbach und für die spanischen Katholiken im Dekanat Viersen rückwirkend zum 1. Februar 1991;

21. Februar 1991 Pfarrer Theo Floracks, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Waldfeucht-Haaren, und Pfarradministrator an St. Josef, Waldfeucht-Bocket, zum Regionalpfarrer der Region Heinsberg mit Wirkung vom 1. März 1991;

21. Februar 1991 Pfarrer Ewald Janßen CO zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Sebastian, Aachen-Hörn, und St. Philipp Neri, Aachen, rückwirkend zum 1. Juli 1989.

Unser Bischof Klaus hat gestattet am:

28. Februar 1991 Neupriester Bernd Schmitz aus St. Sebastian in Stolberg, unbeschadet seiner Inkardination in den Klerus des Bistums Aachen, sich der Kongregation vom Oratorium des hl. Philipp Neri in Aachen anzuschließen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

24. Februar 1991 Studiendirektor Johannes Jenniches, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Philippus und Jakobus, Schleiden.

Unser Bischof Klaus hat am:

27. Februar 1991 Frau Magdalena Ohlerth, Gemeindereferentin, zur Kursbegleiterin für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XVII bestellt.

Nr. 55 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 16. Februar im Hohen Dom zu Aachen zwei Seminaristen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Schaaf Reinhold, geb. 21. Juni 1961 in Krefeld-Uerdingen; Schmitz Bernd Peter, geb. 23. Juni 1964 in Stolberg.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Eilendorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Barbara zu Rothe Erde 34, am 4. Februar in St. Severin zu Eilendorf 25, am 5. Februar in St. Apollonia zu Eilendorf 9; insgesamt 68 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 6. Februar im Pfarrhaus von St. Severin zu Eilendorf statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 2. Februar in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 28, am 3. Februar in St. Bonifatius zu Düren 44, am 4. Februar in St. Laurentius zu Merzenich 47, am 14. Februar in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 59, am 16. Februar in St. Johann Evangelist zu Düren-Gürzenich 32, am 17. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 26, am 22. Februar in St. Hubert zu Roetgen 29; insgesamt 265 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Franz Hoenen SVD aus St. Augustin das Sakrament der Firmung am 13. November 1990 in St. Marien zu Geilenkirchen-Gillrath 51, am 14. November in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Hünshoven 23, am 15. November in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 52, am 16. November in St. Josef zu Geilenkirchen-Bauchem 62, am 17. November in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Lindern 14, am 19. November in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 26, am 20. November in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 27, am 21. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 57; insgesamt 312 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 56 Gesellschaftliche Verantwortung aus dem Glauben — 100 Jahre Sozialenzyklika „Rerum Novarum“	57	Nr. 65 Adventskalender	61
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 57 Kirchenvorstandswahlen 1991	60	Nr. 66 Arbeitsblätter zum diakonischen Handeln	61
Nr. 58 Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Vertretungsdiensten für Organisten	60	Nr. 67 Dokumentation über den zweiten Diözesantrag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften	62
Nr. 59 Geschichtsverein für das Bistum Aachen e. V.	60	Nr. 68 Jahr mit der Bibel 1992	62
Nr. 60 Sommersammlung der Caritas 1991	60	Nr. 69 Katholische Glaubensinformation	62
Nr. 61 Tagung zum Thema Sport und christliches Ethos	60	Nr. 70 Meditationen und Gebete für Kranke	62
Nr. 62 Jugendtage	60	Nr. 71 Wertwandel & Kirche	62
Nr. 63 Woche für das Leben	61	Nr. 72 Warnung	63
Nr. 64 Einführung in die kirchliche Medienarbeit	61	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 73 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	63
		Nr. 74 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	63
		Nr. 75 Personalchronik	64
		Nr. 76 Pontifikalhandlungen	65

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 56 Gesellschaftliche Verantwortung aus dem Glauben — 100 Jahre Sozialenzyklika „Rerum Novarum“

Liebe Mitchristen!

1. „Wir wollen nicht mit Wort und Zunge lieben, sondern in Tat und Wahrheit“ (1 Joh 3, 18). Dieser Aufruf der heutigen Lesung bleibt aktuell. Vorbild ist Jesus von Naza-

reth, der die Liebe Gottes zu uns Menschen nicht nur verkündet, sondern gelebt hat — bis zum äußersten. Er ist selbst die menschgewordene Liebe Gottes zur Welt. Diese liebevolle Sorge Gottes soll sich bezeugen im Leben der Christen wie in der Kirche insgesamt. So arbeiten wir mit am Reiche Gottes, daß sein „Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden“. Wir wissen: Werke

der Barmherzigkeit und Liebe zu den geringsten Brüdern und Schwestern sind der Maßstab, wenn wir dem Herrn im Endgericht begegnen.

2. Die Liebe zum Nächsten kann verschiedene Formen annehmen. Die Gerechtigkeit im Zusammenleben der Menschen wie in den gesellschaftlichen Strukturen gehört wesentlich zur Liebesforderung des Evangeliums. Die unmittelbare Hilfe muß in der modernen Gesellschaft durch politische Entscheidungen ergänzt und gestützt werden. Wer den Menschen wirksam helfen will, muß die Ursachen ihrer Not beheben und die Lebensumstände verbessern. Solche gesellschaftlichen Veränderungen können freilich ohne Änderung der persönlichen Einstellung nicht gelingen.

3. Es waren wache Christen gerade auch aus Deutschland, die im vergangenen Jahrhundert den tiefen Wandel der Lebensbedingungen wahrnahmen, ihn als Anfrage an die christliche Liebe verstanden und sich gemeinsam mit den katholischen Verbänden der sozialen Herausforderung stellten:

Karl-Heinrich Fürst zu Löwenstein und der Publizist und Politiker Ritter von Buß, die auf die ersten Katholikentage prägenden Einfluß nahmen;

Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler, der „Arbeiterbischof“ von Mainz;

Adolph Kolping, der Priester und „Gesellenvater“, der am 27. Oktober dieses Jahres von Papst Johannes Paul II. seliggesprochen wird;

der Wissenschaftler und Politiker Franz Hitze

und der Unternehmer Franz Brandts sowie viele andere, die sich in Theorie und Praxis für soziale Reformen einsetzten.

Durch Initiativen solcher oder ähnlicher Art angeregt, hat Papst Leo XIII. — aus eigener Erfahrung mit der Armut vertraut — in seinem bahnbrechenden Lehrschreiben „Rerum Novarum“ die Arbeiterfrage ausdrücklich zum Thema gemacht. In Anbetracht der Not der Industriearbeiter forderte er die Christen auf, die sozialpolitische Verantwortung als ureigenen Auftrag wahrzunehmen. An diese Enzyklika aus dem Jahr 1891 erinnern wir uns heute nach 100 Jahren dankbar.

Was Leo XIII. als christlichen Auftrag aufzeigte, haben danach zahlreiche päpstliche Sozial-Lehrschreiben sowie das II. Vatikanische Konzil bestätigt und weitergeführt. Genauso haben viele Bischofskonferenzen — jüngst noch in den Vereinigten Staaten und in Österreich — die aktuellen Themen der Gesellschafts- und Sozialpolitik behandelt. Vor welchen Herausforderungen wir heute stehen, hat auch die Europäische Ökumenische Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ in Basel gezeigt.

4. Beginnend mit „Rerum Novarum“, hat die katholische Soziallehre vielen Christen in Verbänden, Wirtschaft und Politik Ermutigung und Orientierung gegeben, die Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt mitzugestalten. Auch bis in die Formulierung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Einfluß spürbar. In „Rerum Novarum“ hat Papst Leo XIII. gezeigt: Um der Not der Arbeiter zu begegnen, reicht Mildtätigkeit nicht aus. Die gesellschaftliche Ordnung muß so geändert werden, daß sie der gottgeschenkten Würde des Menschen gerecht wird. Dazu ist auch der Staat in Pflicht genommen. Das Lehrschreiben nennt einige wichtige Elemente:

— Das Recht der Arbeiter, sich in Freiheit zusammenzuschließen, um ihre berechtigten Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen;

— das Recht auf einen existenzsichernden Lohn für den einzelnen wie für seine Familie;

— die Bildung von Eigentum in der Hand des Arbeiters, um in gewissem Umfang Unabhängigkeit und Freiheit zu sichern;

— die Sicherung eines angemessenen Arbeitsschutzes;

— das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit in gerechter Sozialpartnerschaft.

5. Vieles von dem, was Leo XIII. und seine Nachfolger forderten, konnte erreicht werden. Vieles bleibt noch zu tun; neue Aufgaben sind hinzugekommen.

Wir danken allen, die in der Welt der Arbeit, der Wirtschaft und Politik Verantwortung übernommen haben und dazu beitragen, die sozialen Strukturen menschen-

würdig zu prägen. Wir danken den Frauen und Männern, die haupt- und vor allem ehrenamtlich in Verbänden, Gruppen und Gremien sowie in den zuständigen Wissenschaften tätig sind. Wir danken vor allem auch den jungen Menschen, die oft ein waches Gespür haben für gesellschaftliche und soziale Herausforderungen und sich engagieren. Ihnen allen wünschen wir, daß sie sich von den großen Anliegen der katholischen Soziallehre inspirieren lassen. Sie werden erkennen, daß diese Lehre aktuell und wegweisend ist.

6. Den noch heute gültigen Grundauftrag von „Rerum Novarum“ nehmen wir nur wahr, wenn wir den Herausforderungen unserer Tage nicht ausweichen. Einige davon haben wir aus Anlaß der deutschen Einheit in unserem gemeinsamen Wort „Christliche Verantwortung in veränderter Welt“ (September 1990) angesprochen:

— Den Schutz der „unantastbaren Würde des Menschen“ in allen Phasen seines Lebens — von der Empfängnis bis zum Tod; dies bedingt die Sorge um Ehe und Familie und die Weiterentwicklung der Familienpolitik.

— Die Schaffung und Sicherung vergleichbarer Bedingungen des Lebens und der persönlichen Chancen in ganz Deutschland; das heißt vor allem eine wirksame Überwindung der Arbeitslosigkeit mit Hilfe der Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine gerechte Verteilung von Arbeit und des Ertrages der Arbeit;

— Die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum.

„Rerum Novarum“ dachte damals im überschaubaren Raum von Nationalstaaten. Unsere Zeit aber bringt eine grenzüberschreitende und weltweite Verantwortung. Ökonomische und ökologische Abhängigkeiten schaffen neue Aufgaben, die wir Christen in Treue zu „Rerum Novarum“ annehmen müssen.

Als Beispiel nennen wir die großen Wanderungs- und Fluchtbewegungen. Das wirtschaftliche Gefälle zwischen Nord und Süd, West und Ost bewirkt Armut und Chancenlosigkeit. Politische Unrechtssysteme, Krieg und Menschenrechtsverletzungen drängen

Millionen Menschen, ihre Heimat zu verlassen. Die Länder Westeuropas sind von diesem Geschehen mitbetroffen und dürfen sich nicht heraushalten. Als Christen tragen wir Mitverantwortung, daß alle Menschen gerechte Chancen zum Leben in ihrer Heimat haben. Umfassende Hilfsprogramme und Veränderungen in den politischen Rahmenbedingungen sind nötig. Sie müssen in der Europäischen Gemeinschaft, in anderen internationalen Zusammenschlüssen und in den Einzelstaaten durch Gesetze und Verträge abgesichert werden. Dafür müssen wir bereit sein, unseren Lebensstandard und unsere Lebensführung zu ändern.

Wanderungs- und Flüchtlingsströme bringen einzelne Menschen, Kulturen und Sprachen, Religionen und Völker miteinander in Kontakt, bisweilen aber auch in Konfrontation. In Anerkennung der Unterschiede über alle Grenzen hinweg gilt es, den Dialog zu lernen und einander als Mitmenschen zu achten. Die letzten Monate haben gezeigt, wie nötig dieser Dialog ist, gerade auch mit den Muslimen und dem Islam.

Die wirtschaftliche Verflechtung und die rapide technische Weiterentwicklung machen den Schutz unserer Lebenswelt zu einer weltweiten Aufgabe. Dazu müssen wir Christen die Welt neu als Schöpfung Gottes sehen lernen; sie ist uns anvertraut, daß wir sie bebauen und pflegen und für kommende Generationen erhalten.

7. 100 Jahre nach Erscheinen von „Rerum Novarum“ haben wir Grund zum Dank für den sozialen Fortschritt, den viele Menschen guten Willens bewirkt haben. Es bleibt zugleich die Einladung, im Vertrauen auf den Herrn den Weg in die Zukunft weiterzugehen. Dabei ermutigt uns seine Zusage: „Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht“ (Joh 15, 5).

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 5. Sonntag in der Osterzeit (28. April 1991) in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden. Ich empfehle dieses gemeinsame Hirtenwort der deutschen Bischöfe der besonderen Aufmerksamkeit; es führt den Impuls meines letztjährigen Wortes „Unterwegs zur einen Welt“ im Blick auf unsere gegenwärtige gesellschaftliche Verantwortung weiter.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 57 Kirchenvorstandswahlen 1991

In Absprache mit den anderen Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen ist bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, dem 9./10. November 1991, stattfinden.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen und zur Erläuterung der Wahlordnung erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Veröffentlichung.

Die Abteilung Weltliches Recht führt nach den Sommerferien in den Regionen Seminare durch, bei denen Mitgliedern der Wahlvorstände und Kandidaten Informationen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Aufgaben des Kirchenvorstandes gegeben werden.

Anfragen können bereits jetzt an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, F. (02 41) 45 23 27/3 26/4 62/4 77, gerichtet werden.

Nr. 58 Vertragsgestaltung bei Wahrnehmung von Vertretungsdiensten für Organisten

Werden für Organisten, die infolge von Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihrer Dienste zeitlich verhindert sind, Vertretungsdienste wahrgenommen, können mit den Vertretern Honorarvereinbarungen ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden.

Diese gelegentlich tätig werdenden Organisten üben eine freiberufliche, selbständige und nicht weisungsgebundene Tätigkeit aus. Sie sind für die Besteuerung ihrer Einkünfte selbst verantwortlich. Auf den Auszahlungsbelegen ist hierauf durch Vermerk hinzuweisen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für solche Kirchenmusiker zur Aushilfe, die in den Dienstplan der Kirchengemeinde fest eingebunden sind, d. h., längerfristig regelmäßige, zeitlich vorgeschriebene Aushilfsdienste wahrnehmen und deshalb als weisungsgebundene Mitarbeiter angesehen werden müssen. Das Honorar ist aus den der Kirchengemeinde bereitgestellten Vertretervergütungsmitteln zu zahlen.

Nr. 59 Geschichtsverein für das Bistum Aachen e. V.

Am 25. April 1990 wurde der Geschichtsverein für das Bistum Aachen e. V. gegründet. Ihm geht es um die Erforschung der Kirchengeschichte und der religiösen Volkskunde im Bereich des heutigen Bistumsgebietes. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung des Selbstverständnisses als Bistum Aachen erreicht werden.

Geplant sind Veranstaltungen (Vorträge, Führungen, Studienfahrten) zu Themen der Kirchengeschichte und der religiösen Volkskunde, beabsichtigt ist die Förderung wissenschaftlicher Publikationen und die Herausgabe von Schriften für die breitere Öffentlichkeit. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 30,— DM; für Ehepaare 45,— DM; für Nichtverdienende 15,— DM. Weitere Informationen erteilt die Geschäftsstelle: Geschichtsverein für das Bistum Aachen e. V., Leonhardstraße 18—20, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 84 74.

Nr. 60 Sommersammlung der Caritas 1991

Unter dem Motto „Jetzt helfen“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 8. Juni bis 29. Juni 1991 statt. Mit Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen darf im Bereich der Caritasverbände die Sammlung als Haus- und Straßensammlung im oben genannten Zeitraum durchgeführt werden.

Werbematerial, wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten usw., können Sie über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, beziehen.

Nr. 61 Tagung zum Thema Sport und christliches Ethos

Am Mittwoch, dem 22. Mai 1991, findet um 18.00 Uhr in der Bischöflichen Akademie August-Pieper-Haus in Aachen eine Tagung des Arbeitskreises „Kirche und Sport im Bistum Aachen“ statt.

Herr Sportpfarrer Manfred Paas, Bundesverbandsbeirat der DJK, wird an diesem Abend die gemeinsame Erklärung der katholischen und der evangelischen Kirche „Sport und christliches Ethos“ vorstellen und mit den Teilnehmern diskutieren.

Die gemeinsame Erklärung will den Verantwortlichen im Sport wie den Sportlern selber, Denkanstöße geben, den Sport als Dienst am ganzen Menschen zu sehen und Fehlentwicklungen, die dies behindern, aufdecken und „bekämpfen“.

Die Verantwortlichen in Kirche und Sport, Sportler, Seelsorger und pastorale Mitarbeiter und alle Interessierten sind zu dieser abendlichen Veranstaltung eingeladen.

Anmeldungen bitte an den Arbeitskreis „Kirche und Sport“, Franziskus-Haus, Klosterplatz 1, 5372 Schleiden, F. (0 24 45) 6 66.

Nr. 62 Jugendtage

„... Alle Jugendlichen müssen sich von der Kirche begleitet fühlen: Deshalb sollte sich die ganze Kirche zusammen mit dem Nachfolger Petri auf Weltenebene für die Jugend, ihre Ängste und Sorgen, ihr

Offensein und ihre Hoffnungen einsetzen, um ihren Erwartungen zu entsprechen . . ." sagte Papst Johannes Paul II., als er die Weltjugendtage für die Kirche festlegte.

Dieses Weltjugendtreffen findet auf zwei Ebenen statt: den diözesanen Jugendtagen und dem Treffen mit dem Papst.

Im Bistum Aachen wird durch die Aktion „Jugend im Blick“ zum Jugendsonntag diese Aufgabe der Kirche in den Vordergrund gerückt. Traditionell ist der Jugendsonntag am Dreifaltigkeitssonntag, in diesem Jahr am 26. Mai.

Papst Johannes Paul II. lädt in diesem Jahr die Jugendlichen zu einem Treffen am 14. und 15. August 1991 nach Tschenstochau (Polen) ein. Zur Vorbereitung dienen das Internationale Jugendforum (8. bis 10. August) und ein Triduum (11. bis 13. August) mit einer Reihe von Gebetstreffen, Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen.

Weitere Informationen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 84.

Nr. 63 Woche für das Leben

Auf Beschluß der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz wird künftig einmal im Jahr eine „Woche für das Leben“ durchgeführt, um in den Pfarrgemeinden und in der Öffentlichkeit das Bewußtsein und die Sensibilität für die unantastbare Würde des Menschen zu stärken und aufzuzeigen, wo diese Würde verletzt oder bedroht ist.

Erstmals in diesem Jahr findet diese Woche statt, und zwar vom 10. bis 16. Juni 1991. Schwerpunkt in diesem Jahr wird die Sorge für den unaufgebbaren Schutz des ungeborenen Kindes sein.

Für die kommenden Jahre sind andere Themenschwerpunkte in Aussicht gestellt, z. B. Leben mit Behinderung, Euthanasie, Umweltschutz, Hunger und Krankheit in unterentwickelten Ländern, Bedrohung menschlichen Lebens durch den Straßenverkehr.

Arbeitsmaterialien, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt werden, werden in Kürze unaufgefordert in abgestufter Weise den Pfarrgemeinden, den Instituten des Bistums und allen Priestern, Diakonen und Laien im pastoralen Dienst zugestellt werden.

Die „Woche für das Leben“ kann nur dann öffentliche Wirkung und damit Erfolg haben, wenn eine möglichst breite Beteiligung in allen Gemeinden und in den katholischen Verbänden erfolgt. Es wird gebeten, in den entsprechenden Gremien sich mit der Thematik zu befassen und möglichst vor Ort konkrete Aktionen zu planen.

Für Veranstaltungen auf der Ebene der Pfarrgemeinde gelten folgende Hinweise als Anregungen:

— Thematischer Schwerpunkt in der sonntäglichen Eucharistiefeier am 11. Sonntag im Jahreskreis, 16. Juni 1991;

- Thematische Gottesdienste — Andachten;
- Umsetzung caritativer Maßnahmen (z. B. Aktion Babykorb);
- Thematischer Informationsstand nach den Gottesdiensten;
- Gespräch in den Pfarrgemeinderäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Pfarrei;
- Kinderbetreuung, Hilfen bei Wohnungssuche, Hilfe bei Wohnungsrenovierung, Kindergartenöffnungszeiten, Patenschaften;
- Diskussionsveranstaltungen zum Thema „Lebensfreundliche Bedingungen in der Gemeinde“.

Nr. 64 Einführung in die kirchliche Medienarbeit

Das „Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses“, München, führt vom 14. bis 19. Oktober in Mainz ein Seminar zur Einführung in kirchliche Medienarbeit durch. Es möchte interessierte Priester, Diakone oder Laien im pastoralen Dienst mit den Formen und Möglichkeiten der Vermittlung religiöser und kirchlicher Themen in den Medien vertraut machen. Gesamtkosten: 630,— DM.

Anmeldung bis 28. April 1991 über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 — Fort- und Weiterbildung.

Nr. 65 Adventskalender

In den vergangenen Jahren ist regelmäßig im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen für den vom Bistum Essen herausgegebenen Adventskalender „Wir sagen Euch an: Advent“ geworben worden. In diesem Jahr nun wird erstmals auf Bitten des Bistums Essen ein direkter Weg zu den Seelsorgern gesucht. Alle Pfarren des Bistums Aachen erhalten in diesen Tagen einen Werbeprospekt, der über den Adventskalender informiert und Hinweise zur Bestellung enthält. Wir bitten um Beachtung der Bestelltermine! Ein weiterer Hinweis im Kirchlichen Anzeiger ist nicht mehr vorgesehen. Bestellungen bzw. Anforderungen von Werbematerial sind wie bisher zu richten an den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstraße 83c, 8000 München 80. Die Bestellfrist läuft bereits im Juni ab.

Nr. 66 Arbeitsblätter zum diakonischen Handeln

Unter dem Titel „Quellen des Helfens“ geben die beiden Bibelwerke der großen Kirchen eine Reihe von 24 Arbeitsblättern heraus, in denen das diakonische Handeln der Kirchen und Gemeinden biblisch begründet wird. Zielgruppen sind zunächst die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der gemeindlichen Caritasarbeit. Darüber hinaus werden alle angesprochen, die in Gemeinde oder Unterricht biblische Grundlagen

des diakonischen Auftrags der Kirche aufzeigen wollen. Im Mittelpunkt steht jeweils ein biblischer Text, der von bekannten evangelischen und katholischen Autorinnen bzw. Autoren ausgelegt wird.

Es erscheinen jeweils 4 Arbeitsblätter in einer Mappe. Insgesamt wird es also 6 Mappen geben, von denen die beiden ersten bereits vorliegen. Eine Einzelmappe (4 Arbeitsblätter) kostet 2,— DM (Staffelpreise: 25 Stück 1,50 DM, ab 100 Stück 1,20 DM, ab 1000 Stück 1,— DM). Zu beziehen sind diese Mappen mit den Arbeitsblättern bei: Deutsche Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 7000 Stuttgart 80. Bei dieser Adresse sind auch Prospekte und Einzelmappen zum Kennenlernen zu beziehen.

Nr. 67 Dokumentation über den zweiten Diözesantrag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften

Über den zweiten Diözesantrag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen, der am 7. April 1990 stattfand, ist eine Dokumentation erschienen. Die Broschüre informiert

1. über den thematischen Ablauf des Tages, der unter dem Motto stand: Positive Armut, Spiritualität, Missionarisches Wirken — Gemeinsam beschrittene Wege in den Neuen Geistlichen Gemeinschaften und
2. enthält eine Ortsbestimmung dieser Gemeinschaften in der Weggemeinschaft der Kirche.

Je ein Exemplar wird an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Tages versandt, ferner an die Regionaldekane, Regionalpfarrer, Dechanten, Leiter der Regionalstellen und der Regionalen Bildungswerke sowie an Einrichtungen im Bistum Aachen.

Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Ständige Arbeitsgruppe Neue Geistliche Gemeinschaften, F. (02 41) 1 68 52 92, angefordert werden.

Auch die Dokumentation des ersten Diözesantrages am 18. September 1989 zum Thema Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften ist wieder erhältlich.

Nr. 68 Jahr mit der Bibel 1992

In diesen Tagen wird allen Pfarrämtern ein Exemplar der Broschüre „Ideen zum Mitmachen beim Jahr mit der Bibel 1992“ zugesandt. Ziel dieser Aktion ist es, die Bedeutung des Wortes Gottes für das Leben jedes einzelnen Gläubigen wie auch für die Gemeinden stärker ins Bewußtsein zu rufen. Dabei sollen im Bereich der Katholischen Kirche bibelpastorale Aktivitäten im Vordergrund stehen.

Der Erfolg des Bibeljahres wird erheblich davon abhängen, ob es in möglichst vielen Gemeinden aufgegriffen wird. Über die vielfältigen Möglichkeiten, das „Jahr mit der Bibel“ umzusetzen, informiert die genannte Broschüre ausführlich. Hingewiesen sei nur auf Bibelwoche, ökumenischer Bibelkreis usw.

Ein im Herbst erscheinendes Werkbuch (vgl. Bestellkarte in der Broschüre) wird praktische Anregungen für die Bibelarbeit in den Gemeinden und Gruppen geben. Weitere Hilfen sowie Materialübersichten können erfragt werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 69 Katholische Glaubensinformation

Im Monat April erhalten alle Pfarrämter wieder ein Anschreiben der Katholischen Glaubensinformation, Frankfurt, mit einem Prospekt über die von dort angebotenen Hilfsmittel für eine Pastoral an Fernstehenden. Darunter befindet sich u. a. das Angebot einer Zeitungsbeilage, mit der sich die Kirche der Öffentlichkeit ins Bewußtsein bringen kann. Diese Form der Zeitungsbeilage eignet sich für ein abgegrenztes Gebiet mit eigenen Regionalzeitungen. Bei Interesse an diesem Kommunikationsmittel empfiehlt es sich, zunächst Absprachen im Dekanat und dann in der Region zu suchen. Rückfragen zum Hintergrund des Projekts können auch an den Leiter der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat gerichtet werden.

Nr. 70 Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1991 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not.

Das Gebetsbild April 1991 lädt uns ein, für Menschen im Sudan zu beten und ihre Sorgen zu teilen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Nr. 71 Wertwandel & Kirche

Im Herbst 1989 hat die Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat zusammen mit der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen ein wissenschaftliches, interdisziplinäres Symposium zum Thema: „Wertwandel, Weltanschauung und Kirche“ veranstaltet.

Dazu ist nun ein Buch erschienen mit dem Titel „Wertwandel & Kirche, Ort und Funktion der Kirche im sozialen Wandel“, mit Beiträgen von Karl Gabriel, Willi Herbert, Hubert J. M. Hermans, Walter Leirman, Leopold Neuhold, Gerhard Schmidtchen und Siegfried Wiedenhofer; B. Kühlen Verlag, Mönchengladbach, ISBN 3-87448147-6, 1990. Das Buch kann im Buchhandel erworben werden oder zu gesonderten Konditionen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 2.2, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 92.

Nr. 72**Warnung**

Es besteht Veranlassung, vor einem Norman William Eckstein, der sich auch als Franziskanerpater Norbert ausgibt, zu warnen. Er versucht in kirchlich orientierte Kreise einzudringen, um Geld für Reisen,

die er hauptsächlich mit der Zielrichtung Lourdes organisiert, zu erhalten. Mit dem eingenommenen Geld verschwindet er dann und läßt die Reisenden im Stich.

In verschiedenen Polizeidienststellen der Bundesrepublik wird gegen „Pater Norbert“ ermittelt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 73**Exerzitien
für pastorale Mitarbeiter**

*Haus Hochfelden, 5791 Sasbach 2, Hochfeld 7,
Telefon (0 78 41) 30 01*

20. Mai bis 25. Mai 1991

Einzelexerzitien

Leiter: Pfr. Franz Schniedbauer, Straubing
Pfr. Hermann-Josef Kreutler, Freiburg

*Exerzitienheim Himmelspforten, Mainaustr. 42,
8700 Würzburg, F. (09 31) 4 21 77*

30. Juni bis 2. Juli 1991

GCL-Exerzitien für Diözesanpriester

Referent: P. Willi Lambert SJ, Augsburg

Leitung: Pfr. Franz-Reinhard Daffner,
Harburg
Pfr. Hermann-Josef Kreutler,
Freiburg

Anmeldung: GCL-Referat im Erzbischöflichen
Seelsorgeamt, Okenstraße 15,
Postfach 4 49, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 51 44-1 45

Nr. 74**Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1990**

Nr. 75 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

4. März 1991 P. Kurt Hoberg OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Georg, Linnich-Hottorf, und St. Gereon, Linnich-Boslar, zum 10. März 1991;

25. März 1991 Pfarrer Edgar Berg von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, rückwirkend zum 31. Dezember 1990;

25. März 1991 Pfarrer Rolf Knips von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, zum 7. April 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

4. März 1991 P. Kurt Hoberg OSFS zum Pfarradministrator an St. Georg, Mechernich-Kallmuth, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, und St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, mit Wirkung vom 17. März 1991 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

4. März 1991 Dechant Heinrich Jousen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus, Linnich-Tetz, Pfarrverweser an St. Margareta, Linnich-Kofferen, zusätzlich zum Pfarradministrator an Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Georg, Linnich-Hottorf, und St. Gereon, Linnich-Boslar, mit Wirkung vom 10. März 1991;

4. März 1991 Pfarrer Christian Kittel für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Alsdorf;

5. März 1991 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius, Aachen-Forst, bis zum 1. April 1992;

5. März 1991 Ehrendechant Karl Josef Schwelm weiterhin zum Subsidiar an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, bis zum 1. April 1992;

25. März 1991 Pfarrer Rolf Knips zum Pfarrer an St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, mit Wirkung vom 14. April 1991.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

6. März 1991 Pfarrer Anton Heffels, zuletzt tätig als Pfarrer an St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg.

Nr. 76 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Würselen vor und spendete das Sakra-

ment der Firmung am 25. Februar in St. Pius X. zu Würselen 18, am 26. Februar in St. Willibrord zu Würselen-Euchen 18, am 27. Februar in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 47, am 1. März in St. Sebastian zu Würselen 23, am 2. März in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 89, am 3. März in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 15, am 4. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 28; insgesamt 238 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 5. März im Haus Serafine zu Würselen-Broichweiden statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger die kanonische Visitation des Dekanates Brüggen-Schwalmtal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 48, am 24. Februar in St. Nikolaus zu Brüggen 60, am 26. Februar in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 75, am 27. Februar in St. Martin zu Niederkrüchten-Oberkrüchten 15, am 28. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldniel-Hehler 23, am 2. März in St. Jakob der Ältere zu Schwalmtal-Lüttelforst 15, am 3. März in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 15, am 4. März in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 55, am 5. März in St. Gertrud zu Schwalmtal-Dilkrath 5, am 8. März in St. Peter zu Brüggen-Born 70; insgesamt 381 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 13. März im Pfarrheim von St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. März in St. Pius zu Mönchengladbach-Uedding 56, am 17. März in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermes 10, am 23. März in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Innrath 29; insgesamt 95 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Erzbischof Antonio Cantisani von Catanzaro-Squillace aus Italien das Sakrament der Firmung am 2. Dezember 1990 in der Kapelle des Altenheims St. Josef zu Krefeld 27 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5 Aachen, den 15. Mai 1991 61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 82	Jugendsonntag 84
Nr. 77	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1991 69	Nr. 83	Religionspädagogischer Ferienkurs . . . 85
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 84	3. Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften 85
Nr. 78	KODA-Beschlüsse 70	Nr. 85	Klerusverzeichnis des Bistums Aachen . 85
Nr. 79	Errichtung der Pfarre St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick 83	Nr. 86	Publikationen der Deutschen Kommission „Justitia et Pax“ 85
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 87	Abitur für Berufstätige 85
Nr. 80	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1991 83	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 81	Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der kirchlichen Jugendarbeit 83	Nr. 88	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990 86
		Nr. 89	Personalchronik 87
		Nr. 90	Pontifikalhandlungen 87

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1991

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bittet am kommenden Sonntag unter dem Leitwort: „*Füreinander Schwestern und Brüder des Glaubens sein*“ um Hilfe für die katholischen Christen in der Diaspora unseres Vaterlandes und in Nordeuropa.

Es steht bei seinem Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht vor einem völlig neuen Anfang. Seit 140 Jahren weiß sich dieses Werk der Förderung der Seelsorge und des kirchlichen Lebens in der Diaspora verpflichtet. Daß dabei immer auch materielle und finanzielle Unterstützung wichtig ist, erfahren wir schon beim Apostel Paulus, wenn er der Gemeinde in Korinth zugunsten der armen Gemeinde in Jerusalem schreibt: „Im Augenblick soll euer Überfluß ihrem Mangel abhelfen, damit auch

ihr Überfluß einmal eurem Mangel abhilft. So soll ein Ausgleich entstehen“ (2 Kor 8, 14).

Nach der politischen Einheit Deutschlands entstehen finanzielle Belastungen und zugleich eine Minderung der Eigeneinnahmen der kirchlichen Gemeinden, die dort nicht allein getragen werden können. In dieser Situation müssen wir mehr denn je an der bewährten solidarischen Hilfe für die Diaspora festhalten.

Die Sorge des Bonifatiuswerkes gilt aber nicht allein den Katholiken in der Diaspora *unseres* Vaterlandes, sondern über den nationalen Horizont hinaus auch der katholischen Kirche in Nordeuropa, deren Minderheiten-Situation noch viel ausgeprägter ist. Sicher wer-

den die Katholiken in den neuen Bundesländern die neue Möglichkeit des eigenen Engagements im Bonifatiuswerk zugunsten der Diasporakirche in anderen Ländern begrüßen und nutzen.

Machen wir den kommenden Sonntag zum „Diaspora-Sonntag“, zu einem Tag solidarischer Hilfe in der Gemeinschaft des Glaubens!

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 2. Juni 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 78 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. März 1991 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 12, S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Musterarbeitsvertrag gemäß § 3 Abs. 1 KAVO.

§ 1

- (1) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag zu verwenden.
- (2) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des (Erz-)Bistums einschließlich seiner unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag mit folgenden Streichungen zu verwenden:
 - a) hinter der Benennung des Wohnsitzes des Mitarbeiters die Worte:
„vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat“,
 - b) in § 9 Satz 2 die Worte „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“,
 - c) der „Genehmigungsvermerk“ unter den Unterschriften der Parteien des Arbeitsvertrages.

§ 2

Musterarbeitsvertrag für kirchliche Mitarbeiter:

ARBEITSVERTRAG

Zwischen _____
vertreten durch _____
(Dienstgeber)
und

geb. am _____ wohnhaft _____
(Mitarbeiter)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet.

§ 2

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ist in ihrer jeweiligen Fassung einschließlich der Anlagen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Einstellung als _____
erfolgt ab _____ auf unbestimmte Zeit
für die Zeit bis _____
Grund der Befristung: _____
Der Beschäftigungsumfang beträgt:

- ____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, das sind z. Z. ____ Wochenstunden *).
- ____ Wochenstunden, das sind z. Z. ____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters *).

Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Berufsgruppe des Mitarbeiters und/oder gegebenenfalls aus der beigefügten konkreten Dienstanweisung. Das Direktionsrecht des Dienstgebers bleibt unberührt. Dem Mitarbeiter wurde eine Ausfertigung der allgemeinen Dienstanweisung für ____ ausgehändigt.

Soweit ein Tätigkeitskatalog Grundlage für den vereinbarten Beschäftigungsumfang ist, ist er Bestandteil dieses Vertrages; er wurde dem Mitarbeiter ausgehändigt.

Die Zeit vom ____ bis ____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

§ 4

Dienstvorgesetzter gemäß § 17 KAVO ist ____.

§ 5

Der Mitarbeiter ist in der Vergütungsgruppe K ____, Fallgruppe ____, beginnend mit Stufe ____ eingruppiert.

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 6

Ist der Mitarbeiter wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht (mehr) krankenversicherungspflichtig, soll er für sich und seine Familienangehörigen eine den Bestimmungen des § 257 SGB V entsprechende Krankenversicherung abschließen (vgl. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Anlage 10 zur KAVO –).

§ 7

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den/die beim Generalvikariat bestehende/n Schlichtungsausschuß/Schiedsstelle anrufen (§ 47 KAVO).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Anrufung des/der Schlichtungsausschusses/Schiedsstelle macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 8

Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende/6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres *) gekündigt werden.

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 42 KAVO **) gekündigt werden.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichung der Altersgrenze.

§ 9

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag ist ____-fach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner und ____ (z. B. das [Erz-]Bischöfliche Generalvikariat).

§ 10

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber unverzüglich jedes andere Arbeitsverhältnis unter Angabe des Beschäftigungsumfanges und der Vergütung sowie jede Vergütungserhöhung mitzuteilen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen: _____

_____, den _____, _____, den _____

(Mitarbeiter)

(Unterschrift/en
Dienstgeber)

(ggf. ges. Vertreter)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Auszug aus § 42 KAVO: Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirkenaustritt.

2. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — Anlage 10 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„an Mitarbeiter für die Zeit der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes; bei Kindern, die nach dem 30. Juni 1990 geboren sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes“.

II. Die Neufassung der Anlage 2 zur Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) unter 1. tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderung unter 2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. April 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. März 1991 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (**KAVO-TM**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 1. Juli 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 7, SS. 94–97), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalen Steuern gemäß § 40a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, so entspricht die zu vereinbarende Vergütung dem Nettobetrag, der sich ergibt, wenn die Vergütung nach Abs. 2 um die vom Dienstgeber zu tragenden Steuern gekürzt wird.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag des Mitarbeiters kann

- a) eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende geringere Vergütung vereinbart werden,
b) die Zahlung einer Weihnachtzuwendung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalen Steuern gemäß § 40a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, darf die zu vereinbarende Vergütung zuzüglich der vom Dienstgeber zu tragenden pauschalen Steuern, die sich nach Abs. 2 ergebende Vergütung nicht überschreiten.“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalen Steuern gemäß § 40a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, darf die zu vereinbarende Vergütung zuzüglich der vom Dienstgeber zu tragenden Steuern die sich nach Satz 2 ergebende Vergütung nicht überschreiten.“

4. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

Musterarbeitsvertrag gemäß § 1 Abs. 2 KAVO-TM.

§ 1

- (1) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich ihrer unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag zu verwenden.
(2) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des (Erz-)Bistums einschließlich seiner unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag mit folgenden Streichungen zu verwenden:

a) hinter der Benennung des Wohnsitzes des Mitarbeiters die Worte:

„vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat“,

b) in § 8 Satz 2 die Worte „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“,

c) der „Genehmigungsvermerk“ unter den Unterschriften der Parteien des Arbeitsvertrages.

§ 2

Musterarbeitsvertrag für kirchliche Mitarbeiter:

Zwischen _____
vertreten durch _____
(Dienstgeber)
und

geb. am _____ wohnhaft _____
(Mitarbeiter)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat folgender Arbeitsvertrag geschlossen.

§ 1

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet.

§ 2

Die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) ist in ihrer jeweiligen Fassung einschließlich der Anlagen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Einstellung als _____ erfolgt ab _____ auf unbestimmte Zeit für die Zeit bis _____

Grund der Befristung: _____

Der Beschäftigungsumfang beträgt: _____

— ____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, das sind z. Z. ____ Wochenstunden *).

— ____ Wochenstunden, das sind z. Z. ____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters *).

Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Berufsgruppe des Mitarbeiters und/oder gegebenenfalls aus der beigefügten konkreten Dienstanweisung. Das Direktionsrecht des Dienstgebers bleibt unberührt. Dem Mitarbeiter wurde eine Ausfertigung der allgemeinen Dienstanweisung für ____ ausgehändigt.

Soweit ein Tätigkeitskatalog Grundlage für den vereinbarten Beschäftigungsumfang ist, ist er Bestandteil dieses Vertrages; er wurde dem Mitarbeiter ausgehändigt.

Die Zeit vom ____ bis ____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

§ 4

Dienstvorgesetzter gemäß § 17 KAVO ist ____.

§ 5

(1) Zur Vergütung werden folgende Regelungen getroffen:

Der Mitarbeiter ist in der Vergütungsgruppe K ____, Fallgruppe ____, beginnend mit Stufe ____ eingruppiert.

Gemäß § 13 KAVO-TM beträgt die Vergütung monatlich zur Zeit DM ____ brutto.

Bei Pauschalierung der Steuern gemäß § 40a EStG beträgt die Vergütung gemäß § 3 Abs. 3 KAVO-TM monatlich DM ____.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe a KAVO-TM beträgt die Vergütung zur Zeit monatlich DM ____.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe b KAVO-TM

— ist eine Weihnachtszuwendung ausgeschlossen*);

— beträgt die Weihnachtszuwendung DM ____ brutto*).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 6

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den/die beim Generalvikariat bestehende/n Schlichtungsausschuß/Schiedsstelle anrufen (§ 47 KAVO).

Die Anrufung des/der Schlichtungsausschusses/Schiedsstelle macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 7

(1) Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende/6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden *).

(2) Bei Einstellung auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung einen Monat zum Monatsende.

Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstgeber

— von mehr als 1 Jahr 6 Wochen

— von mehr als 5 Jahren 3 Monate

— von mehr als 8 Jahren 4 Monate

— von mehr als 10 Jahren 5 Monate

— von mehr als 12 Jahren 6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 8 Abs. 3 KAVO-TM in Verbindung mit § 42 KAVO **) gekündigt werden.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichen der Altersgrenze.

§ 8

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

Vertragsveränderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag ist ____-fach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner und (z. B. das [Erz-]Bischöfliche Generalvikariat).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Auszug aus § 42 KAVO: Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirchenaustritt.

§ 9

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber unverzüglich jedes andere Arbeitsverhältnis unter Angabe des Beschäftigungsumfanges und der Vergütung sowie jede Vergütungserhöhung mitzuteilen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen: _____

_____, den _____, _____, den _____

(Mitarbeiter) (Unterschrift/en
Dienstgeber)

(ggf. ges. Vertreter) (Mitglied)

(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

II. Die Änderungen unter 1. – 3. treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft. Die Ergänzung unter 4. tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. April 1991 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn hat am 10. Dezember 1990 eine Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse beschlossen:

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse von Auszubildenden des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen zur Ausbildung in staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen.

- (2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

- (1) Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und der/dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag unter Verwendung des Musterausbildungsvertrages (Anlage 4) abzuschließen. Der Vertrag muß Angaben enthalten über:

1. Art, sachlichen Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
4. Pflichten des Ausbildenden,
5. Pflichten des Auszubildenden,
6. Vergütung und sonstige Leistungen,
7. regelmäßige tägliche Arbeitszeit,
8. Dauer der Probezeit,
9. Urlaub,
10. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
11. zusätzliche Vereinbarungen (z. B. die Verpflichtung zur Teilnahme an Gemeinschaftspflegung).

- (2) Die Dauer der Probezeit beträgt drei Monate.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als $\frac{1}{3}$ dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Persönliche Voraussetzungen für die Anstellung sind:
 - a) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
 - b) Lebensführung des Auszubildenden nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

- (3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluß.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

- (1) Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen dem Auszubildenden nach einem Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden, der einen Überblick über den sachlichen Inhalt und die zeitliche Gliederung der Ausbildung sowie die Ausbildungsstellen enthält.
- (2) Der Ausbildende hat auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan erstellen.
- (3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Ausbildender ist die juristische Person, die mit dem Auszubildenden den Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen hat.
- (2) Ausbilder ist die Person, die vom Ausbildenden mit der Wahrnehmung der Ausbildung beauftragt worden ist.
- (3) Ausbildungsstätte ist der Dienstsitz des Ausbildenden.
- (4) Ausbildungsstelle ist die Arbeitsstelle, bei der der Auszubildende jeweils tatsächlich ausgebildet wird.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der durch den Ausbildenden beauftragte Ausbilder hat die ordnungsgemäße und kontinuierliche Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

§ 7 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Ausbildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.
- (2) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung

des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausbildungsmittel sind die Gegenstände, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, die von dem Auszubildenden am Ausbildungsplatz als Gebrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden. Das Lernmittelfreiheitsgesetz ist vom Auszubildenden voll auszunutzen. Weitere Lernmittel, deren Benutzung der Auszubildende verlangt, sind von ihm kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie bleiben weiterhin sein Eigentum.

§ 8 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Auszubildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Der Auszubildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung jederzeit privatärztlich oder amtsärztlich untersuchen lassen. Von dieser Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (3) Der Auszubildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.
- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Auszubildende.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Der Auszubildende hat über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung sich aus der Sache ergibt oder angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf sich der Auszubildende für außerdienstliche Zwecke keine Kenntnis verschaffen von Akten und sonstigen Schriftstücken, Unterlagen, verwaltungsinternen Verfahrensabläufen sowie Gegenständen und Produktionsabläufen.
- (3) Der Auszubildende darf von Vorgängen und Gegenständen ohne Genehmigung des Ausbildenden keine Abschriften, Fotokopien, Aufzeichnungen sowie Ab- oder Nachbildungen erstellen oder sich verschaffen.
- (4) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und ähnliches sowie Aufzeichnungen über Vorgänge aus dem dienstlichen Bereich herauszugeben.
- (5) Die genannten Verschwiegenheits-, Unterlassungs- und Herausgabepflichten gelten auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

§ 10 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht vom Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfaßt sind, richten sich nach § 14 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).
- (2) Für das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) ist dem Auszubildenden Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist und den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

§ 11 Mehrarbeit

Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Fernbleiben von der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Ausbildungszeit zu erledigen.
- (2) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.
- (3) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Ausbildungsstätte vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Ausbildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, hat der Auszubildende unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 13 Ausbildungsvergütung, Vermögenswirksame Leistung, Urlaubsgeld, Weihnachtswendung

- (1) Der Auszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.
- (2) Der Auszubildende erhält vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld nach Maßgabe der Anlage 2 sowie Weihnachtswendung nach Maßgabe der Anlage 3.
- (3) Die Ausbildungsvergütung ist zahlbar in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 29 KAVO. § 29 Abs. 6 KAVO findet keine Anwendung.

§ 14 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung oder § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 3 der Handwerksordnung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die maßgebliche Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütung gemäß der KAVO.

§ 15 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung
 - a) im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn

der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt. Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

- (2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 16 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

- (1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen
 - a) für die Zeit der Freistellung
 - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 23)
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 15 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die entsprechende Kürzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Arbeitsstunde 1/167,40 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 17 Zusatzversorgung

Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

§ 18 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen wird die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO) sinngemäß angewandt.

§ 19 Reisekosten

Die Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO) ist auf das Berufsausbildungsverhältnis sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Familienheimfahrten

- (1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück, werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß die tägliche Heimfahrt zum Wohnort nicht zumutbar ist und der Auszubildende daher außerhalb wohnen muß. Unzumutbar ist die tägliche Heimfahrt dann, wenn die Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt mehr als drei Stunden beträgt. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.
- (2) Die Auszubildenden, die Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Familienheimfahrt gemäß Abs. 1 haben, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von zwei Ausbildungstagen im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 21 Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, in sinngemäßer Anwendung von §§ 36, 37 KAVO, soweit diese Ordnung keine Sonderregelung vorsieht.
- (2) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich zusammenhängend während der Berufsschulferien zu nehmen.
- (3) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.
- (4) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Freistellung von der Ausbildung

- (1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung von der Ausbildung freigestellt. Der neue eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Berufsausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden

durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

- (2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
- (3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Sofern dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich ist, muß die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachgeholt werden. In anderen Fällen ist eine Nachholung nicht zulässig.
- (4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 23 Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der 6-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 24 Mitteilungspflicht

- (1) Der Auszubildende soll dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor Beendigung der Berufsausbildung schriftlich mitteilen, daß er beabsichtigt, ihn nach Abschluß der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Der Auszubildende soll innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Ausbildungsstätte schriftlich erklären, ob er zur Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit dem Auszubildenden bereit ist.
- (2) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Dienstverhältnis, soll er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.

§ 25 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung. Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen

bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr.

- (2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze;
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muß zur Vermeidung der Unwirksamkeit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der zur Kündigung berechtigenden Tatsachen erfolgen.

Ist ein Güteverfahren gemäß § 28 Abs. 1 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 26 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b).
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 27 Zeugnis

- (1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Sofern der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt hat, soll das Zeugnis auch vom Ausbilder unterschrieben werden.
- (2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer, Verlauf, Inhalt und Ziel der Berufsausbildung. Das Zeugnis muß einen Überblick bieten über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 28 Konfliktregelung

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuß anzurufen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 soll der beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuß (im Bistum Essen: Schiedsstelle) (§ 47 KAVO) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 29 Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 3 Schriftform, Nebenabreden
- § 5 Gelöbnis
- § 6 Allgemeine Pflichten
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 12 Personalakten
- § 13 Schadenshaftung
- § 17 Vorgesetztenverhältnisse
- § 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten
- § 38 Sonderurlaub
- § 39 Urlaubsabgeltung
- § 40 Arbeitsbefreiung
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.

§ 30 Ausschußfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 31 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt für Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen.

Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Vergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.
Sie beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1990 an
im ersten Ausbildungsjahr 633,59 DM
im zweiten Ausbildungsjahr 710,68 DM
im dritten Ausbildungsjahr 781,43 DM
im vierten Ausbildungsjahr 879,63 DM.
Die Ausbildungsvergütung erhöht sich für den Auszubildenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.
- (2) Der Auszubildende erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 30,— DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Auszubildende Vergütung erhält.
- (3) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung (SachbezugsVO) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60% der Ausbildungsvergütung.
- (4) Der Auszubildende kann auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,— DM.
- (2) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 1. Juli des Kalenderjahres in einem Berufsausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober — des Vorjahres ununterbrochen als Auszubildender im kirchlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt 300,— DM.

- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlagen 13 und 17 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung sinngemäß, soweit sie auf das Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden können.

Anlage 3 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Weihnachtszuwendung

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung,
- a) wenn er am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildenden im Berufsausbildungsverhältnis steht und
 - b) nicht vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Auszubildende, dessen Berufsausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Berufsausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes oder des öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des § 2 Abs. 2 – 100 v. H. der Ausbildungsvergütung. Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Berufsausbildungsvergütung für den Monat September. Hat der Auszubildende im Monat September keine oder teilweise keine Ausbildungsvergütung erhalten, so bemißt sich die Zuwendung nach dem Betrage, der für den Monat September zu zahlen gewesen wäre. Für den Auszubildenden, dessen Berufsausbildungsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Berufsausbildungsverhältnisses. Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Berufsausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

- (2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbildenden aus dem Berufsausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Berufsausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen

a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

- (3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG zugestanden hätte.
- (4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieser Anlage oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Ordnung bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieser Anlage oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Ordnung gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Anlage angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

Anlage 4 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Musterberufsausbildungsvertrag für Auszubildende im kirchlichen Dienst

§ 1

- (1) Zum Abschluß von Ausbildungsverträgen mit Auszubildenden der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen ist der nachstehende Musterberufsausbildungsvertrag zu verwenden.
- (2) Zum Abschluß von Ausbildungsverträgen mit Auszubildenden des (Erz-)Bistums einschließlich der unselbständigen (erz-)bistumseigenen Einrichtungen ist der nachstehende Berufsausbildungsvertrag mit folgenden Streichungen zu verwenden:
 - a) Hinter der Benennung des Wohnsitzes des Auszubildenden die Worte:
„vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat“,
 - b) in § 13: Satz 2,
 - c) der Genehmigungsvermerk unter den Unterschriften der Parteien des Berufsausbildungsvertrages.

§ 2

Musterberufsausbildungsvertrag für Auszubildende im kirchlichen Dienst

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen _____ – Auszubildende(r)
und _____ – Auszubildende(r)
geboren am _____
wohnhaft _____
wird unter Zustimmung
ihrer/seiner
gesetzlichen Vertreter
wohnhaft _____
vorbehaltlich der Genehmigung
durch das (Erz-)Bischöfliche
Generalvikariat nachstehender
Vertrag zur Ausbildung in staatl.
anerkannten oder als staatl.
anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines _____
nach Maßgabe der _____
geschlossen.

Präambel

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrau-

ensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet. Diese Grundsätze gelten entsprechend für Berufsausbildungsverhältnisse zwischen dem Auszubildenden und den Auszubildenden.

§ 1

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem BBiG vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.

Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Die Ausbildungszeit beträgt _____ Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

§ 3

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Dienstvorgesetzter ist _____

§ 5

- (1) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.
- (2) Besteht die/der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr.

§ 6

Die/der Auszubildende ist verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht regelmäßig zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an _____

§ 7

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechend gleichaltrigen Mitarbeiter/-innen jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt z. Z. 38,5 Stunden.

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt z. Z. ____ Stunden.

§ 8

Die/der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den Bestimmungen der Anlage 1 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.

Sie beträgt zur Zeit:

- ____ DM im ersten Ausbildungsjahr
- ____ DM im zweiten Ausbildungsjahr
- ____ DM im dritten Ausbildungsjahr
- ____ DM im vierten Ausbildungsjahr

§ 9

Die/der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 21 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom	bis 31. Dezember 19.. ..	Ausbildungstage,
vom	1. Januar 19.. bis 31. Dezember 19.. ..	Ausbildungstage,
vom	1. Januar 19.. bis 31. Dezember 19.. ..	Ausbildungstage,
vom	1. Januar 19.. bis 31. Dezember 19.. ..	Ausbildungstage.

Der Urlaub soll – möglichst zusammenhängend – in der Zeit der Ferien der Berufsschule gewährt und genommen werden.

§ 10

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse gekündigt werden. Diese Vorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

§ 25 Abs. 2:

„Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.“

§ 25 Abs. 3:

„Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt

auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirchenaustritt,

- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund muß zur Vermeidung der Unwirksamkeit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der zur Kündigung berechtigenden Tatsachen erfolgen.

Ist ein Güteverfahren gemäß § 28 Abs. 1 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.“

§ 11

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuß anzurufen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 soll der beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuß (im Bistum Essen: Schiedsstelle) (§ 47 KAVO) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 12

Zusätzliche Vereinbarungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse).

§ 13

Ergänzende Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates.

Dieser Vertrag ist ____-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien, der/die gesetzliche/n Vertreter und die für die Berufsausbildung zuständige Kammer.

(Ort, Datum) _____

Die/Der Auszubildende	Der Ausbildende
Die gesetzlichen Vertreter	
der/des Auszubildenden:	

Vater	Mutter
oder	

Vormund

Anlage: Ausbildungsplan

Der vorstehende
Ausbildungsvertrag
und
der ihm zugrundeliegende
Einstellungsbeschluß des
Kirchenvorstandes/
Verbandsausschusses
werden genehmigt

Az.: _____

_____, den _____

Das (Erz-)Bischöfliche
Generalvikariat

Nur von der Kammer auszufüllen:

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum
Aachen in Kraft.

Aachen, 26. April 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 79 Errichtung der Pfarre St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 21. Mai 1991 die Pfarrvikarie St. Hermann Josef in Mönchengladbach-Speick zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 2. Mai 1991

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 80 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1991

Der Diaspora-Sonntag 1991 wird in allen deutschen Diözesen am 9. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

Füreinander Schwestern und Brüder des Glaubens sein.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, den 2. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1991 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahre, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 81 Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der kirchlichen Jugendarbeit

1. Dienstraum
 - 1.1 Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit haben Anspruch auf einen Dienstraum. Dieser ist in einem kircheneigenen Gebäude des Arbeitsgebietes zur Verfügung zu stellen. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, kann nach vorheriger Genehmigung durch die Bistumsverwaltung von der Kirchengemeinde, in deren Bereich der Dienstraum liegen soll, ein solcher angemietet werden.
 - 1.2 Der Dienstraum soll wenigstens mit einem Schreibtisch, einem Schreibtischdrehstuhl, einem Schrank (o. ä.), einem Besuchertisch und drei Stühlen ausgestattet werden. Der Dienstraum sollte nach Möglichkeit aus vorhandenem Mobiliar ausgestattet werden. Ist dies nicht mög-

lich, ist für evtl. notwendige Beschaffungen ein Antrag an die Abteilung 5.3 des Generalvikariats zu richten. Die angeschafften Gegenstände sind bei der Kirchengemeinde zu inventarisieren, in der der Dienstraum des Dekanatsbeauftragten liegt.

- 1.3 Der Dienstraum ist mit einem Telefonanschluß zu versehen. Es ist zu prüfen, ob bei einer vorhandenen Anlage die Erweiterung um eine Nebenstelle möglich ist. Änderungen und Erweiterungen von Telefonanlagen bedürfen der Genehmigung durch das Bistum.

2. Sachausstattung, Verwaltungskosten

- 2.1 Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit erhalten durch die Abteilung 1.2 (Informationsleitstelle) im Generalvikariat ohne Anforderung den Kirchlichen Anzeiger und das Personalverzeichnis.

- 2.2 Für die notwendige Erstausrüstung des Büros (inclusive Büromaterialien) erhält die Arbeitsplatzkirchengemeinde über den ordentlichen Haushaltsplan den Betrag von 300,— DM.

- 2.3 Die Kirchengemeinde, in der sich der Dienstraum des Dekanatsbeauftragten befindet, erhält für Dekanatsbeauftragte eine monatliche Pauschale von 125,— DM, die für den Fall, daß ein eigener Fernsprechhauptanschluß eingerichtet wurde, maximal 150,— DM beträgt. In diesem Betrag sind zweckgebunden für Arbeitsmaterialien für die Kirchliche Jugendarbeit des Dekanatsbeauftragten wenigstens 300,— DM jährlich enthalten. Der nach Abzug der Verwaltungskosten, die unmittelbar von der Kirchenkasse gezahlt werden, verbleibende Betrag ist dem Dekanatsbeauftragten zur Bestreitung der mit seiner Arbeit verbundenen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist durch Rechnungen der Kirchengemeinde gegenüber zu belegen, in der sich der Dienstraum des Dekanatsbeauftragten befindet.

3. Schreibarbeiten

Die Dekanatsbeauftragten haben Anspruch darauf, daß die in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden Schreibarbeiten durch eine Schreibkraft erledigt werden. Hierfür stehen im Monat bis zu 8 Stunden zur Verfügung.

4. Reisekosten

- 4.1 Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach dem arbeitsvertraglichen Anspruch des einzelnen Dekanatsbeauftragten.

- 4.2 Die aus dienstlichen Gründen notwendigen Fahrleistungen sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Das Fahrtenbuch muß vom zuständigen Vorgesetzten abgezeichnet und anschließend dem Rendanten der Kirchengemeinde vorgelegt werden, in der sich der Dienstraum des Dekanatsbeauftragten befindet, der dann auch die Fahrtkostenerstattung bzw. die sonstigen Reisekostenvergütungen auszahlt.

Pro Kalenderjahr kann höchstens eine Fahrleistung von 6600 km für dienstliche Fahrten von der Kirchengemeinde abgerechnet werden. Fahrleistungen zu bistümlichen oder vorher vom Bistum genehmigten Fortbildungen werden nicht auf die jährliche Höchstgrenze von 6600 km angerechnet.

- 4.3 Dienstreisen mit dem Pkw, die über eine Entfernung von 100 km vom Dienstort aus hinausgehen, müssen vor Antritt vom Vorgesetzten ausdrücklich genehmigt werden.

Reisekostenvergütungen für die Fahrten, die durch Ferienmaßnahmen bedingt sind, sind mit der jeweiligen Maßnahme selbst abzurechnen. Dies gilt auch für die Fahrten, die zur Vor- und Nachbereitung der Maßnahme notwendig anfallen.

5. Umzug des Büros

Wird der Dienstraum des Dekanatsbeauftragten in eine andere Kirchengemeinde verlegt, werden eventuelle Kosten für den Umzug des Büros nach Prüfung durch die Abteilung 5.3 des Generalvikariats vom Bistum übernommen. Ein entsprechender Antrag ist über den Vorgesetzten an die Abteilung 5.3 zu richten, die auch die angemessenen Kosten übernimmt.

6. Sozialpädagogen im Berufsanerkennungsjahr

Die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde erhält für Sozialpädagogen, die im Berufsanerkennungsjahr unter Anleitung eines Dekanatsbeauftragten eingesetzt sind, eine Verwaltungskostenpauschale von 300,— DM pro Jahr. Mit dieser Pauschale sind die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Dienstes entstehenden sächlichen Verwaltungskosten abgegolten. Dienstfahrten von Sozialpädagogen im Berufsanerkennungsjahr können während der Dauer des Berufsanerkennungsjahres bis zu einem Betrag von 900,— DM gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden. Die entsprechenden Mittel sind von der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde im ordentlichen Haushalt (Bei Titel VII/7 der Ausgaben) einzusetzen.

Büromöbel für Sozialpädagogen im Berufsanerkennungsjahr werden nicht zusätzlich finanziert.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 1. Mai 1991 in Kraft.

Aachen, 18. April 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 82 Jugendsonntag

Der Jugendsonntag 1991 findet traditionsgemäß am Fest der Heiligen Dreifaltigkeit, dem 26. Mai 1991, statt. Er steht unter dem Motto „Jugend im Blick“.

Die Abteilung Kirchliche Jugendarbeit in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Bischöflichen

Generalvikariates und der Diözesanverband BDKJ haben dazu Materialien erarbeitet mit dem Schwerpunkt „Kirchenaktive Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“.

Interessenten, die das Material nicht zugesandt bekamen, wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 83 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in 8850 Donauwörth, F. (0906) 73233, führt in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und mit dem Religionspädagogischen Zentrum München einen Religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrer und Katecheten aller Schulgattungen durch.

Rahmenthema: Unser christlicher Glaube — Chancen auf dem Weg zum Jahre 2000.

Referenten (u. a.): Bischof Joachim Wanke, Erfurt,
Dr. Gabriele Miller, Rottenburg,
Prof. Heinrich Döring, München,
Dr. Ulrich Hemel, Regensburg.

Termin: 29. Juli bis 1. August 1991

Nähere Informationen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6A2 — Fort- und Weiterbildung.

Anmeldungen im Tagungshaus.

Nr. 84 3. Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften

Unter dem Leitwort: „Im Kreuz ist Heil“ findet am 14. September 1991 der 3. Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften statt, dieses Mal im Norden des Bistums. Von Ausgangspunkten rund um Kempen werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Propsteikirche in Kempen wallfahren. Alternativen für ältere Menschen und Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrerinnen sind auch möglich. Eingeladen sind die Männer und Frauen der Gemeinschaften und Interessierte aus den Gemeinden.

Prospekte mit weiteren Informationen können ab 1. Juni angefordert werden: in den Regionalstellen, bei den Kontaktpersonen der Neuen Geistlichen Gemeinschaften (siehe Anschriftenverzeichnis des Bistums) und beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindedienste, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (0241) 1685292.

Nr. 85 Klerusverzeichnis des Bistums Aachen

Es ist beabsichtigt, das Klerusverzeichnis mit Stand Mai 1991 neu aufzulegen. Aufgeführt werden Name, Titel, Geburts- und Weihedatum.

Die kirchliche Datenschutzordnung (KDO) ermöglicht die Veröffentlichung dieser Daten unter Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Betroffenen.

Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teile dies bitte schriftlich bis zum 31. Mai 1991 dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A — Pastoralpersonal, mit.

Nr. 86 Publikationen der Deutschen Kommission „Justitia et Pax“

Unter dem Titel „Beratung und Begleitung Wehrpflichtiger — Zu den pastoralen Aufgaben der kirchlichen Friedensarbeit im Hinblick auf die staatlichen Pflichtdienste — Wehrdienst und Zivildienst“ hat die Deutsche Kommission Justitia et Pax eine Publikation herausgegeben, die sich an diejenigen kirchlichen Mitarbeiter richtet, die in der Beratung und Begleitung von Wehrpflichtigen tätig sind. Die Handreichung gibt Auskunft über die Grundlagen der Beratungsarbeit aus kirchlicher Sicht, dokumentiert zusammenfassend das langjährige Bemühen um eine aktuelle Problematik und bringt eine praxisorientierte Materialsammlung für alle in der Jugendarbeit Tätigen.

Ebenfalls von der Deutschen Kommission Justitia et Pax ist jetzt die „Bedarfsfeststellung für Soziale Dienste für Frieden und Versöhnung“ herausgegeben worden. Sie enthält eine Untersuchung über Ansätze zur Einrichtung eines Sozialen Dienstes für Frieden und Versöhnung in einzelnen Bistümern, Ordensgemeinschaften und Organisationen. Ziel dieser Dokumentation ist es, das Anliegen der gemeinsamen Synode zur Einrichtung eines Sozialen Dienstes für Frieden und Versöhnung zu fördern und interessierten Trägern Anregungen und Hilfestellungen zur Errichtung eines solchen Dienstes zu geben.

Die Publikationen kosten je 8,— DM und sind unmittelbar bei Justitia et Pax, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn, zu bestellen.

Nr. 87 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6—8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1991. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 88 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1990**

gleichzeitiger Übernahme priesterlicher Dienste in der Region Krefeld.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

27. März 1991 Oberstudienrat i. R. Josef Mertens, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Sebastian, Aachen-Hörn;
5. April 1991 Pfarrer i. R. Peter Werth, nichtresidierender Domkapitular em., zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Sebastian, Nettetal-Lobberich;
10. April 1991 Pfarrer i. R. Josef Schneider, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Joachim, Düren;
22. April 1991 Pfarrer i. R. Leonhard Meurer, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Erzbistum Köln;
27. April 1991 Krankenhauspfarrer Wolfgang Schröer, nichtresidierender Domkapitular, tätig als Krankenhauspfarrer in den Städt. Krankenhäusern, Krefeld.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

30. April 1991 Herr Norbert Theißen, zuletzt tätig als Gemeindereferent in den Pfarren St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, und St. Hubert, Selfkant-Süsterseel.

Nr. 90 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 19. April in St. Jakob zu Aachen 3, am 20. April in St. Hubertus zu Aachen 33, am 21. April in Heilig Geist zu Aachen 14; insgesamt 50 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 8. April in der Klosterkirche der Abtei Mariawald einen Zisterzienser (Trappisten) zum Diakon.

Er nahm die kanonische Visitation des Dekanates Linnich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. April in St. Lambertus zu Linnich-Tetz 35, am 15. April in St. Peter zu Linnich-Körrenzig 38, am 16. April in St. Georg zu Linnich-Hottorf 11, am 19. April in St. Gereon zu Linnich-Gereonsweiler 35, am 20. April in St. Gereon zu Linnich-Boslar 24, am 21. April in St. Martin zu Linnich 40, am 22. April in St. Pankratius zu Linnich-Ederen 31, am 23. April in St. Hermann Josef zu Linnich-Floßdorf 13, am 24. April in St. Lambertus zu Linnich-Welz 19, am 25. April in St. Pankratius zu Linnich-Rurdorf 20, am 26. April in St. Margareta zu Linnich-Kofferen 20, am 27. April in Hl. Maurische Märtyrer zu Linnich-Gevenich 17, am 28. April in St. Agatha zu Linnich-Glimbach 9; insgesamt 312 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 30. April im Pfarrheim zu Linnich-Tetz statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 7. April in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 73 Firmlingen.

Nr. 89 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

12. April 1991 Pfarrer i. R. Karl Josef van Kück von seinen Aufgaben als Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

25. März 1991 Pfarrer i. R. Hermann Josef Fischenich weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 30. April 1992;
12. April 1991 Pfarrer P. Hans Wessling OSFS, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf, und St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, zum Pfarradministrator an St. Martin, Jülich-Barmen, mit Wirkung vom 1. Mai 1991.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

22. April Kaplan Albert Koolen als Priester zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu bei

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 91	Errichtung der Pfarre St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt 89	Nr. 99	Ein Tag im Fokolar 92
Nr. 92	Errichtung der Pfarre St. Andreas in Aachen 89	Nr. 100	Sportwerkwoche für Priester und Diakone 93
Nr. 93	Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Aachen-Kronenberg 90	Nr. 101	Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter 93
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 94	Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne . . 90	Nr. 102	Mit der Hoffnung leben 93
Nr. 95	Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung. 90	Nr. 103	Woche der ausländischen Mitbürger . . 93
Nr. 96	Steuerfreier Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin. 90	Nr. 104	Aktion „Lesen fürs Leben“ 94
Nr. 97	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1992. 91	Nr. 105	Referat beim Priestertag 94
Nr. 98	Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen 92	Nr. 106	Neue Öffnungszeiten des Bischöflichen Diözesanarchivs. 94
		Nr. 107	Warnung. 94
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 108	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990 94
		Nr. 109	Personalchronik 95
		Nr. 110	Pontifikalhandlungen. 96

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 91 Errichtung der Pfarre St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 24. Juni 1991 die Pfarrvikarie St. Johannes in Mönchengladbach-Rheydt zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 31. Mai 1991

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 92 Errichtung der Pfarre St. Andreas in Aachen

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 1. Juli 1991 die Pfarrvikarie St. Andreas in Aachen zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 31. Mai 1991

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 93 Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Aachen-Kronenberg

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 13. Juli 1991 die Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen-Kronenberg zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 31. Mai 1991

† Klaus Hemmerle

L. S.

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 94 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. März 1991 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer 030	Pfarr- vikare 040	Vikare 050	Kapläne	
				mit Haushalt 010	ohne Haushalt 020
1-3	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 1150,-
4	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 1208,-
5	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 1268,-
6	DM 4116,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 1328,-
7	DM 4252,-	DM 4099,-	DM 3991,-	DM 3991,-	DM 1388,-
8	DM 4365,-	DM 4204,-	DM 4104,-	DM 3991,-	DM 1445,-
9	DM 4490,-	DM 4309,-	DM 4217,-	DM 4109,-	DM 1505,-
10	DM 4615,-	DM 4417,-	DM 4329,-	DM 4224,-	DM 1565,-
11	DM 4739,-	DM 4528,-	DM 4442,-	DM 4342,-	DM 1623,-
12	DM 4866,-	DM 4627,-	DM 4556,-	DM 4459,-	DM 1681,-
13	DM 4992,-	DM 4732,-	DM 4666,-	DM 4577,-	DM 1741,-
14	DM 5117,-	DM 4837,-	DM 4775,-	DM 4695,-	DM 1799,-

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. März 1991:

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 828,35	DM 984,99
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 736,17	DM 892,81

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) bleibt unverändert und beträgt monatlich DM 700,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,— je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
 - je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Aachen, 2. Mai 1991

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 95 Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung

Ab 1. März 1991 wird die Anlage 1 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988 geändert. Das monatliche Grundgehalt beträgt ab diesem Zeitpunkt

im 1. und 2. Dienstjahr	DM 3772,46
im 3. und 4. Dienstjahr	DM 3918,39
im 5. und 6. Dienstjahr	DM 4064,28
im 7. und 8. Dienstjahr	DM 4529,32
ab dem 9. Dienstjahr	DM 4695,73

Änderung der Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988:

Mit Wirkung vom 1. März 1991 beträgt die Kinderzulage gemäß Absatz 2 der Anlage 135,— DM monatlich.

Aachen, 2. Mai 1991

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 96 Steuerfreier Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin

Der monatliche Mindest-Bruttolohn für die Gewährung des steuerfreien Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 neu festgelegt auf DM 1500,—.

Für die Gewährung des Zuschusses gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien:

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (das heißt nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch in einem nicht unerheblichen Umfang im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig werden.
2. Die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der erstmalige steuerfreie Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen bei gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordrucke werden auf Antrag durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zugestellt.
Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.
4. Der Zuschuß kann vom Geistlichen in folgenden Diensten beantragt werden:
 - a) Geistlichen in der Pfarrseelsorge und Geistlichen in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit entsprechend ihrem bischöflichen Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
 - c) Ruhestandsgeistliche, die gemäß bischöflichem Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste wahrnehmen.
5. Der Geistliche muß die Vergütung der Haushälterin in einem Lohnkonto nachweisen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders aufführen. Beide Teile (Lohnanteil und Bistumszuschuß) bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.
Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Geistliche das Lohnkonto der Haushälterin und eine Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers vornehmen kann. Anschließend wird dieses Lohnkonto für steuerliche Überprüfungs zwecken zu den Gehaltsunterlagen des Geistlichen genommen.
Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.
6. Soweit die in Ziffer 1—5 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlass des Finanzministers NW vom 29. März 1977 (Az.: S 2337-33-V B 3) steuerfrei gezahlt in Höhe von einem Drittel des monatlichen Bruttolohnes der Haushälterin; zusätzlich wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von $\frac{1}{3}$ steuerfrei durch das Bistum bezuschußt (Erlass des Finanzministers NW vom 11. Oktober 1984).

Ab 1. Juli 1991 beträgt daher der steuerfreie Mindestzuschuß DM 500,— zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes an die Haushälterin bleibt in das Ermessen des einzelnen Geistlichen gestellt. Dabei wird jedoch der steuerfreie Bistumszuschuß begrenzt auf einen Betrag von monatlich DM 667,— zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Liegt dem Generalvikariat bereits eine Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers für 1991 vor, die die zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ausweisen, wird der steuerfreie Zuschuß ohne besonderen Antrag gezahlt. Im anderen Falle wird gebeten, entsprechende Unterlagen einzureichen, wobei der Anfang Januar 1991 übersandte DIN A-5-Vordruck „Bestätigung der Krankenkasse“ verwandt werden kann.

7. Im Regelfall gelangt der steuerfreie Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin mit den Gehaltsbezügen zur Auszahlung, d. h., er wird monatlich im voraus überwiesen. In gleicher Weise wird verfahren bei Geistlichen, die keine Bezüge vom Bistum erhalten (z. B. Geistliche in Sonderdiensten).
8. Alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B. Rentenantragstellung der Haushälterin), sind der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Generalvikariat mitzuteilen.

Der Zuschuß entfällt:

- a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist (z. B. Erkrankung, Kurmaßnahme),
- c) bei Bewilligung der aufgrund eigenen Anspruchs erworbenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
- d) bei Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Ziffer 4c nicht ausgeübt wird,
- e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1—6.

Diejenigen Geistlichen, die den neuen Mindest-Bruttolohn derzeit noch nicht zahlen, werden vom Bischöflichen Generalvikariat gesondert angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Nr. 97 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1992

Im Jahre 1992 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND
Dekanat Eschweiler,

Dekanat Stolberg-Nord,
Dekanat Stolberg-Süd;

REGION DÜREN

Dekanat Düren-Nord,
Dekanat Düren-Südwest,
Dekanat Düren-Ost,
Dekanat Nörvenich-Vettweiß;

REGION EIFEL

Dekanat Mechernich,
Dekanat Schleiden;

REGION HEINSBERG

Dekanat Heinsberg-Oberbuch,
Dekanat Heinsberg-Waldfeucht.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Nr. 98 Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Wintersemester 1991/92 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Juli 1991 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 99 Ein Tag im Fokolar

Die Verantwortlichen der Fokolar-Bewegung in Norddeutschland laden Priester, Diakone, evangelische Geistliche und Theologiestudenten ein zu einem Tag im Fokolar im „Mariapoli-Zentrum Frieden“ in Solingen von Sonntagabend, 23. Juni, bis Montagabend, 24. Juni 1991. Die Einladenden schreiben: „Seit 1982 hat die Fokolar-Bewegung das ‚Mariapoli-Zentrum‘ in Solingen. Dort kommen Menschen aller Altersstufen und Gruppierungen, auch Priester, Diakone, evangelische Geistliche und Theologiestudenten zusammen. Sie finden hier einen Ort, an dem ihr eigenes Leben wie auch das Leben der Kirche ein neues Gesicht bekommt – eine Erfahrung, die neue Horizonte erschließt, das Leben verändert, Erfüllung und tiefe Freude schenkt.“

Programm:

Sonntag, 23. Juni 1991 – Anreise bis 17 Uhr
„Die Fokolarbewegung heute“

Interview des englischen Fernsehens
mit Chiara Lubich

Abendprogramm:

Erholsames, Kreatives, Erlesenes, Berichtenswertes.

Montag, 24. Juni 1991 – Gemeinsames Morgenlob
Vormittag:

9 Uhr „Das Evangelium heute leben“ –
Geistlicher Impuls

„Leben, das Kreise zieht“ – Erfahrungsberichte aus
verschiedensten Lebensbereichen

Nachmittag:

14.30 Uhr Miteinander im Gespräch

„Seelsorge aus der Spiritualität des Fokolars“
Vortrag und Abschlußrunde

Ende gegen 17 Uhr

Anschließend Gelegenheit zur Eucharistiefeier und
zum Abendmahlsgottesdienst.

Nähere Informationen: Domvikar H.-G. Vienken,
F. (02 41) 45 22 03 oder 3 70 71.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung:
50,– DM.

Anmeldung an: Zentrum „Frieden“ (Priestersekretariat), Wupperstraße 120, 5650 Solingen,
F. (02 12) 20 58 66.

Nr. 100 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Die 17. Sportwerkwoche für Priester und Diakone findet vom 15. bis 19. Juli 1991 in der DJK Sport- schule Münster statt. Da viele Kirchengemeinden Träger von Kindergärten sind, soll im ersten inhaltli- chen Schwerpunkt das Thema „Sport und Bewe- gung im Kindergarten“ bearbeitet werden. Als Refe- rentin wird Frau Prof. Dr. Renate Zimmer, Osnab- rück, die Bedeutung der Bewegung für die Ent- wicklung der Kinder behandeln sowie Bewegungs- räume im Kindergarten vorstellen. In einem weiteren inhaltlichen Schwerpunkt sollen die Fragen und Möglichkeiten von „Sport und Kirche im Osten und Westen Deutschlands“ behandelt werden.

Neben diesen theoretischen Inhalten werden die tägliche Sportpraxis unter gesundheitlichen Aspek- ten sowie biblisch-spirituelle Impulse zu Beginn eines Tages wichtige Akzente im Seminar sein. Ein Fahrradausflug zu den Wohn- und Schaffensorten Annette von Droste-Hülshoffs soll das Programm kulturgeschichtlich ergänzen. Zudem wird auch Zeit genug für das persönliche Gespräch und den Erfah- rungsaustausch bleiben. Trainierte Teilnehmer kön- nen das Sportabzeichen erwerben.

Die Leitung der Werkwoche haben Pfarrer Man- fred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sport- amt — Bundesverbandsbeirat — Carl-Mosterts- Platz 1, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 101 Fortbildungsveranstaltungen für pastorale Mitarbeiter

Damit Interessenten ihre Termine rechtzeitig pla- nen können, wird bereits jetzt auf folgende Veran- staltungen aus dem Fortbildungsprogramm 1991/92 hingewiesen:

28. Oktober 1991

Studientag „Heilende Seelsorge“

für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

29. Oktober 1991

Studientag „Mitverantwortung für den Fremden in der christlichen Gemeinde“

für Priester, Diakone, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst

3. bis 7. November 1991

Studienwoche „Verkündigungsdienst“

für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

13. November 1991

Studientag „Seelsorge im Krankenhaus“

für Krankenhausseelsorger/-innen

20. bis 22. November 1991

Drei-Tage-Kurs „Methoden der Bibelarbeit“

für Priester, Diakone, Pastoral- und

Gemeindereferenten/-innen

Nähere Angaben und Anmeldungsmodalitäten zu diesen und allen weiteren Fortbildungsveranstaltun- gen enthält das Fortbildungsprogramm 1991/92, das im Sommer 1991 erscheinen soll.

Nr. 102 Mit der Hoffnung leben

Ermutigt durch die gute Teilnahme an der Diöze- sanwallfahrt für Aussiedler im vergangenen Jahr lädt das Bistum Aachen die zugewanderten Schwestern und Brüder im Glauben zur Pilgerfahrt 1991 ein. Dies ist ein Zeichen, daß auch die Fremden im Bistum ein Zuhause haben.

Als Pilgertag ist Samstag, der 13. Juli 1991, vorge- sehen. Nach der Ankunft der Pilger in Aachen eröff- nen wir die Wallfahrt mit einer Statio um 16 Uhr in St. Jakob, Aachen. In Prozession begeben sich die Wall- fahrer anschließend zum Dom, wo unser Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 17 Uhr mit den Aussiedlern die Pilgermesse feiern wird.

Plakate mit der Einladung zur Teilnahme an der Wallfahrt und Hinweisen über die Anmeldemöglich- keit in den einzelnen Regionen unseres Bistums wer- den den Pfarrgemeinden zugestellt. Fahrtkosten für die Zubringerbusse übernimmt das einladende Bistum.

Die Pfarrgemeinden des Bistums werden um Mit- hilfe bei der Organisation der Wallfahrt gebeten.

Weitere Informationen bei Herrn Pfarrer Benno Chrubasik, Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseel- sorge, An der Annakirche 9, 4150 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Kloster- platz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 82.

Nr. 103 Woche der ausländischen Mitbürger

In diesem Jahr wird die Woche der ausländischen Mitbürger unter dem Motto „Viele Kulturen — eine Zukunft“ vom 29. September bis 5. Oktober 1991 begangen.

Dazu sind wieder vom „Ökumenischen Vorberei- tungsausschuß“ ein Materialheft und ein Plakat im DIN-A 4-Format als Arbeitshilfe erstellt worden. Ebenso ist ein Materialheft mit Plakat für den Tag des Flüchtlings verfügbar. Dieser Tag ist aus gutem Grund auf den 3. Oktober gelegt worden. Der Feier- tag der deutschen Einheit darf nach Meinung der christlichen Kirchen nicht vergessen lassen, daß immer noch viele Menschen aus unterschiedlichen Gründen verfolgt und gefoltert werden. Oft ist für sie politisches Asyl in der Bundesrepublik die letzte Ret- tung.

Die Materialien können bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpa- storat, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 76 oder 45 24 68.

Weiterhin führt das Referat Ausländerpastoral in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Ausländerfragen im Bistum Aachen und dem Kath. Bildungswerk Mönchengladbach Einführungsveranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger und zum Tag des Flüchtlings durch. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, Ideen, Anregungen und methodische Hilfen zu vermitteln, die in der jeweiligen Pfarrgemeinde oder katholischen Verbandsgruppe mit dazu beitragen, das Anliegen eines guten Zusammenlebens mit den Flüchtlingen und ausländischen Mitbürgern voranzubringen.

Für die Pfarren und Verbände im südlichen und mittleren Bereich des Bistums wird

am Samstag, dem 6. Juli 1991, von 10–12.30 Uhr, in der Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB/CAJ, Wiesenstraße 17, 5120 Herzogenrath, eine Einführungsveranstaltung angeboten.

Für die Pfarren und Verbände des Nordbistums findet nochmals

am Montag, dem 8. Juli 1991, um 20 Uhr, im Forum der Regionalstelle Mönchengladbach, Aachener Straße 27, 4050 Mönchengladbach, eine Veranstaltung statt.

Bis zum 2. Juli 1991 wird eine Anmeldung im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, schriftlich oder unter vorstehenden Rufnummern erbeten.

Nr. 104 Aktion „Lesen fürs Leben“

Die Aktionsgemeinschaft katholischer Jugendzeitschriften stellt den Pfarreien kostenlos ihren neuen Leseratgeber „Lesen fürs Leben“ zur Verfügung. Neben empfehlenswerten Kinder- und Jugendzeitschriften für jedes Alter informiert der Leseratgeber auch über Bücher, die mit dem Katholischen Kinderbuchpreis ausgezeichnet sind.

Anforderung kostenloser Leseratgeber „Lesen fürs Leben“ und Plakate bei: Aktionsgemeinschaft

katholischer Jugendzeitschriften, Postfach 10 10 26, 8000 München 1, F. (0 89) 22 66 91.

Nr. 105 Referat beim Priestertag

Herr Bischof Dr. Karl Lehmann, Mainz, hat freundlicherweise das Manuskript des Referates „Priesterlicher Dienst und Gemeindeleitung“, das er am 13. Mai 1991 beim Priestertag in der Aula des Pius-Gymnasiums gehalten hat, zur Verfügung gestellt. Interessenten wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6 A-2 Fort- und Weiterbildung.

Nr. 106 Neue Öffnungszeiten des Bischöflichen Diözesanarchivs

Das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen (BDA), Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 68, hat künftig folgende Öffnungszeiten:

montags bis freitags 9–12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags 14–18.30 Uhr.

Bei längerfristigen Arbeiten (z. B. Forschungsprojekten) kann eine erweiterte Benutzungszeit vereinbart werden.

Eine Voranmeldung (möglichst schriftlich und mit genauen Angaben) ist erwünscht, damit die Archivalien bereit gestellt und die Beratung vorbereitet werden kann.

Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1991.

Nr. 107 Warnung

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1989 unter Nr. 114 wurde vor dem damals 60jährigen Klaus Jakob Eitel, der sich auch oft „Pater Michael“ nennt, gewarnt. Diese Warnung ist nach wie vor aktuell und wird hiermit wiederholt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 10. Mai 1991 Kaplan Paul Jansen von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger, als Pfarradministrator an St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn, und als vicarius paroecialis an St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Gerhard Veltmaat von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, und Pfarrverweser an St. Margareta, Krefeld-Linn, zum 12. Mai 1991;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Heinrich Wieland von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, zum 26. Mai 1991;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Josef Witt von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Anna, Hellenthal, und Pfarrverweser an St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, zum 20. Mai 1991;
- 13. Mai 1991 Pfarrer Jost Mattar von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Klemens, Inden, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus, Inden-Frenz, und St. Pankratius, Inden-Altdorf, sowie als Spiritual der Diakone des Kreises II.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 30. April 1991 Pfarrer Bernhard Frohn für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mechernich;
- 30. April 1991 P. Kurt Hoberg OSFS für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mechernich;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Edgar Berg zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Marien-Hospital in Aachen mit Wirkung vom 17. Juni 1991;
- 10. Mai 1991 Kaplan Klaus Stephan Gerndt zum Pfarrer an St. Margareta, Krefeld-Linn, und St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, mit Wirkung vom 2. Juni 1991;
- 10. Mai 1991 Kaplan Paul Jansen zum Pfarrer an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, mit Wirkung vom 9. Juni 1991;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Gerhard Veltmaat zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Mechernich mit Wirkung vom 1. Juni 1991;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Heinrich Wieland zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Juni 1991;
- 10. Mai 1991 Pfarrer Josef Witt zum Pfarrer an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, mit Wirkung vom 26. Mai 1991;
- 23. Mai 1991 Pfarrer i. R. Dr. Bernhard Brück für weitere zwei Jahre zum Regionalen Altenseelsorger der Region Kempen-Viersen bis zum 30. Juni 1993.

Es wurden eingesetzt am:

1. Februar 1991 Frau Claudia Rath als Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath;
1. April 1991 Herr Manfred Kutsch als Gemeindeferent in den Pfarrgemeinden St. Stephan, Meerbusch-Lank, St. Cyriakus, Meerbusch-Nierst, und St. Martin, Meerbusch-Kierst.

Unser Bischof Klaus hat am:

10. Mai 1991 Professor Engelbert Kleinedam den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. Mai 1991 P. Canisius Otto Muth SDS, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Barbara, Kall-Krekel;
10. Mai 1991 Pfarrer i. R. Armand Boni, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Abtei Averbode (Belgien);
11. Mai 1991 Pfarrer i. R. Walter Steffens, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter, Nettetal-Hinsbeck;
24. Mai 1991 P. Cornelius van den Berg SSS, zuletzt wohnhaft im Eucharistinerkloster, Nijmegen-Brackenstein (Niederlande).

Nr. 110 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Marien zu Geilenkirchen-Gillrath 26 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 5. Mai in der Abteikirche Kornelimünster Fr. Johannes Quadflieg OSB das Sakrament der Priesterweihe.

Er nahm die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. April in St. Marien 10, am 27. April in St. Foillan 17, am 28. April in St. Adalbert 23, am 29. April in St. Paul 19; insgesamt 69 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 6. Mai im Pfarrheim von St. Foillan zu Aachen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Mai im Papst-Johannes-Zentrum zu Viersen 38, am 18. Mai in St. Josef zu Viersen 42, am 25. Mai in St. Remigius zu Viersen 31; insgesamt 111 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8, —. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands		Nr. 115	Kirchenvorstandswahlen 1991 106
Nr. 111	Vertrag betreffend die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke und Merkblatt. 97	Nr. 116	Caritas-Sonntag am 22. September 1991 107
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 117	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 108
Nr. 112	Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1991 100	Nr. 118	Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e. V. 108
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 119	Hausgottesdienst im Advent 1991 . . 108
Nr. 113	Ökonom 101	Kirchliche Nachrichten	
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 120	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990 108
Nr. 114	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1991 101	Nr. 121	Personalchronik 109
		Nr. 122	Pontifikalhandlungen. 110

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 111 Vertrag betreffend die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Musikwerke und Merkblatt

Gesamtvertrag zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: IMHV), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Kassel hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär
— nachstehend VG MUSIKEDITION genannt —

und dem
Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Bischof Karl Lehmann,
— nachstehend „Verband der Diözesen Deutschlands“ genannt —

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt dem Verband der Diözesen Deutschlands das Recht ein, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten erschienenen

- a) Einzelwerken der Musik geringen Umfangs und
 - b) Gesamtwerken, ebenfalls geringen Umfangs, die durch eine zu gemeinsamer Verwertung erfolgte Verbindung von Werken der Musik mit Werken der Sprache entstanden sind (Liedern), sowie
 - c) Liedtexten allein
- nach Maßgabe dieses Vertrages für den kirchlichen Eigengebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen und nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottesdienstähnlicher Art) zu verwenden, für die nach Satzung, Berechtigungsvertrag und Annex der VG MUSIKEDITION Vervielfältigungsrechte vergeben werden können (s. den beiliegenden Berechtigungsvertrag, Stand 20. 6. 1990). Eine Weitervergabe der Vervielfältigungen an Dritte darf nicht erfolgen.
2. Den Einzel- und Gesamtwerken geringen Umfangs im Sinne des ersten Absatzes stehen entsprechende kleinere Teile von größeren Einzel- und Gesamtwerken gleich; den in eigener Herstellung oder im Auftrage geschaffenen Vervielfältigungen stehen solche Stücke gleich, die von Dritten oder für Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – hergestellt und zur Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen werden.
 3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
 4. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung, einschließlich der das Singen begleitenden (instrumentalen) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und Nachspielen ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen und Musizieren wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen Deutschlands, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihrer diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihrer Vereinigungen, ihrer Institutionen und ihrer Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5, Abs. 1).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen im Sinne von § 1, Ziff 1, erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen Deutschlands an die VG MUSIKEDITION zunächst eine Pauschalsumme in Höhe von 540 000,— DM, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

Nach Vertragsschluß	150 000,— DM
am 30. 6. 1990	130 000,— DM
am 30. 6. 1991	130 000,— DM
am 30. 6. 1992	130 000,— DM

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

§ 4

Freistellung

In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen Deutschlands sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten frei.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne von Abs. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der VG MUSIKEDITION unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages je zwei Exemplare des Adreßbuches für das kath. Deutschland und die Schematismen der deutschen Bistümer zur Verfügung stellen. Dieses Verzeichnis wird erforderlichenfalls ergänzt.
2. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar 1991 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 3% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.
3. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Diese Exemplare sind vierteljährlich an eine Sammelstelle, die von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird, zu senden. Die bei der Sammelstelle eingegangenen Einzelstücke erhält die VG MUSIKEDITION zur Auswertung innerhalb Vierteljahresfrist nach Abschluß der Erhebung.

4. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien im Bezug auf ihre Schutzzfähigkeit erfolgt durch die VG MUSIKEDITION. Der Verband der Diözesen Deutschlands erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis der Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.
5. Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. 1. 1989 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. 12. 1992.

20. Juni 1990

Für die VG MUSIKEDITION

Paul H. Sülwald

Präsident

Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Für den Verband der Diözesen Deutschlands

Bischof Karl Lehmann

Vorsitzender der Vollversammlung

Merkblatt

Zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)
mit der

Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION
(VG MUSIKEDITION)

vom 20. 6. 1990

über das Fotokopieren von Noten und Liedern.

1. Vorbemerkungen

Das Vervielfältigen von Noten durch Fotokopieren ist grundsätzlich verboten und nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (vergl. § 53, Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis sind primär die Kirchengemeinden bzw. die Pfarrkirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Berechtigten, einschließlich Rechnungslegung und Bezahlung der Einzelvergütungen, verpflichtet.

Zur Entlastung der Berechtigten, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION einen Pauschalvertrag (Gesamtvertrag) abgeschlossen.

2. Art und Umfang des Fotokopierrechtes:

Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein — allerdings nur in relativ engen Grenzen. Die derzeitigen Statuten der VG MUSIKEDITION lassen keine weitergehende Regelung zu.

Fotokopiert werden dürfen nur:

- Einzelwerke der Musik geringen Umfangs,
- einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
- Liedtexte allein,
- kleine Teile (d. h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
- Wendestellen (s. unten).

Was „geringer Umfang“ ist, konnte vertraglich nicht konkreter definiert werden, weil zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die Vertragschließenden verstehen hierunter im wesentlichen Fotokopien nur kurzer Stücke, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rückfrage bei den Ämtern für Kirchenmusik.

Auch nach Abschluß des Pauschalvertrages bleibt das Fotokopieren von Werken größeren Umfangs und vollständiger Ausgabe (Bände, Bücher, Hefte) ebenso verboten wie das Vervielfältigen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben, sei es auch nur in Teilen. Nicht zulässig ist auch die Zusammenfassung einzelner Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in Sammelheften. In all diesen Fällen ist es erforderlich, die (vorherige) Einwilligung des Berechtigten (meist des Verlages) gegen das in diesen Fällen übliche Entgelt einzuholen.

3. Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien

Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich Feiern, gleich, wenn und sowie sie „gottesdienstähnlicher“ Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze Wendestellen, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

4. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien:

Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der VDD, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik

Deutschland, einschließlich ihrer diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihrer Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

In dem Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen und Institutionen, die als zum verfaßten kirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der (Erz-)Diözese aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehörten dazu.

Ausgenommen ist der Bereich der Caritas (sowie es nicht diözesan kirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

5. Repräsentative Erhebung:

Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3% aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

Die mit dieser Erhebung Beauftragten werden sich mit den (Erz-)Diözesen und den unmittelbar Betroffenen in Verbindung setzen.

6. Ansprüche von Dritten:

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der (Erz-)Diözese wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG MUSIKEDITION klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die Geschäftsstelle des VDD zu beteiligen.

7. Meinungsverschiedenheiten:

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erzielt, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 112 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1991

Liebe Schwestern und Brüder!

Der diesjährige Caritas-Sonntag steht unter dem Leitgedanken „Mit Kindern leben“. Die Begegnung Jesu mit einem Kind bleibt eine unüberhörbare Aufforderung: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Mk 9, 37).

Wir freuen uns mit den Kindern, daß sie heute viele Entfaltungsmöglichkeiten finden, die ihnen früher so nicht gegeben waren. Wir danken den vielen Eltern, die ihre Kinder in Liebe annehmen und ihnen Vertrauen in das Leben geben. Wir danken allen, die in der Sorge um junge Menschen stehen und ihnen den Weg ins Leben eröffnen.

Doch es gibt auch Kinder, denen es an Lebensraum, Begegnungs- und Entfaltungsmöglichkeiten fehlt, Kinder, die in falscher Weise verwöhnt werden oder denen die nötige Zuwendung nicht geschenkt wird.

Die Ergebnisse statistischer Erhebungen und wissenschaftlicher Untersuchungen sprechen eine deutliche Sprache: Wir denken an das hohe Ausmaß an Kindesmißhandlungen, an die zunehmende Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr, deren Opfer oft unsere Kinder sind. Die Erfahrungen unserer Erziehungs- und Familienberatungsstellen machen darauf aufmerksam, daß seelische Störungen und Ängste bei Kindern von Jahr zu Jahr zunehmen. Darüber hinaus erleben sich kinderreiche Familien oder auch alleinerziehende Mütter und Väter als zunehmend benachteiligt. Nicht zuletzt denken wir dabei an die uns bedrückende Art und Weise, wie in unserer Gesellschaft über das Lebensrecht der noch nicht geborenen Kinder verfügt wird.

Man kann solche mißlichen Erfahrungen nicht einfach auf die persönliche Verantwortung des einzelnen zurückführen. Dahinter stehen auch gesellschaftliche Fehlentwicklungen: die zunehmende Überforderung vieler Erwachsener in einer oft einseitig an Leistung und Wohlstand orientierten Gesellschaft, bedrängte und zerbrechende Familien, eigen-

süchtiges Besitzstreben einerseits und Zukunftsangst andererseits, eine kinderentwöhnte und kinderunfreundliche Umwelt.

Um unserer eigenen Zukunft willen sind wir gefordert, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Wenn wir, wie das Evangelium einlädt, die Kinder bewußt in unsere Mitte zurückholen, dann werden wir Erwachsene erfahren, daß wir nicht nur die Gebenden sind, sondern auch die Beschenkten, ja, daß die Kinder für uns ein Reichtum sind.

„Mit Kindern leben“ — das bedeutet für uns: mit ihnen die Welt neu sehen und erleben lernen, wie sie begeisterungsfähig werden;

kindliche Unbefangenheit und Unbestechlichkeit zurückerlangen; sich beschenken und helfen lassen, Vertrauen erwarten und Vertrauen schenken.

Gott selbst ist Mensch geworden, als Kind geboren in Bethlehem. Im Vertrauen auf ihn dürfen wir — wie das Kind — mit Hoffnung in die Zukunft schauen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 15. September 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 113 **Ökonom**

Gemäß c. 494 §§ 1 und 2 CIC ernenne ich nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Ver-

mögensverwaltungsrates Herrn Generalvikar Prälat Karlheinz Collas für weitere fünf Jahre zum Ökonom.
Aachen, 5. Juli 1991

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 114 **1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1991 Gesamtplan**

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums- haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das

Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dekung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2. und 3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	379 202	+ 17 745	396 947
1	Kollekten und Spenden	26 282	– 12	26 270
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	123 838	– 112	123 726
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	50 578	+ 92	50 670
4	Sonstige Finanzeinnahmen	38 986	+ 1 161	40 147
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	8 946	+ 17 523	26 469
	<i>Gesamtbeträge:</i>	627 832	– 124 + 36 521	664 229

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	379 202	+ 17 745	396 947
1	Kollekten und Spenden	11 304	– 12	11 292
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	55 306	– 112	55 194
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 948	+ 92	15 040
4	Sonstige Finanzeinnahmen	30 726	+ 1 161	31 887
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	3 121	+ 17 523	20 644
	<i>Gesamtbeträge:</i>	494 607	– 124 + 36 521	531 004

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	470	+ 11 146	11 616
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 744	+ 15	11 759
8	Personalausgaben	339 168	+ 3 843	343 011
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	119 673	+ 2 070	121 743
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) an sonstige Empfänger	36 342	+ 4 725	41 067
11	Sonstige Finanzausgaben	24 454	+ 8 154	32 608
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	86 411	+ 7 984	94 395
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Zuschüsse an Regionen	–	–	–
	d) Zuschüsse an Sonstige	9 570	– 1 540	8 030
	<i>Gesamtbeträge:</i>	627 832	– 1 540 + 37 937	664 229

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	470	+ 11 146	11 616
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 044	+ 15	11 059
8	Personalausgaben	174 630	– 1 157	173 473
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	50 920	+ 2 070	52 990
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	113 380	+ 5 000	118 380
	b) an Regionen	3 287	–	3 287
	c) an sonstige Empfänger	35 971	+ 4 725	40 696
11	Sonstige Finanzausgaben	24 154	+ 8 154	32 308
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	22 061	+ 1 439	23 500
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	49 120	+ 6 545	55 665
	c) Zuschüsse an Regionen	–	–	–
	d) Zuschüsse an Sonstige	9 570	– 1 540	8 030
	<i>Gesamtbeträge:</i>	494 607	– 2 697 + 39 094	531 004

2. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	11 408	–	11 408
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	113 034	+ 5 000	118 034
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	67 414	–	67 414
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	27 625	–	27 625
4	Sonstige Finanzeinnahmen	8 060	–	8 060
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	227 541	+ 5 000	232 541

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	2 870	–	2 870
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	346	–	346
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	18	–	18
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	6 065	–	6 065
4	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	49 120	+ 6 545	55 665
	b) Sonstige Einnahmen	5 825	–	5 825
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 244	+ 6 545	70 789

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	162 814	+ 5 000	167 814
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	63 826	—	63 826
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	61	—	61
11	Sonstige Finanzausgaben	240	—	240
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	600	—	600
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	227 541	+ 5 000	232 541

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1991 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1991 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	494	—	494
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	63 750	+ 6 545	70 295
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 244	+ 6 545	70 789

Nr. 115 Kirchenvorstandswahlen 1991

Nach Artikel 20, Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 (WO), abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1976, Seite 79, Nr. 133, ist in Absprache mit den anderen Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am Samstag/Sonntag, dem 9./10. November 1991 stattfinden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Wahlalter 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-)Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 **gewählten** Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Verbindung mit Art. 20, Abs. 1 WO scheiden in diesem Jahr die 1985 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1988 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 1994. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 1991. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1988 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 1994.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Verwaltungsmitarbeiter (KA 1990, Nr. 166, Seite 166) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung wird folgender Terminplan veröffentlicht:

I. 28./29. September 1991

a) Anordnung der KV-Wahl (Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste (Art. 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses (Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,
- b) 2 vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 5./6. Oktober 1991

Auslegung der Wählerliste

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 12./13. Oktober 1991

Abnahme des Aushanges der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses
(Art. 5, Abs. 4 WO)

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 26./27. Oktober 1991
(Art. 6 WO)

IV. 26./27. Oktober 1991

Einladung zur Wahl
(Art. 7 WO)

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4—6.

Berufung eines Wahlvorstandes

V. 2/3. November 1991

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge
(Art. 6, Abs. 4 WO)

Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3—6 bekanntzugeben.

VI. 4.—9. November 1991

Anträge auf Briefwahl
(Art. 11a WO)

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 9./10. November 1991

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VIII. 17. November 1991

Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit
(Art. 16 WO)

IX.

Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde
(Art. 19 WO)

X.

Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl
(Art. 20, Abs. 3 WO)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Gemeinden rechtzeitig durch die Zentrale Meldestelle die Wählerlisten, durch den Einhard-Verlag die Formblätter (Wahlunterlagen) zuge stellt.

Auf die Seminare, die die Abteilung Weltliches Recht nach den Sommerferien in den Regionen unseres Bistums zum Kirchenvorstandsrecht durchführt, wird hiermit hingewiesen.

Die „Handreichung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen“ kann bereits jetzt bei der Abteilung Weltliches Recht, F. (02 41) 45 23 27, angefordert werden, ebenso können Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl vorab an die Mitarbeiter der Abteilung Weltliches Recht, F. (02 41) 45 23 26/3 28/4 62, gerichtet werden.

Nr. 116

**Caritas-Sonntag
am 22. September 1991**

Unter dem Motto „Mit Kindern leben“ wird am 22. September im Bistum Aachen der Caritas-Sonntag 1991 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband

für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen die Referate Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30, oder Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

**Nr. 117 Kollekte
für das Maximilian-Kolbe-Werk**

Für den 18. August 1991, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der Selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

**Nr. 118 Herbsttagung des Vereins
für Christliche Kunst im Erzbistum Köln
und im Bistum Aachen e. V.**

Am Donnerstag, dem 10. Oktober 1991, findet die diesjährige Herbstversammlung verbunden mit der Mitgliederversammlung in Neuss statt. Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 17.30 Uhr. Das Programm des Tages sieht vor: Besichtigung der Kirche St. Marien, der Kapelle des Collegium Marianum und des St.-Quirinus-Münsters.

Interessierte Nicht-Mitglieder können das Programm erhalten bei der Geschäftsführung des Vereins, Roncalliplatz 2, Erzbischöfliches Diözesanmuseum, 5000 Köln 1.

**Nr. 119 Hausgottesdienst
im Advent 1991**

Der Hausgottesdienst im Advent — seit Jahren im Bistum Aachen Brauch — wird in diesem Jahr wiederum ökumenisch vorbereitet und verantwortet. Der Bischof von Aachen lädt gemeinsam mit den Superintenden ten der vier evangelischen Kirchenkreise Aachen, Gladbach, Jülich und Krefeld Familien und Gemeinschaften dazu ein, diesen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist der Montag nach dem dritten Advent, also der 16. Dezember 1991. Der Hausgottesdienst soll wie bisher um 19.30 Uhr beginnen. In diesem Jahr wird der Gottesdienst unter dem Thema stehen „Im Warten Erfüllung erleben“. Die Vorlage zu diesem Hausgottesdienst ist von einer ökumenischen Arbeitsgruppe erstellt worden. Das kleine Heft wird Gebete, Lieder und Meditationsanregungen enthalten. Es wird in hoher Stückzahl gedruckt und ist zur kostenlosen Verteilung an die Gläubigen bestimmt. Die Druckkosten tragen das Bistum und die Kirchenkreise anteilig.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der für sie zuständigen Stelle anzufordern. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Einrichtungen berücksichtigen. Die überkonfessionelle Trägerschaft wird es allen Gemeinden erleichtern, auch konfessionell gemischte Familien für eine Beteiligung zu interessieren. Katholische Gemeinden richten ihre Bestellungen wie bisher an die Regionalstellen, evangelische Gemeinden ausschließlich an ihre Superintendur. Die Bestellung der benötigten Anzahl wird bis zum 16. September 1991 erbeten. Später eingehende Bestellungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 120 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1990**

Nr. 121 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 23. Mai 1991 Diakon Prof. Dr. Hans-Karl Rouette von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf am Klinikum der RWTH Aachen zum 30. Juni 1991;
- 23. Mai 1991 Pfarrer Claus-Günter Bütow von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Hl. Kreuz, Aachen, zum 30. Juni 1991;
- 21. Juni 1991 Rektor P. Anton Heurkens CSSP von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Josef-Krankenhaus, Linnich, zum 1. Juli 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 23. Mai 1991 Pfarrer Claus-Günter Bütow zum Pfarrer an St. Andreas, Aachen, und Pfarradministrator an St. Heinrich, Aachen-Horbach, mit Wirkung vom 1. Juli 1991;
- 23. Mai 1991 Diakon Prof. Dr. Hans-Karl Rouette zum Diakon mit Zivilberuf an St. Andreas, Aachen, mit Wirkung vom 1. Juli 1991;
- 11. Juni 1991 Krankenhauspfarrer Heinrich Wieland, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Krankenhaus „Maria von den Aposteln“, Mönchengladbach-Neuwerk, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath;

21. Juni 1991 Pfarrer Otto Kaempffer für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Wickrath;

21. Juni 1991 Pfarrer Ernst Schneider für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

31. Mai 1991 Pfarrer i. R. Johannes Felbecker, Jubilarpriester, Priester des Erzbistums Köln, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Martin, Jüchen-Gierath;

24. Juni 1991 Pfarrer Josef Melchers, zuletzt tätig in der Pfarre St. Antonius, Niederzier-Hambach.

Nr. 122 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm die kanonische Visitation des Dekanates Gangelt-Selfkant vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Mai in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 77, am 17. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 25, am 23. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 20, am 26. Mai in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 39, am 27. Mai in St. Nikolaus zu Selfkant-Millen 3, am 28. Mai in St. Michael zu Selfkant-Hillensberg 2, am 4. Juni in Gangelt-Kreuzrath, Zur Schmerzhaften Mutter 23, am 5. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 29, am 9. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 26, am 10. Juni in St. Anna zu Gangelt-Schierwaldenrath 6, am 11. Juni im Kloster Gangelt 12, am 12. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt-Langbroich 44, am 18. Juni in St. Severin zu Selfkant-Wehr 8; insgesamt 314 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 19. Juni zu Selfkant-Höngen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Mai in Hl. Kreuz zu Erkelenz-Keyenberg 21, am 23. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz-Holzweiler 33, am 26. Mai in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 45, am 27. Mai in St. Josef zu Erkelenz-Hetzerath 22, am 28. Mai in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 48, am 29. Mai in Hl. Dreifaltigkeit zu Erkelenz-Gerderhahn 10, am 31. Mai in St. Severin zu Erkelenz-Schwanenberg 7, am 2. Juni in St. Stephan zu Erkelenz-Golkrath 24,

am 3. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz-Immerath 23, am 4. Juni in St. Michael zu Erkelenz-Granterath 16, am 6. Juni in Herz Jesu zu Erkelenz-Kuckum 7, am 7. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Erkelenz-Katzem 36, am 9. Juni in St. Laurentius zu Erkelenz-Houverath 18, am 10. Juni in St. Paul zu Erkelenz-Lövenich 61, am 11. Juni in St. Valentin zu Erkelenz-Venrath 36, am 13. Juni in St. Antonius zu Erkelenz-Tenholt 13, am 14. Juni in St. Martin zu Erkelenz-Borschemich 12; insgesamt 562 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 18. Juni im Hermann-Josef-Krankenhaus zu Erkelenz statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 31 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 9. Juni in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 4 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er nahm die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Andreas zu Aachen 9, am 11. Mai in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 42, am 12. Mai in Hl. Kreuz zu Aachen 26, am 16. Mai in St. Martinus zu Aachen-Richterich 64, am 17. Mai in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 31; insgesamt 172 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Mai im Pfarrhaus von Hl. Kreuz zu Aachen statt.

Er nahm die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Forst-Brand vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 64, am 25. Mai in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 58, am 26. Mai in St. Katharina zu Aachen-Forst 49; insgesamt 171 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Mai im Pfarrsaal von Christus unser Friede zu Aachen-Driescher Hof/Forst statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt 21, am 4. Mai in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 32, am 5. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 39, am 19. Mai in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 11, am 20. Mai in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 45, am 1. Juni in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 43, am 2. Juni in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 12, am 3. Juni in St. Heinrich zu Krefeld-Uerdingen 16; insgesamt 219 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 130	KODA-Beschlüsse 125
Nr. 123	Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen 113	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 124	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen 114	Nr. 131	41. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“ 131
Nr. 125	Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen 116	Nr. 132	Edith-Stein-Seminar in der Erzabtei Beuron 131
Nr. 126	Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen 120	Nr. 133	Pastoralpsychologischer Studientag . 131
Nr. 127	Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen 122	Nr. 134	Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause 131
Nr. 128	Errichtung der Pfarre Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch . . . 125	Nr. 135	Warnung. 131
Nr. 129	Errichtung der Pfarre Maria im Tann in Aachen-Bildchen 125	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 136	Exerzitien für pastorale Mitarbeiter . 132
		Nr. 137	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990 132
		Nr. 138	Personalchronik 133
		Nr. 139	Pontifikalhandlungen. 133

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 123 Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

Nach Beratung im Diözesanpriesterrat setze ich hiermit nachstehende Änderung zu den Statuten und zur Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen vom 5. Mai 1986 (KA 56 [1986] Nr. 74) in Kraft.

Aachen, 26. Juni 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

A. Statuten des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

§ 1

Das Presbyterium unterstützt aufgrund der Weihe und der Sendung seiner Glieder den Bischof in der Leitung des Bistums. Ständiges Organ in der Wahrnehmung dieser Aufgabe des Presbyteriums nach Maßgabe des Rechts ist der Diözesanpriesterrat. Er hat die Aufgabe, das pastorale Wohl des ihm anver-

trauten Teiles des Volkes Gottes zu fördern. Dazu arbeitet er eng mit dem Diözesanpastoralrat zusammen.

§ 2

Der Bischof ist der Vorsitzende des Diözesanpriesterrats. Der Diözesanpriesterrat hat beratendes Stimmrecht. Der Bischof muß ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anhören und benötigt seine Zustimmung in den vom Recht ausdrücklich genannten Fällen.

§ 3

Der Diözesanpriesterrat besteht aus gewählten, geborenen und vom Bischof frei ernannten Mitgliedern. Alle Mitglieder werden vom Bischof berufen. 13 Mitglieder werden frei und geheim durch das Presbyterium gewählt. Geborene Mitglieder sind: die amtierenden Weihbischöfe, der Generalvikar, der Dompropst und die 8 Regionaldekane.

§ 4

Der Diözesanpriesterrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Bischof bereitet mit dem Sprecher die Sitzungen vor. In der Regel leitet sie der Sprecher. Die Mitglieder können Beratungsgegenstände vorschlagen.

§ 5

Der Bischof bestellt einen Sekretär des Diözesanpriesterrats, der die anfallenden organisatorischen Aufgaben erfüllt und das Protokoll führt.

§ 6

Die Amtszeit des Diözesanpriesterrats beträgt 5 Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpriesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben werden dann vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.

§ 7

Diese Statuten treten am 1. September 1991 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 26. Juni 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

B. Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

§ 1

Der Diözesanpriesterrat tagt in der Regel 9mal jährlich. Die Sitzungstermine werden bis einschließlich Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig einberufen werden.

§ 2

Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Bischof mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 3

Der Diözesanpriesterrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 5

Die Sitzungen des Diözesanpriesterrats sind vertraulich. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll für die Mitglieder zu erstellen. Der Bischof entscheidet über die Veröffentlichung von Ergebnissen.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 26. Juni 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 124 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.
- (2) Die Archive der Katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für das Diözesanarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive.

§ 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

- (1) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören neben

Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Einzelschriftstücken und Karteien u. a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung.

- (2) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktenführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.
- (3) Schrift- und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zur Übernahme anzubieten, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorgangs.
- (4) Können Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Lösungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne schwierige technische Hilfsmittel ermöglicht.
- (5) Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschließung des Archivgutes, damit es von der Verwaltung und Forschung genutzt werden kann.
- (6) Das Archiv sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.
- (7) Das Diözesanarchiv verwahrt auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten (z. B. nicht mehr hauptamtlich besetzte Seelsorgestellen).
- (8) Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

§ 4 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch abliefernde Stellen

Abliefernde Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

§ 5 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch Betroffene

- (1) Jeder Betroffene hat das Recht, zur Führung von Ständesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen zu erhalten.
- (2) Dem Betroffenen kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivgutes gewährt werden, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnigte Interessen des Archiveigners, des Archivablieferers oder eines Dritten entgegenstehen.

§ 6 Nutzung kirchlichen Archivgutes durch Dritte

- (1) Bei berechtigtem Interesse kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivgutes erlaubt werden, soweit die in § 7 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Archiv. Sie geschieht
 - a) durch Vorlage der Originale, oder
 - b) durch Bereitstellung von Abschriften, Kopien, Fotografien, Mikrofilmaufnahmen oder Mikrofilmchen von den Originalen, oder
 - c) durch Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut.

Die Nutzungsarten können auch miteinander verbunden werden. Ein Anspruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

- (3) Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.
- (4) Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnigte Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.
- (5) Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut durch Dritte ist, daß

- a) der betreffende Bestand geordnet ist,

- b) das Archivgut nicht schadhaft ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs steht.

§ 8 Sperrfristen

- (1) Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlußdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.
- (2) Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden (z. B. Kanonisationsakten).
- (3) Besondere Sperrfristen gelten für folgendes Archivgut:
 - a) Archivgut des Bischöflichen Geheimarchivs: 60 Jahre
 - b) Bischöfliche Handakten und Nachlässe: 60 Jahre
 - c) Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person,
 - d) Archivgut, für das der Ablieferer spezielle Regelungen angeordnet hat.
- (4) Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

§ 9 Sondergenehmigungen

- (1) Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.
- (2) Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.
- (3) Nach Abschluß der Vorprüfung fällt der Ortsordinarius die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch das Archiv eröffnet.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Der Text dieser Anordnung wurde von der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19. September 1988 beschlossen und den Diözesanbischöfen zum Erlaß als Diözesangesetz empfohlen.
- (2) Diese Anordnung wird hierdurch für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft gesetzt. Alle bisherigen ihr entgegenstehenden Vorschriften, Anweisungen und Gewohnheiten treten mit diesem Tage außer Kraft.

Aachen, 22. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 125 Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen

Präambel

Auf der Grundlage der diesbezüglichen Vorschriften des „Codex Iuris Canonici“ vom 25. Februar 1983 (insbes. CIC cann. 482—491 sowie 535) und der Bestimmungen der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ vom 14. Oktober 1988 (für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt am 15. August 1990) wird die folgende „Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen“ erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das im Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen (BDA) aufbewahrte Archiv- und Bibliotheksgut einschließlich der Findmittel.
- (2) Sie hat grundsätzlich Geltung für alle kirchlichen Dienststellen (dienstliche Benutzung) sowie für private Benutzer. Die Benutzung durch kirchliche Stellen hat Vorrang vor jeglicher privaten Nutzung.

§ 2 Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung erfolgt durch
 - persönliche Einsichtnahme im BDA
 - telefonische Anfragen
 - schriftliche Anfragen
 - Anforderung von Abschriften oder Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut
 - Versendung von Archiv- und Bibliotheksgut an andere öffentliche Archive
 - Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut zu Ausstellungszwecken.
- (2) Übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme.
 - Telefonische Auskünfte beschränken sich grundsätzlich nur auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des Archiv- und Biblio-

thekegutes sowie der entsprechenden Findmittel. Sie sind nur bei geringem Arbeitsaufwand durch das Archiv möglich; ansonsten empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage.

- Auskünfte auf schriftliche Anfragen, deren Zweck und Gegenstand genau anzugeben sind, beschränken sich in der Regel ebenfalls auf solche Hinweise.
- Die Beratung der Benutzer im Archiv erstreckt sich in der Regel auf Auskünfte über das Archiv- und Bibliotheksgut sowie auf dessen Vorlage. Auf Lese- und Übersetzungshilfe besteht kein Anspruch.
- Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern oder auf Beantwortung wiederholter Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

- (3) Jede Art von Benutzung setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 3 Benutzungsantrag und Benutzungszulassung

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag hin genehmigt, wenn keine einschränkenden Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Antrag muß genaue Angaben zur Person des Benutzers, über den Benutzungszweck, den Forschungsgegenstand sowie über die Verwendung der Forschungsergebnisse enthalten. Der Benutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (4) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter des Archivs. Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Der Benutzungsantrag ist bei Änderung des Benutzungszwecks, des Forschungsgegenstands oder der Verwendung der Forschungsergebnisse, auf jeden Fall aber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erneuern.
- (6) Wünscht ein Benutzer Unterstützung durch nicht dem Archiv angehörige Personen (eigene Hilfskräfte oder Beauftragte), so müssen diese einen eigenen Benutzungsantrag stellen.
- (7) Der Benutzer erhält nach Genehmigung seines Antrags einen Benutzerausweis. Im Archiv wird für ihn eine Benutzerkarte angelegt.

§ 4 Voraussetzungen und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut setzt voraus, daß
 - a) der betreffende Bestand geordnet ist,
 - b) das Archiv- und Bibliotheksgut nicht schadhaf ist oder durch eine Benutzung keinen Schaden nimmt,

- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archiv- und Bibliotheksgut unabhängig von besonderen Hilfeleistungen durch das Archivpersonal zu nutzen und auszuwerten,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs steht. Ggf. ist zunächst auf Veröffentlichungen, Reproduktionen u. ä. zurückzugreifen.

- (2) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut kann versagt bzw. eingeschränkt werden, wenn

- a) durch die Benutzung das Wohl oder die Interessen der Kirche oder die Rechte Dritter verletzt oder gefährdet werden,
- b) gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Benutzung entgegenstehen,
- c) besondere Anordnungen desjenigen, der das Archiv- bzw. Bibliotheksgut dem Archiv übergeben hat, der Benutzung entgegenstehen,
- d) das Archiv- und Bibliotheksgut, ggf. nebst Findmitteln, noch Sperrfristen unterliegt (s. dazu „Anordnung“ § 9).

- (3) Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Ortsordinarius eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut, das noch Sperrfristen unterliegt, erteilt werden (s. „Anordnung“ § 9). Das Gesuch ist über das Bischöfliche Diözesanarchiv einzureichen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

§ 5 Benutzungsausschluß

- (1) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maß gegen diese Benutzungsordnung, so kann er zeitweilig oder dauernd von der Archivbenutzung ausgeschlossen werden. Die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- oder Hilfsmitteln zieht außer strafrechtlicher Ahndung ein dauerndes Archivverbot nach sich.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitschutzrechte bzw. andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (3) Der Entzug der Benutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich durch den Leiter des Archivs. Er behält sich vor, anderen Archiven von einem Benutzungsausschluß Kenntnis zu geben.

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archiv- und Bibliotheksgut, dessen Reproduktionen und Findmitteln gewonnenen Erkenntnisse, die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist ausschließlich er den Berechtigten gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung und zur Veröffentlichung von Archiv- und Bibliotheksgut und daraus gewonnenen Forschungsergebnissen, in denen Rechte und berechnigte Interessen von Personen und Institutionen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen bzw. seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an ihm überlassenem Archiv- und Bibliotheksgut, dessen Reproduktionen und Findmitteln sowie für die sonst von ihm bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von veröffentlichten Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archiv- und Bibliotheksgut des BDA verfaßt wurden, diesem unverzüglich und ohne weitere Aufforderung ein kostenloses Belegexemplar zukommen zu lassen.
- (2) Ist der Anteil des benutzten Archiv- und Bibliotheksguts gering, so hat er die betreffende Veröffentlichung mit den bibliographischen Angaben dem Diözesanarchiv anzuzeigen.
- (3) Entsprechend ist zu verfahren bei Privatdrucken sowie bei Schreibmaschinenmanuskripten (z. B. Prüfungsarbeiten an Hochschulen u. ä.). In jedem Fall ist dem Diözesanarchiv mitzuteilen, wo ungedruckte wissenschaftliche Arbeiten einzusehen sind.

§ 9 Kosten

- (1) Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Dienstleistungen hat der Benutzer die Kosten zu tragen (z. B. für beglaubigte Abschriften; s. auch §§ 14 und 21).
- (3) Bei zu erwartendem außergewöhnlichem Arbeitsaufwand ist das Archiv berechnigt, vorab eine Kostenbeteiligung mit dem Benutzer zu vereinbaren.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie von Findmitteln erfolgt grundsätzlich nur im Benutzersaal oder anderen dafür vorgesehenen Räumen. Das Betreten der Magazine sowie der Werk- und Arbeitsräume ist untersagt.
- (2) Mitgebrachte Archivalien, Bücher und sonstige Hilfsmittel sowie andere Arbeitsmaterialien hat der Benutzer der Aufsicht beim Betreten und Verlassen des Archivs unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Der Benutzer hat sich täglich in das Benutzerbuch einzutragen (Anwesenheitsbekundung).
- (4) Beim Verlassen des Archivs hat er auf seiner Benutzerkarte die von ihm eingesehenen Archivalien, Bücher usw. sowie die vom Archiv sonst erhaltenen bzw. geforderten Dienstleistungen (z. B. Abschriften) zu quittieren.

§ 11 Bestellung, Vorlage, Rückgabe und Weiterbenutzung von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Die Öffnungszeiten des Archivs sind durch Aushang in den Benutzerräumen bekanntgegeben. Es empfiehlt sich eine vorherige schriftliche Vorbestellung mit genauen Angaben.
- (2) Die Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut ist vom Benutzer auf den dafür vorgesehenen Bestellzetteln anzufordern.
- (3) Nach Abschluß der Benutzung sind alle Archivalien usw. der Benutzersaalaufsicht zurückzugeben. Bei kontinuierlicher Benutzung kann eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 12 Verhalten des Benutzers und Behandlung des Archiv- und Bibliotheksguts

- (1) Der Benutzer hat das ihm vorgelegte Archiv- und Bibliotheksgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Andere Benutzer dürfen durch sein Verhalten nicht gestört werden.
- (2) Es ist nicht zulässig, vorgelegtes Archiv- und Bibliotheksgut ohne Genehmigung der Benutzersaalaufsicht einem anderen Benutzer zu überlassen.
- (3) Näheres regelt eine Benutzersaalordnung.

§ 13 Verwendung technischer Hilfsmittel im Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen

- (1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Lesegeräte, Quarzlampen, Reader-Printergeräte, Mikrofilmlesegeräte, Diktiergeräte, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Foto- und Filmkameras) kann nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut gestattet werden.

- (2) Voraussetzungen für die Verwendung solcher Geräte sind, daß
 - a) das Archiv- und Bibliotheksgut dadurch keinen Schaden erleidet bzw. höchstmögliche Schonung erfährt
 - b) andere Besucher durch den Betrieb nicht gestört werden (Das Archiv stellt nach Möglichkeit eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.).
- (3) Die Verwendung technischer Hilfsmittel bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Benutzersaalaufsicht; dabei sind archiveigene Geräte vorzuziehen.
- (4) ein Rechtsanspruch auf die Verwendung solcher Hilfsmittel besteht nicht.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz solcher Geräte, durch falsche Bedienung oder Unachtsamkeit entstehen. Jede Störung ist unverzüglich der Benutzersaalaufsicht zu melden. Das gleiche gilt bei dadurch entstandenen Schäden an Archiv- und Bibliotheksgut.

- (5) Die Herstellung von Reproduktionen bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Leiter des Archivs.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Reproduktionen besteht grundsätzlich nicht, außer wenn rechtliche Gründe geltend gemacht werden können.
- (7) Die Kosten trägt der Antragsteller.
- (8) Reproduktionen dürfen — ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Leiter des Archivs — nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nicht zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Ein Verstoß zieht — unbeschadet § 5 — einen Schadensersatzanspruch nach sich.
- (9) Bei Veröffentlichungen ist der Aufbewahrungsort des Originals anzugeben.
- (10) Das Archiv behält sich vor, Belegexemplare (z. B. Negative, Duplikate) anzufordern.

III. Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen

§ 15

Archiv- und Bibliotheksgut des BDA kann in begründeten Einzelfällen an ein anderes kirchliches oder öffentliches Archiv oder ein wissenschaftliches Forschungsinstitut ausgeliehen und dort zur Benutzung bereitgestellt werden. Eine Ausleihe an Privatpersonen ist nicht zulässig.

§ 14 Reproduktionen (Vervielfältigungen jeder Art)

- (1) In einzelnen Fällen und beschränktem Umfang können durch das Archiv Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut (z. B. Fotokopien, Mikrofilmaufnahmen, Rückvergrößerungen vom Reader-Printer, Drucke, Siegelabdrücke, Fotos, Filme) hergestellt werden.
- (2) Die Reproduktionen ganzer Aktenbände, Amtsbücher oder ähnlicher Archivalieneinheiten sowie ganzer Bücher usw. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Findmittel (z. B. Karteikarten, Findbücher, Zettelkataloge).
- (3) Voraussetzungen für die Herstellung solcher Reproduktionen sind, daß
 - a) das Archiv- und Bibliotheksgut keinen Schaden erleidet bzw. höchstmögliche Schonung erfährt,
 - b) das Archiv- und Bibliotheksgut nicht schon in gedruckter oder ähnlicher Form (z. B. Abschrift) vorliegt bzw. veröffentlicht ist,
 - c) der Zweck der Reproduktion nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist (z. B. mit einer Abschrift oder einem zusammenfassenden Regest).
- (4) Zwecke für eine Reproduktion sind insbesondere
 - a) rechtliche Gründe (beglaubigte Abschriften usw.),
 - b) Ergänzungen für Pfarrarchive u. ä.,
 - c) Veröffentlichungen (auch Ausstellungen), wenn die Wiedergabe des Originals unerlässlich ist,
 - d) Schonung der Originale (bei häufigem Gebrauch).

§ 16

Von der Ausleihe ausgeschlossen ist grundsätzlich Archiv- und Bibliotheksgut, das

- a) besonderen Benutzungsbeschränkungen oder Sperrfristen unterliegt,
- b) eine Zusammenfassung von Nachrichten über einen großen Kreis von Personen oder Ereignissen enthält (z. B. Kirchen-, Protokoll-, Lager-, Rechnungsbücher),
- c) noch nicht abschließend verzeichnet oder wegen seines sonstigen Ordnungs- oder Erhaltungszustands nicht ausleihbar ist,
- d) aus anderen, insbesondere konservatorischen Gründen versandunfähig ist.

§ 17

Voraussetzungen für eine Ausleihe sind, daß

- a) die Ausleihe unbedingt begründet ist und der Forschungszweck u. ä. nicht durch andere Mittel erreicht werden kann,
- b) Versand, Annahme und Rücksendung gesichert sind; der Transport darf nur durch Dienstboten oder als versicherte Wertsendung durch die Deutsche Bundespost erfolgen,
- c) sichere Annahme, fachliche Betreuung, Schutz gegen Diebstahl und Mißbrauch sowie sichere Aufbewahrung gewährleistet sind.

§ 18

Die Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Leiter des Archivs. Zwischen Leihgeber und Entleiher ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 19

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Aus dienstlichen Gründen kann das Archiv- und Bibliotheksgut jederzeit zurückgefordert werden.

§ 20

Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe besteht nicht.

§ 21

Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 22

Das Archiv kann für die Ausleihe und Benutzung bestimmte Bedingungen und Auflagen machen. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung analog. Insbesondere ist die Weitergabe von entliehenem Archiv- und Bibliotheksgut usw. untersagt.

§ 23

Analog ermöglicht das BDA die Benutzung von auswärtigem Archiv- und Bibliotheksgut in seinen Diensträumen. Sofern das ausleihende Institut keine anderen Auflagen macht, gelten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24

Diese Ordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Alle bisherigen ihr entgegenstehenden Vorschriften, Anweisungen und Gewohnheiten treten mit diesem Tage außer Kraft.

Aachen, 22. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 126 Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen

Präambel

Auf der Grundlage der diesbezüglichen Vorschriften des „Codex Iuris Canonici“ vom 25. Januar 1983 (CIC cann. 482–491, insbes. 535) und der Bestimmungen der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ vom 14. Oktober 1988 (für das Bistum Aachen in Kraft

gesetzt am 15. August 1990) wird folgende „Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen“ erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle in den Pfarrarchiven des Bistums Aachen aufbewahrten Archivalien einschließlich der Findmittel.

§ 2 Benutzungsarten

- (1) Übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme. Telefonische und schriftliche Auskünfte beschränken sich grundsätzlich nur auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der Archivalien.
- (2) Die Beratung der Benutzer im Archiv erstreckt sich in der Regel auf Auskünfte über die Archivalien sowie deren Vorlage. Auf Lese- und Übersetzungshilfe besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag und Benutzungszulassung

- (1) Die Benutzung des Archivs wird genehmigt, wenn ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht wird und keine einschränkenden Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Zumindest bei größeren Vorhaben empfiehlt sich ein schriftlicher Antrag. In jedem Fall sind im Benutzerbuch genaue Angaben zur Person, über den Benutzungszweck, den Forschungsgegenstand sowie über die Verwendung der Forschungsergebnisse einzutragen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Genehmigung zur Benutzung erteilt der Pfarrer oder der von ihm mit der Betreuung des Pfarrarchivs ständig Beauftragte. Er kann besondere Auflagen machen.
- (4) Mit seinem Eintrag in das Benutzerbuch verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 4 Voraussetzungen und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivalien setzt voraus, daß
 - a) der betreffende Bestand geordnet ist,
 - b) die Archivalien nicht schadhaft sind oder durch die Benutzung keinen Schaden nehmen.
- (2) Die Benutzung von Archivalien kann insbesondere versagt bzw. eingeschränkt werden, wenn
 - a) gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Benutzung entgegenstehen,
 - b) besondere Anordnungen desjenigen, der die Archivalien dem Pfarrarchiv übergeben hat, der Benutzung entgegenstehen,

c) die Archivalien, ggf. nebst Findmitteln, noch Sperrfristen unterliegen.

- (3) Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Ortsordinarius eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivalien, die noch Sperrfristen unterliegen, erteilt werden. Das Gesuch ist über das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen einzureichen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

§ 5 Benutzungsausschluß

- (1) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maß gegen diese Benutzungsordnung, so kann er zeitweilig oder dauernd von der Archivbenutzung ausgeschlossen werden. Die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Archivalien sowie Find- oder Hilfsmitteln zieht außer strafrechtlicher Ahndung ein dauerndes Archivverbot nach sich.
- (2) Der Entzug der Benutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich durch den Pfarrer. Er behält sich vor, anderen Archiven von einem Benutzungsausschluß Kenntnis zu geben.

§ 6 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien, deren Reproduktionen und Findmitteln gewonnenen Erkenntnisse, die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist ausschließlich er den Berechtigten gegenüber verantwortlich.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an ihm überlassenen Archivalien, deren Reproduktionen und Findmitteln sowie für die sonst von ihm bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Die Veröffentlichung von Archivalien bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich nach Publikation seiner Arbeit, wenn diese im wesentlichen auf der Archivalienbenutzung des Pfarrarchivs beruht, diesem ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dasselbe gilt für Privatdrucke.

§ 9

Die Benutzung des Archivs erfolgt grundsätzlich nur nach Absprache und unter Aufsicht des Pfarrers bzw. des von ihm Beauftragten.

II. Benutzung im Pfarrarchiv

§ 10 Verhalten des Benutzers und Behandlung der Archivalien

- (1) Der Benutzer hat die ihm vorgelegten Archivalien mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Verboten sind in den vorgelegten Archivalien Veränderungen aller Art, z. B. Zusätze, Streichungen, Rasuren, Unterstreichungen. Auch ist es untersagt, die Reihenfolge der Blätter zu ändern, Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken zu entfernen. Unzulässig ist es ferner, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger beim Umblättern anzufeuchten, beim Lesen die Zeilen mit den Fingern zu verfolgen und die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen. Bei der Benutzung von Archivalien ist Rauchen untersagt.
- (3) Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden sofort davon zu unterrichten.

§ 11 Verwendung technischer Hilfsmittel im Pfarrarchiv

Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zuzulassen, wenn die Archivalien dadurch keinen Schaden erleiden bzw. größtmögliche Schonung erfahren. Dabei sind archiveigene Geräte vorzuziehen.

§ 12 Reproduktionen (Vervielfältigungen jeder Art)

- (1) In einzelnen Fällen und beschränktem Umfang können durch das Pfarrarchiv Reproduktionen von Archivalien (z. B. Fotokopien, Fotos) hergestellt werden.
- (2) Die Reproduktion ganzer Aktenbände, Amtsbücher oder ähnlicher Archivalieneinheiten sowie ganzer Bücher ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Findmittel (z. B. Karteikarten, Findbücher).
- (3) Zwecke für eine Reproduktion sind insbesondere
- a) rechtliche Gründe (beglaubigte Abschriften usw.),
 - b) Veröffentlichungen (auch Ausstellungen), wenn die Wiedergabe des Originals unerlässlich ist.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Pfarrer; sie ist im Benutzerbuch mit Zweckangabe zu vermerken.
- (5) Reproduktionen dürfen nicht zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Ein Verstoß zieht – unbeschadet § 5 – einen Schadensersatzanspruch nach sich.

III. Ausleihe von Archivalien des Pfarrarchivs

§ 13

- (1) Es ist dem Pfarrer grundsätzlich nicht gestattet, Archivalien auszuleihen.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Solche Ausleihen erfolgen nur über das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen.
- (3) Eine Ausleihe an Privatpersonen ist nicht zulässig.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Im übrigen gelten die Bestimmungen der „Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen“.

§ 15

Diese Ordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Alle bisherigen ihr entgegenstehenden Vorschriften, Anweisungen und Gewohnheiten treten mit diesem Tage außer Kraft.

Aachen, 22. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 127 Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen

Präambel

Auf der Grundlage der diesbezüglichen Vorschriften des „Codex Iuris Canonici“ vom 25. Januar 1983 (insbes. CIC cann. 482–491 sowie 535) und der Bestimmungen der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ vom 14. Oktober 1988 (für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt am 15. August 1990) wird die folgende „Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen“ erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die fachliche Aufsicht über das gesamte Schriftgut der kirchlichen Institutionen innerhalb des Bistums Aachen obliegt dem Leiter des Bischöflichen Diözesanarchivs. Er ist an allen wichtigen Fragen der Schriftgutverwaltung zu beteiligen.

§ 2

Bei jeder Kassation (Vernichtung) von Schriftgut muß der Gefahr begegnet werden, daß archivwürdiges Material vernichtet wird.

§ 3

Archivwürdig sind alle Unterlagen, die Auskunft über die Pfarr-, Dekanats- und Ortsgeschichte geben können. Hierzu zählen grundsätzlich alle Akten und Belege vor 1900. Bei jüngerem Schriftgut — auch solchem der pfarrlichen Einrichtungen — ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu prüfen, welche Unterlagen wegen ihres wissenschaftlichen, historischen, kulturellen, künstlerischen oder technischen Quellenwertes dauernd aufbewahrt werden sollen. Dasselbe gilt für den allgemeinen Schriftwechsel, soweit die Vorgänge abgeschlossen sind oder das Schriftgut für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt wird.

§ 4

Eine Kassation von Schriftgut darf nur im Zusammenwirken mit dem Leiter des Diözesanarchivs oder eines von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Dafür ist vorher das für die Aufbewahrung und das für die Kassation vorgesehene Schriftgut gesondert zu ordnen. Unter den Aufbewahrungsfristen nicht genannte Vorgänge werden bei einer Prüfung ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt.

§ 5

Die Kassation wird von einer Kommission vorgenommen. Ihr gehören an der Leiter des Diözesanarchivs oder dessen Beauftragter, der zuständige Pfarrer bzw. Leiter der Seelsorgestelle und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstands. Der Pfarrer kann mit der technischen Abwicklung weitere Personen betrauen (vgl. §§ 4 und 6).

§ 6

Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist mit einem deutlichen Hinweis auf die Unzulässigkeit der Vernichtung zu versehen. Befristet aufzubewahrendes Schriftgut ist mit einem deutlichen Hinweis auf das Jahr zu versehen, in dem es frühestens ausgesondert und vernichtet werden darf.

§ 7

Unzulässig ist die Vernichtung dauernd aufzubewahrenden Schriftguts und die Vernichtung von Schriftgut vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Schriftgut ist so zu kassieren, daß ein Mißbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Eine Abgabe ausgesonderten Schriftguts an Dritte ist nicht zulässig. Einem Mißbrauch durch Außenstehende ist dadurch vorzubeugen, daß man das zu kassierende Schriftgut mit einem Reißwolf zerkleinert, es verbrennt oder dem Diözesanarchiv zur Vernichtung übergibt.

§ 8

Über die Kassation ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Eine Ausfertigung erhält das Diözesanarchiv, die andere wird im Archiv der Pfarrgemeinde aufbewahrt.

§ 9

Zum Schriftgut der Pfarrgemeinden gehören auch die speziellen Unterlagen der Einrichtungen, deren Träger die Pfarrgemeinde ist. Für Krankenhäuser, Pflegeheime, Kinderheime, Kindergärten und ähnliche Anstalten gelten die staatlichen bzw. die kommunalen Bestimmungen. Das gleiche gilt, wenn für eine Maßnahme öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

§ 10

Die Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen gilt analog für die Dekanate.

II. Aufbewahrungsfristen

§ 11

- (1) Der nachfolgende Katalog von Aufbewahrungsfristen umfaßt naturgemäß nur die wesentlichen Schriftgutarten, die in einer Pfarrverwaltung anzufallen pflegen. Es ist stets zu bedenken, daß auch nach Ablauf der Frist keine Unterlagen ohne weiteres vernichtet werden dürfen.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, aus dem das Schriftgut stammt, bei Akten, Verzeichnissen und Verträgen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Akte oder das Verzeichnis abgeschlossen bzw. der Vertrag abgelaufen ist.

§ 12

Dauernd aufzubewahren sind

- (1) Kirchen- und Amtsbücher
 - Kirchenbücher (Tauf-, Trau-, Sterbebuch)
 - Protokollbücher, insbesondere des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates sowie Lager-, Kollekten-, Rent-, Kassen-, Urkunden-, Gastpriesterbücher
 - Pfarrchronik und sonstige Chroniken mit zugehörigem Schrift-, Bild- und Tonmaterial
 - Proklamandumbücher, die mehr Nachrichten enthalten als die Pfarrnachrichten bzw. -briefe
 - Pfarrliches Gebräuchebuch

(2) Verzeichnisse

- der Konversionen, Kirchenaustritte, Rekonziliationen sowie der Aufnahmen in die Kirche
- der Erstkommunikanten, der Firmlinge
- der Stiftungen
- Inventarverzeichnisse

(3) Amtliches Schrifttum des Bistums Aachen

- Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen (vor 1930 Amtsblätter des Erzbistums Köln bzw. des Bistums Münster)
- Realschematismus bzw. Handbuch
- Sammlungen kirchlicher Erlasse

(4) Schriften

- Pfarrbriefe, -nachrichten, -zeitschriften
- Festschriften aus dem Pfarrbereich
- Gebetshefte u. ä. zu besonderen Anlässen

(5) Urkunden jeder Art, z. B.

- Kirch-, Altar- und andere Weiheurkunden
- Ernennungs-, Stiftungs-, Gründungsurkunden
- Schuldurkunden
- Urkunden über Erbschaften und Vermächtnisse
- Urkunden über Käufe, Belastungen und Veräußerungen von Grundstücken

Urkundensammlungen bleiben als solche erhalten. Urkunden in den Akten bleiben möglichst im Aktenzusammenhang. Beides ersetzt nicht das Urkundenbuch (s. § 12, 1).

(6) Akten

a) Geschichtlich bedeutsame Akten

- alle Akten, die sich auf die Zeit vor 1900 beziehen
- Vorgänge über kirchen- und kulturpolitische u. ä. Auseinandersetzungen wie Grundsatzfragen, Nationalsozialismus oder besondere pastorale Ereignisse

b) Akten über Pfarrgründung, Pfarrgrenzen (einschließlich Karten) und Patronatsangelegenheiten

c) Personalakten

- Arbeitsverträge
- Personalbögen
- Vertragsbeendigung

d) Rechtsakten

- Stiftungen, Vermächtnisse
- Prozesse
- Sonder- und Gewohnheitsrechte

e) Grundstücksakten

- Lagepläne, Grundbuchauszüge, Katasterauszüge

- dauernde Rechte und Verbindlichkeiten
- Veräußerungs-, Erbpacht-, Erbbau-, Genehmigung- u. ä. Verträge

f) Gebäudeakten

- Baujournale
- Pläne, Zeichnungen, Fotos, Statik
- Baulastverpflichtungen, Schuldverschreibungen
- Zuschüsse der Öffentlichen Hand

g) Verträge und Rechnungen über wichtige Anschaffungen (Kircheninventar, Kunstgegenstände, Orgel, Glocken, kultisches Gerät, Heizung u. ä.), ggf. mit Zeichnungen, Fotos u. ä.

h) Haushaltsakten

- Jahresrechnungen mit letztgültigem Haushaltsplan für alle Haushalte und Teilhaushalte der Kirchengemeinde nebst wichtigster Korrespondenz
- Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen für Sonderbetriebe (Krankenhäuser, Pflegeheime u. a. Einrichtungen in pfarrgemeindlicher Trägerschaft)

(7) Verschiedenes

- Statistiken
- Visitationsberichte
- Beitragslisten Kirchenbauverein
- Wahlprotokolle (weitere Unterlagen nur bis nach der nächsten Neuwahl)
- archivwürdige Unterlagen kirchlicher Vereine (z. B. Satzungen, Protokolle, Wahlen, besondere Aktivitäten, Chroniken – unbeschadet vereinseigener Archive)
- archivwürdige Unterlagen von Sonderbetrieben (außerhalb der Bilanzen)
- spezielle (außerhalb der kirchengemeindlichen Haushalte vorhandene) Unterlagen der Friedhofsverwaltung, die die Namen aller Bestattungen enthalten

(8) Für das Archiv selbst

- Ordnungsschemata der Pfarregistratur (auch „überholte“)
- Ordnungsschemata des Archivs (auch „überholte“)
- Findbücher und andere Findmittel für das Archivgut
- Protokolle über Aussonderung und Vernichtung von Akten
- Verträge betr. Deposita, Ausleihen u. ä.
- Liste der Benutzer des Archivs nebst Angabe des eingesehenen Archivguts (Benutzerbuch)
- Korrespondenz u. ä. über wichtige Forschungen und Veröffentlichungen im und über das Archiv

§ 13

Mindestens 80 Jahre aufzubewahren sind

- Anlagen zum Taufbuch
- Brautexamensniederschriften nebst Anlagen
- alle Eheakten, z. B. über Ehedispensen, Sanationen, Todeserklärungen
- Akten betr. Adoptionen, Namensänderungen, Ehenichtigkeitserklärungen, Ablegung der Profeß, Erteilung von hl. Weihen
- Konversionen, Rekonziliationen (dauernd aufzubewahren, wenn keine Verzeichnisse angelegt sind)
- Personalakten (außer § 12, 6c)

§ 14

Mindestens 50 Jahre aufzubewahren sind

- Pfarrliche Zeugnisse
- Korrespondenz über die kirchliche Vermögensverwaltung (außer § 12, 6e–h)
- sonstige Korrespondenz (außer § 12, 7 und 8)
- Bescheide über Zuschüsse der Öffentlichen Hand für Maßnahmen der Denkmalpflege und Kunst
- Hypothekenbriefe
- Einheitswertbescheide
- Verträge, insbesondere Versicherungs-, Miet- und Pachtverträge
- Treuhandbücher
- Stipendienbücher
- alle Unterlagen der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere solche, die wegen evtl. Schadensersatzansprüche von Bedeutung sind (außer § 12, 6c)

§ 15

Mindestens 30 Jahre aufzubewahren sind

- Korrespondenz über pastorale Fragen
- Gottesdienstordnungen und Verkündigungsbücher
- Schriftgut über Erstkommunion und Firmung
- Schriftgut über Vorbereitung und Durchführung von Prozessionen
- Schriftgut über Einkehrtage, Triduen, Exerzitien u. ä.
- Schriftgut über den örtlichen Religionsunterricht
- Schriftgut über die Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer-, Verbandsseelsorge
- Schriftgut über soziale und caritative Tätigkeiten
- Schriftgut aus der Tätigkeit des Pfarrgemeinderats

Unterlagen über Ereignisse, die Einmaligkeits- oder Modellcharakter haben, sind dauernd aufzubewahren.

§ 16

Mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind

(1) Belege

- Zahlungs-, Buchungs-, Bankbelege
- Kontoauszüge
- Rechnungsbelege (außer § 12, 6g)

(2) Listen

- Sammlungs- und Beitragslisten (außer § 12, 7)
- Namenslisten (Eltern und Kinder) der Tageseinrichtungen für Kinder sowie Abrechnungen betr. Mittagsspeisung, Anwesenheitslisten von Kindern, Karteikarten von Kindern, Inventarlisten
- Wählerlisten für Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen

(3) Sparkassenbücher

(4) Nebenbücher der Rendantur wie Barkassenbuch, Spendenbuch (nebst Belegen)

(5) Unterlagen über die Genehmigung von Meßstiftungen

(6) Korrespondenz über die Kontrollen der Finanz- und Vermögensverwaltung

(7) Proklamandumbücher, die nicht mehr enthalten als die Pfarrbriefe bzw. -nachrichten

(8) Intentionsbuch

III. Schlußbestimmungen

§ 17

Diese Ordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Alle bisherigen ihr entgegenstehenden Vorschriften, Anweisungen und Gewohnheiten treten mit diesem Tage außer Kraft.

Aachen, 22. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 128 Errichtung der Pfarre Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 8. September 1991 die Pfarrvikarie Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 25. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 129 Errichtung der Pfarre Maria im Tann in Aachen-Bildchen

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 8. September 1991 die Pfarrvikarie Maria im Tann in Aachen-Bildchen zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 25. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 130 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. Juni 1991 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Mai 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang, Nr. 5, SS. 70–72), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen
für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1991 (monatlich in DM)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1157,81	1193,02	1228,24	1255,60	1283,00	1310,36	1337,77	1365,14	1392,51			
K XI	1271,25	1306,47	1341,65	1369,05	1396,42	1423,83	1451,17	1478,59	1505,96			
K X	1398,38	1443,38	1488,37	1529,44	1566,60	1603,74	1640,90	1678,09	1703,53			
K IX	1505,96	1560,72	1615,50	1656,58	1693,72	1730,90	1768,05	1805,22	1859,91	1898,87		
K VIII	1625,27	1691,77	1758,29	1801,33	1840,43	1879,54	1918,63	1957,79	1996,87	2036,01	2073,16	
K VII	1756,30	1836,52	1916,71	1973,42	2030,14	2086,85	2143,91	2203,45	2263,05	2300,02		
K VIb	1899,09	1994,93	2090,78	2158,30	2228,09	2297,94	2370,79	2448,25	2525,81	2582,75		
K Vc	2057,54	2172,69	2291,77	2391,30	2496,14	2601,01	2705,86	2810,71	2904,18			
K Vb	2231,64	2379,89	2534,91	2648,88	2758,29	2867,72	2977,13	3086,54	3195,95	3268,92		
K IVb	2448,25	2630,62	2812,99	2940,66	3068,31	3195,95	3323,63	3451,28	3578,96	3679,23		
K IVa	2692,19	2908,72	3125,31	3271,20	3417,11	3562,99	3708,86	3854,79	4000,68	4139,73		
K III	2961,19	3214,20	3467,24	3633,67	3800,07	3966,48	4132,87	4299,30	4465,72	4632,13	4657,19	
K II	3257,55	3551,60	3845,64	4027,99	4210,38	4392,77	4575,12	4757,51	4939,85	5122,22	5238,53	
K Ib	3583,51	3927,71	4271,96	4490,77	4709,64	4928,46	5147,29	5366,14	5584,97	5803,82	5894,98	
K Ia	3941,39	4342,62	4743,81	4967,21	5190,61	5413,99	5637,43	5860,79	6084,25	6307,59	6531,01	6631,29
K I	4335,74	4800,80	5265,80	5509,75	5753,68	5997,55	6241,49	6485,42	6729,31	6973,25	7217,15	7440,51

2. Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1991 (monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	1076,76	1111,49	1157,81	—
K XI	1182,26	1220,40	1271,25	—
K X	1300,49	1342,44	1398,38	—
K IX	1400,54	1445,72	1505,96	—
K VIII	1511,50	1560,26	1625,27	—
K VII	1633,36	1686,05	1756,30	—
K VIb	1766,15	1823,13	1899,09	—
K Vc	1913,51	1975,24	2057,54	—
K Vb	—	—	2231,64	—
K II	—	—	—	3094,67
K Ib	—	—	—	3404,33

3. Die Anlage 7 zur KAVO wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1991 (monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	836,46	743,39	700,25
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechtigte Personen	2	994,64	901,57	850,93
mit einem kindergeld- berechtigenden Kind	3	1128,67	1035,60	984,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Vergütungsgruppen

K XII bis K IX

um je 40,— DM

K VIII

um je 20,— DM

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

4. Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1991 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	1021,94	1207,74	1393,55
K XI	1084,33	1281,48	1478,63
K X	1154,25	1364,11	1573,97
K IX	1213,42	1434,04	1654,66
K VIII	1279,04	1511,59	1744,14
K VII	1351,10	1596,76	1842,41
K VIb	1429,64	1689,57	1949,51

5. Die Anlage 12 zur KAVO — Verordnung über Zulagen — wird mit Wirkung ab 1. Januar 1991 wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Zulagen beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen:

K XII—K IX KAVO = 134,62 DM

K VIII—K Vc KAVO = 159,00 DM

K Vb—K II KAVO = 169,60 DM

K Ib—K I KAVO = 63,60 DM

2. Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt:

Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	nach vollendetem	
		16.	17.
		Lebensjahr	
K XII bis K IX	74,04	87,50	100,97
K VIII bis K Vc	87,45	103,35	119,25

II. Die Änderungen unter 1.—5. treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1991 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

IV. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst zum 1. März 1991. Dies gilt auch für die Änderungen, die bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingetreten sind (z. B. Neueinführung von Zulagen). Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

V. Auszubildende mit Ausbildungsverträgen im Sinne des Abschn. IV können auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der monatlichen Brutto-

bezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem 1. des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung eingegangen ist. Bis zum 31. Juli 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

VI. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. Juni 1991 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Mai 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang, Nr. 5, SS. 72—74), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage 1 zur KAVO-TM erhält folgende Fassung:
Gültig ab 1. Januar 1991

Vergütungs- gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	11,90	12,11	12,32	12,49	12,65	12,81	12,98	13,14	13,31			
K XI	12,58	12,79	13,00	13,17	13,33	13,49	13,66	13,82	13,98			
K X ohne Hausmeister	13,34	13,61	13,88	14,12	14,35	14,57	14,79	15,01	15,16			
K X Hausmeister	10,17	10,38	10,58	10,77	10,94	11,11	11,28	11,44	11,56			
K IX ohne Hausmeister	13,98	14,31	14,64	14,89	15,11	15,33	15,55	15,77	16,10	16,33		
K IX Hausmeister	10,66	10,91	11,16	11,35	11,52	11,69	11,85	12,02	12,27	12,45		
K VIII ohne Hausmeister	14,84	15,24	15,64	15,88	16,13	16,36	16,59	16,83	17,06	17,30	17,52	
K VIII Hausmeister	11,32	11,62	11,92	12,12	12,30	12,47	12,65	12,83	13,01	13,19	13,36	
K VII ohne Hausmeister	15,62	16,10	16,58	16,92	17,26	17,60	17,94	18,30	18,65	18,87		
K VII Hausmeister	11,91	12,28	12,64	12,90	13,16	13,42	13,68	13,95	14,22	14,39		
K VIb ohne Hausmeister	16,48	17,05	17,62	18,03	18,44	18,86	19,30	19,76	20,22	20,56		
K VIb Hausmeister	12,56	13,00	13,44	13,74	14,06	14,38	14,71	15,06	15,42	15,68		
K Vc	17,42	18,11	18,82	19,42	20,04	20,67	21,30	21,92	22,48			
K Vb	18,79	19,67	20,60	21,28	21,93	22,58	23,24	23,89	24,55	24,98		
K IVb	20,08	21,17	22,26	23,02	23,78	24,55	25,31	26,07	26,83	27,43		
K IVa	21,54	22,83	24,12	25,00	25,87	26,74	27,61	28,48	29,35	30,18		
K III	23,14	24,65	26,17	27,16	28,15	29,15	30,14	31,14	32,13	33,12	33,27	
K II	25,47	27,23	28,98	30,07	31,16	32,25	33,34	34,43	35,52	36,61	37,30	
K Ib	26,78	28,84	30,90	32,20	33,51	34,82	36,13	37,43	38,74	40,05	40,59	
K Ia	28,92	31,32	33,71	35,05	36,38	37,72	39,05	40,39	41,72	43,06	44,39	44,99
K I	31,28	34,06	36,83	38,29	39,75	41,20	42,67	44,12	45,58	47,03	48,49	49,82

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. April 1991 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1

oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

IV. Die vorstehende Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. Juni 1991 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 10. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang Nr. 5, SS. 74–83), wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 der Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse erhalten folgenden Wortlaut:

Vergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt für die Zeit vom 1. August 1991 an
im ersten Ausbildungsjahr 753,59 DM
im zweiten Ausbildungsjahr 830,68 DM
im dritten Ausbildungsjahr 901,43 DM
im vierten Ausbildungsjahr 999,63 DM

Die Ausbildungsvergütung erhöht sich für den Auszubildenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

Der Auszubildende erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 31,80 DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Auszubildende Vergütung erhält.

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. August 1991 in Kraft.
III. Die vorstehende Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. Juni 1991 beschlossen:

- I. Die Vergütung für Jahrespraktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen wird erhöht. Es werden folgende monatliche Pauschalvergütungen gezahlt, wenn die Praktikanten auf entsprechenden Planstellen mit entsprechender Vereinbarung eingesetzt sind:

	Ledige DM	Verheirateten- zuschlag DM
Kinderpflegerinnen	1582,59	100,46
Erzieherinnen/Erzieher	1665,01	100,46
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	1854,47	100,46
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1991,09	105,46
Laientheologen (Diplomtheologen) während des einjährigen Vorbereitungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoralreferenten	2697,90	105,46

- II. Neben der Pauschalvergütung erhalten die Jahrespraktikanten eine monatliche Zulage in Höhe von 31,80 DM.
III. Der Verheiratetenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im kirchlichen Dienst steht und Ortszuschlag oder Verheiratetenzuschlag erhält. Der Verheiratetenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im öffentlichen Dienst steht und dort ungekürzt Orts- oder Verheiratetenzuschlag erhält.
IV. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.
V. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Praktikanten, die vor dem 1. April 1991 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.
VI. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juli 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 41. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“

Vom 29. bis 31. August 1991 veranstaltet das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung in Zusammenarbeit mit der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz für weltkirchliche Aufgaben in Königstein den 41. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema: „Osteuropa im Umbruch: Wird die Kirche gebraucht?“

Der Kongreß untersucht u. a. folgende Themen:

- Neuevangelisierung Europas in Ost und West;
- Kirche und nationale Selbstbehauptung am Beispiel des Baltikums und Kroatiens;
- Ist die Kirche in Osteuropa eine gesellschaftliche Kraft?
- Hat die Volkskirche in Polen eine Zukunft?
- Religiöser Aufbruch – ohne Kirche?
- Geistige und seelische Folgen totalitärer Herrschaft;
- Katholische Soziallehre – ein Ausweg aus der Krise?

Anmeldung und Information: Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V., Bischof-Kaller-Str., 6240 Königstein/Ts., F. (0 61 74) 2 99 10.

Nr. 132 Edith-Stein-Seminar in der Erzabtei Beuron

Vom 3. bis 6. Oktober 1991 findet in der Erzabtei St. Martin zu Beuron eine spirituelle Tagung zur Ordensfrau und Philosophin Edith Stein unter dem Leitthema „Kreuzeswissenschaft“ statt. Anlaß ist der 100. Geburtstag der neuen Seligen. Themen und Referenten: Die Nada-Mystik bei Johannes vom Kreuz (Dr. E. Meier), Edith Steins unvollendetes Werk „Kreuzeswissenschaft“ (Dr. E. Otto), Ein jüdisches Frauenschicksal im KZ Auschwitz (Dr. I. Schmidt-Sommer), Das Echte Testament (P. Paulus Gordan OSB), Das Wirken Edith Steins aus historischer Sicht (Prof. Dr. H. Ott).

Anmeldungen (bitte mit Rückporto): Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 1 71 58.

Nr. 133 Pastoralpsychologischer Studientag

Um Interessenten aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter/-innen eine rechtzeitige Terminplanung zu ermöglichen, wird auf eine Veranstaltung der Bischöflichen Akademie hingewiesen, die am Samstag/Sonntag, dem 14./15. Dezember 1991, (14.30 Uhr bis 14.30 Uhr) im Papst-Johannes-Haus, St.-Anton-Straße 66, 4150 Krefeld 1, F. (0 21 51) 6 50 33, stattfindet:

Wegbegleitung in Lebenskrisen – pastoralpsychologische Konzepte. Referent ist Prof. Isidor Baumgartner, Passau.

Nr. 134 Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

Als Hilfe zur Gestaltung des Heiligen Abends und des Weihnachtsfestes in der Familie wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, in Paderborn wieder ein kleines Heft im Umfang von 16 Seiten (vierfarbig) herausgegeben. Den roten Faden bilden diesmal die „Tiere an der Krippe“. Das Heft enthält Geschichten, Gebete und Lieder. Es ist so eingerichtet, daß Kinder durch Vortrag und Rollenspiel den Heiligen Abend mitgestalten können. Der Preis pro Heft beträgt bei Bestellungen ab 50 Exemplaren 0,35 DM (bei größeren Abnahmemengen Staffelpreise). Für die Werbung in der Gemeinde stellt das Generalvikariat in Paderborn bei umgehender Anforderung Werbezettel zur Verfügung. Die Bestellungen der Broschüre „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ sollen bis Ende September 1991 gerichtet werden an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Domplatz 2, 4790 Paderborn.

Nr. 135 Warnung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß in letzter Zeit bei kirchlichen Einrichtungen Projekt-hilfen zugunsten einer Diözese Papanasam in Tamilnadu (Indien) erbeten wurden. Die Gesuche werden unterzeichnet von „Bishop D. Francis“. – Eine Diözese Papanasam gibt es nicht; ebensowenig einen Bischof mit dem angegebenen Namen. Es wird davor gewarnt, Projekte, die aus der angeblichen Diözese vorgelegt werden oder vom angeblichen Bischof befürwortet sind, zu unterstützen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 136 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim, F. (0 61 92) 70 50*

23. bis 26. September 1991

Ruhestandspriester

Leiter: P. Dr. Sigfrid Klöckner

„Er, der auf dem Thron saß, sprach: Neu mache ich
alles“ (Offb 21, 5)

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim, F. (0 61 92) 70 50*

14. bis 18. Oktober 1991

Alle, besonders Priester und pastorale Mitarbeiter

Leiter: P. Dr. Guido Kreppold, Augsburg

„Meine Träume und die Bibel“ — Exerzitien —
Selbsterfahrung in der Gruppe

*Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor,
8434 Berching 1*

18. November, 17 Uhr bis 22. November, 13.30 Uhr

Priesterexerzitien

Leiter: P. Joseph M. Kärtner OSB

„Mit Banden der Liebe will ich sie ziehen“

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim, F. (0 61 92) 70 50*

25. bis 30. November 1991

Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter

Leiter: Sr. Ruth Walker, Menzingen;

P. Helmut Schlegel

„Mit den Beinen auf der Erde — mit dem Herzen im
Himmel“ — Meditationsexerzitien

Nr. 137 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 138 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

11. Juli 1991 Dechant Rainer Müsers von seinen Aufgaben als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Aldenhoven zum 1. August 1991;
22. Juli 1991 Diakon Klaus Kralik von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd;
22. Juli 1991 Krankenhauspfarrer Hans-Peter Jeandree von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, zum 31. Juli 1991;
22. Juli 1991 Pfarrer Alfred Carl von seinen Aufgaben als Religionslehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen.

Unser Bischof Klaus hat am:

25. Juli 1991 Pfarrer Johannes-Josef Heyer in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. Juli 1991 Pfarrer i. R. Stefan Weckauf weiterhin zum Subsidiar für die Pfarre St. Katharina, Langerwehe-Wenau, bis zum 31. Juli 1992;
1. Juli 1991 P. Anton van Hout SMA weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Eschweiler bis zum 31. Juli 1992;
11. Juli 1991 Dechant Karl-Heinz Teut für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum;
11. Juli 1991 Pfarrer Heinz-Josef Lambert, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Anna, Aachen-Walheim, zum Pfarrer an St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn, rückwirkend zum 1. Juli 1991;
11. Juli 1991 Diakon Manfred Oslender, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn, zusätzlich zum Diakon mit Zivilberuf an St. Anna, Aachen-Walheim, rückwirkend zum 1. Juli 1991;
22. Juli 1991 Pfarrer Heinrich Fröschgen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in den Pfarrgemeinden Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, und St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg, zum 1. August 1991;
22. Juli 1991 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Subsidiar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1992;
22. Juli 1991 Pfarrer Karl Josef Maßen für weitere zwei Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum;

22. Juli 1991 Pfarrer Alfred Carl zum Geistlichen Assistenten an der Bischöflichen Akademie zum 1. September 1991 für die Dauer von fünf Jahren.

Aus dem Dienst ausgeschieden:

30. Juni 1991 Frau Elfriede Krücken, tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Josef, Mönchengladbach-Hermges;
31. Juli 1991 Frau Rita Pongratz, tätig gewesen als Pastoralreferentin am Klinikum der RWTH Aachen;
31. Juli 1991 Sr. Marja Schäfer, tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Josef, Viersen;
31. Juli 1991 Frau Gertrud Tholen, tätig gewesen als Gemeindereferentin in den Pfarren St. Nikolaus, Selfkant-Millen und St. Gertrud, Selfkant-Havert.

Es wurden versetzt:

1. Juli Herr Ralf Lehmkuhler, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarre St. Lucia, Würselen-Broichweiden, nach St. Andreas, Baesweiler-Setterich;
27. Juli 1991 Frau Ulrike Wellens, bisher tätig als Pastoralreferentin im Dekanat Aachen-Burtscheid, als Assistentin der Katholischen Hochschulgemeinde der Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich.

Nr. 139 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 1. Juli den Altar in der Kapelle des Altenheimes Haus Seraphine zu Würselen-Broichweiden.

Er weihte am 7. Juli den Altar der Kirche St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Hellenthal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 21. Juni in St. Anna zu Hellenthal 24, am 23. Juni in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 5, am 24. Juni in St. Johann B. zu Hellenthal-Wildenburg 3, am 25. Juni in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 4, am 26. Juni in St. Antonius E. zu Hellenthal-Kreuzberg 6, am 27. Juni in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 12, am 30. Juni in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 8, am 1. Juli in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 5, am 2. Juli in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 12, am 3. Juli in St. Michael zu Hellenthal-Losheim 16; insgesamt 95 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 4. Juli im Pfarrhaus von St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. Juni in der Spanischen Gemeinde, St. Marien zu

Mönchengladbach-Rheydt 30, am 6. Juli in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 45, am 7. Juli in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 11, am 10. Juli in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 69, am 11. Juli in der Sonderschule für Gehörlose, Kapelle des Altenheims St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 12, am 11. Juli in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 45, am 12. Juli in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 45, am 13. Juli in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 30; insgesamt 287 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 7. Juli in St. Peter Julian zu Düren einen Eucharistiner zum Diakon.

Er nahm in der Zeit vom 5. Juni bis 1. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Steinfeld vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Juni in St. Stephan zu Kall-Sistig 21, am 6. Juni in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 47, am 14. Juni in Hl. Märtyrer Apollinaris zu Kall-Scheven 33, am 15. Juni in der Kapelle des Hermann-Josef-Hauses zu Kall-Urft 8, am 15. Juni in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 9, am 18. Juni in St. Dionysius zu Kall-Keldenich 38, am 19. Juni in St. Matthias zu Kall-Sötenich 15, am 23. Juni in St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf 36, am 23. Juni in St. Nikolaus zu Kall 63, am 24. Juni in St. Martin zu Nettersheim 9,

am 25. Juni in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 53, am 26. Juni in St. Barbara zu Kall-Krekel 28, am 27. Juni in St. Margareta zu Nettersheim-Frohn-gau 22, am 28. Juni in St. Gertrud zu Nettersheim-Bouderath 12, am 29. Juni in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 41; insgesamt 435 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 1. Juli im Pfarrheim von St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. Juni in St. Elisabeth zu Mönchengladbach 25, am 30. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 26, am 3. Juli in St. Antonius zu Düren 31, am 4. Juli in St. Castor zu Alsdorf 26, am 9. Juli im Kloster Unserer Lieben Frau zu Grefrath-Mühlhausen 41, am 10. Juli in St. Paul zu Mönchengladbach-Mülfort 25, am 11. Juli in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 39, am 12. Juli in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 39, am 14. Juli in St. Heribert zu Eschweiler über Feld 29; insgesamt 281 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Erzbischof Marijan Oblak von Zadar das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Stephan zu Krefeld 15 und in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 13; insgesamt 28 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 Aachen, den 15. September 1991 61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 140 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1991 . . .	137	Nr. 144 Hinweise zum Sonntag der Weltmission	139
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 141 Ordnung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz in katholischen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe im Bereich des Bistums Aachen. . . .	138	Nr. 145 Informationstagung zum Beruf des/der Gemeindereferenten/ Gemeindereferentin	139
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 142 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.	139	Nr. 146 Auf der Suche nach den Spuren Gottes im Alltag.	139
Nr. 143 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Oktober 1991.	139	Nr. 147 Ein Adventskalender, der Hilfe bringt	140
		Nr. 148 Wegbegleiter durch Fasten- und Osterzeit 1992	140
		Nr. 149 Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen.	140
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	140
		Nr. 151 Personalchronik.	142

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 140 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1991

Liebe Schwestern und Brüder!

Auf dem MISSIO-Plakat zum diesjährigen Sonntag der Weltmission schaut uns ein afrikanisches Kind mit großen Augen an. Sein Blick sagt, was seine Eltern und viele Menschen in der Dritten Welt täglich erfahren: Es reicht nicht, die Lebensbedingungen zu verbessern. Die Menschen brauchen eine Antwort auf ihre Frage nach dem Sinn.

Mission ist darum aktueller denn je. Papst Johannes Paul II. hat in seiner neuen Missions-

enzyklika vom Dezember 1990 dieses Anliegen deutlich unterstrichen: „Die Sendung Christi, des Erlösers, die der Kirche anvertraut ist, ist noch weit davon entfernt, vollendet zu sein. Ein Blick auf die Menschheit insgesamt am Ende des zweiten Jahrtausends zeigt uns, daß diese Sendung noch in den Anfängen steckt und daß wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen. Der Geist ist es, der dazu ermuntert, die Großtaten Gottes zu verkünden . . .“ (Nr. 1). Weiter schreibt er: „Wir können nicht ruhig vor uns hinleben, wenn wir an die Millionen von Brüdern und Schwestern denken, die, wenn auch durch das

Blut Christi erlöst, doch leben, ohne von der Liebe Gottes zu wissen. Sowohl für den einzelnen Gläubigen wie für die ganze Kirche muß das missionarische Anliegen das erste sein, weil es die ewige Bestimmung des Menschen betrifft und auf den geheimnisvollen und barmherzigen Plan Gottes antwortet“ (Nr. 86).

„Um der Menschen willen“ ist deshalb das Motto für den Weltmissionssonntag in diesem Jahr. An ihm wollen wir jene Frauen und Männer, die in der Weltmission arbeiten, in ihrer Sendung durch unser Gebet unterstützen, aber auch durch eine spürbare Spende für den Soli-

daritätsfonds der Kirche. Diese Gabe wird zu einer Hilfe für Menschen, die nicht nur kämpfen und beten um das tägliche Brot, sondern auch warten auf das erlösende Wort Gottes in Jesus Christus.

Das afrikanische Kind mit seinen großen Augen schaut uns an. Geben wir Antwort?

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 20. Oktober 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 141 Ordnung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz in katholischen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe im Bereich des Bistums Aachen

Aufgrund von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung wird folgende eigenständige Ordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnung gilt für alle im Bistum Aachen gelegenen katholischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe im Sinne des § 1 Heimgesetz.

§ 2

Kann ein Heimbeirat nach den Vorschriften der Heimmitwirkungsverordnung nicht gebildet werden, dann wird ein Beirat bestellt, dem drei bis fünf Personen angehören. Sie sollen soweit wie möglich Heimbewohner/innen sein, im übrigen gesetzliche Vertreter/innen oder Angehörige je eines/r dem Beirat nicht angehörenden Heimbewohners/in. Dem Beirat sollen mindestens ein Mann und eine Frau angehören.

§ 3

Die Mitglieder des Beirates werden vom Heimträger auf Vorschlag und soweit als möglich im Benehmen mit den Heimbewohnern/innen, ihren gesetzlichen Vertretern/innen bzw. den Angehörigen bestellt.

§ 4

Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Bedienstete des Heimes sein oder sonst in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Heim stehen. Es darf sich auch nicht um Verwandte oder Verschwägte

von Organmitgliedern und von anderen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Trägers handeln. Die Mitglieder des Beirates sind von Weisungen des Heimträgers unabhängig.

§ 5

Kann ein Beirat nicht gebildet werden, bestellt der Heimträger eine/n geeignete/n Heimsprecher/in. Die Paragraphen 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 6

Der Heimträger teilt die Bestellung der Mitglieder des Beirates bzw. des/der Heimsprechers/in den Heimbewohnern/innen, den gesetzlichen Vertretern/innen sowie der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

§ 7

Der Beirat bzw. der/die Heimsprecher/in haben dieselben Rechte und Pflichten wie der Heimbeirat nach der Heimmitwirkungsverordnung. Das gilt insbesondere für die Informationspflicht des Heimes gegenüber dem Beirat bzw. dem/der Heimsprecher/in.

§ 8

Der Beirat bzw. der/die Heimsprecher/in wird für die Dauer von zwei Jahren berufen. Vor erneuter Bestellung ist zu prüfen, ob inzwischen die Wahl eines Heimbeirates gemäß den Bestimmungen der Heimmitwirkungsverordnung möglich ist.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Aachen, 29. August 1991

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 142 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Am Sonntag, 20. Oktober 1991, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 143 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Oktober 1991

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (20. Oktober 1991) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1991 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 144 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission, die in allen Ortskirchen stattfindet, wird die Arbeit der rund 900 ärmsten Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Vor allem die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und Außenstationen werden durch eine verlässliche Kollekte für ein weiteres Jahr ermöglicht.

Den diesjährigen Sonntag der Weltmission am 27. Oktober haben wir wieder unter das Leitwort „Um der Menschen willen“ gestellt. Um der Menschen willen arbeiten Christen in den Jungen Kirchen für eine menschenwürdigere Zukunft im Auftrag Jesu Christi. Wir haben uns daran gewöhnt von Hunger, von Krankheit, von Unwissenheit zu reden und haben das Elend der Menschen in Zahlen und Statistiken erfaßt. Resignation kann uns lähmen angesichts der Schwere dieser Zustände und Phänomene. Wenn wir uns aber bemühen, den anderen Menschen, den Betroffenen, ganz in den Blick zu nehmen, gewinnen wir eine Ahnung von der Bedeutung der biblischen Zusage, daß jeder Mensch als Bild und Gleichnis Gottes geschaffen ist. Wir bitten die Verantwortlichen der Pastoral in den Gemeinden und Gruppen mit den angebotenen Materialien für Bildung, Verkündigung, Liturgie und Katechese den Monat Oktober für die Vorbereitung des Sonntags

der Weltmission zu nutzen. Die Konkretisierung der Kollekte, die wir im vergangenen Jahr versucht haben, soll der Solidarität mit den Jungen Kirchen förderlich sein. In diesem Jahr wird die Kollekte aus Ihrem Bistum dazu dienen, den Lebensunterhalt für die Kirche in Tansania und Uganda für das kommende Jahr sicherzustellen.

Nach unserer Erfahrung hängt der Erfolg der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission wesentlich von dem persönlichen Aufruf und dem Engagement des Pfarrers ab. Unsere Bitte ist, das Bischofswort am Vorsonntag, am 20. Oktober, in allen Gottesdiensten zu verlesen und bereits in diesen Gottesdiensten die Opfertüten den Gottesdienstbesuchern in die Hand zu geben.

Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 27. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für Partnerschaftsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

Nr. 145 Informationstagung zum Beruf des/der Gemeindereferenten/-in

Vom 12. bis 13. Oktober 1991 findet eine Informationstagung für Interessenten am Beruf des/der Gemeindereferenten/-in im Bischöflichen Jugendhaus „Haus Eich“, Eupener Str. 138, Aachen, statt.

Auskunft und Anmeldung: Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 146 Auf der Suche nach den Spuren Gottes im Alltag

Herzliche Einladung zu einem Wochenende „gemeinschaftlicher Spurensuche nach den Quellen des Heiles“ vom 15. November 1991, 18 Uhr, bis 17. November 1991, 13 Uhr, im Salesianum, Haus Overbach, 5170 Jülich-Barmen.

In kreativem Gestalten, Reflexion und Meditation, biblischem Spiel und liturgischer Feier begeben sich die Teilnehmer/-innen auf die Suche nach den Spuren Gottes im Alltag.

Leitungsteam: Rolf Mengelmann, Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Michael Elmenthaler, Stuttgart, und Ute Winnertz, Hückelhoven.

Kosten: 50,— DM.

Anmeldung bitte umgehend an: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit — Territoriale Gemeindearbeit — Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 94.

Nr. 147 Ein Adventskalender, der Hilfe bringt

Alljährlich gibt das Bonifatiuswerk der Kinder einen Adventskalender heraus, dessen Erlös besonders der Unterstützung der „Religiösen Kinderwochen“ in der Diaspora dient.

Erbetene Spende für den farbigen Kalender mit begleitendem Adventsbüchlein 4,— DM, Weihnachtskarte „Anbetung der Hirten“ 0,60 DM. Bestellungen, wenn möglich als Sammelbestellung, durch das Pfarramt oder direkt an das Bonifatiuswerk der Kinder, Kamp 22, 4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60.

Nr. 148 Wegbegleiter durch Fasten- und Osterzeit 1992

Das Bistum Essen gibt jährlich eine pastorale Hilfe für die Fasten- und Osterzeit heraus, die bereits in vielen Gemeinden bekannt ist. Dieser Wegbegleiter — bestehend aus Leporello und Handbuch — bietet Kindern und Erwachsenen vielfältige Anregungen, wie sie miteinander in Familie, Kindergarten, Grundschule und Pfarrgemeinde die Bedeutung der Fasten- und Osterzeit entdecken können. Texte und Geschichten, Lieder und Bilder erschließen wichtige Symbole der Fasten- und Osterzeit und lassen die Welt des Brauchtums lebendig werden.

Der Wegbegleiter für 1992 ist in Anlehnung an das Lesejahr (C) gestaltet. Es handelt sich um eine Neuauflage der Erstausgabe von 1989, die damals nur den Essener Pfarreien zugänglich war. Der circa 100 Seiten umfassende, vierfarbige Wegbegleiter kostet einschließlich Versand 4,80 DM (Mindestabnahme 20 Stück). Druck und Vertrieb werden vom Deutschen Katecheten-Verein in München übernommen. Aus technischen Gründen sollen die Bestellungen bis spätestens 10. Oktober 1991 vorliegen. Die Auslieferung erfolgt dann Ende Januar 1992.

Bestellungen sind zu richten an den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstraße 83c, 8000 München 80, F. (0 89) 48 09 22 45.

Nr. 149 Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen

Anlässlich des 62. Deutschen Archivtages in Aachen zeigt das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen (BDA) zwei Ausstellungen: „Zwischen Herr und Herrlichkeit — Bistum Aachen im Dritten Reich“ und „Christus ist der Herr — Ausgewählte Exponate aus dem BDA“ und zwar vom 30. September bis 11. Oktober 1991, Montags bis Freitag 9 bis 19 Uhr im großen Sitzungssaal des Generalvikariates, Aachen, Klosterplatz 7 (Anmeldung von Gruppen erwünscht: F. [02 41] 45 22 68).

Deshalb ist das BDA in der Zeit vom 27. September bis einschließlich 14. Oktober 1991 geschlossen. Für unaufschiebbare Angelegenheiten besteht ein Notdienst.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 151 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 25. Juli 1991 Dechant Josef Weber, Pfarrer an St. Johann B., Willich-Anrath, zum Nichtresidierenden Domkapitular;
- 16. August 1991 Kaplan Bernhard Baumann, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Düren, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Michael, Düren-Lendersdorf, und St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, mit Wirkung vom 1. September 1991;
- 16. August 1991 Propst Dr. Robert O. Claeßen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanbeauftragter für die Körperbehindertenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge im Bistum Aachen sowie als Fachreferent für Körperbehindertenseelsorge bei der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, zum vicarius paroecialis, und zwar als Rektor am Altenheim St. Hildegard, Jülich, sowie zum Rektor ecclesiae der Kapelle des Altenheimes mit Wirkung vom 1. September 1991;
- 16. August 1991 Kaplan Andreas Frick zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, mit Wirkung vom 1. September 1991;
- 20. August 1991 Pfarrer Walter Dreesbach zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes (MHD) in der Diözese Aachen und Religionslehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium, Aachen;
- 20. August 1991 Kaplan Wolfgang Fels zum vicarius paroecialis an St. Michael, Mönchengladbach-Holt, und ihm gleichzeitig den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

29. Juli 1991 Pater Heinrich Rath CSSp, zuletzt tätig am Altenkrankenheim in Eschweiler;
7. August 1991 Pfarrer i. R. Michael Fritz, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Werl, Erzbistum Paderborn;
7. August 1991 Pfarrer i. R. Heinrich Hoffmanns, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter, Nettetal-Hinsbeck.

Es wurde eingesetzt als Pastoralreferentin:

- am 1. September 1991 Frau Elisabeth Kisters im Rahmen eines Projektes Schulseelsorge an der Maria-Montessori-Gesamtschule, Krefeld.

als Gemeindereferent/in:

- am 1. August 1991
- Herr Christoph Berthold in der Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt;
- Frau Caroline Braun in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Krefeld-Stahldorf;
- am 1. September 1991
- Frau Irmgard Berger in den Pfarrgemeinden St. Johann B., Waldfeucht-Haaren, und St. Josef, Waldfeucht-Bocket;
- Frau Sylvia Bolz in der Pfarrgemeinde St. Stephan, Krefeld;
- Frau Birgitta Burbaum in den Pfarrgemeinden St. Michael, Krefeld-Lindenthal, und St. Norbertus, Krefeld-Lindenthal;
- Herr Ralf Cober in den Pfarrgemeinden St. Michael, Düren-Lendersdorf, und St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf;
- Frau Birgit Gahlings in der Pfarre St. Lucia, Würselen;
- Frau Sabine Jansen in den Pfarrgemeinden St. Georg, Wassenberg, und St. Martin, Wassenberg-Orsbeck;
- Herr Manfred Jousen in der Pfarrgemeinde St. Severin, Eschweiler-Weisweiler;
- Herr Thomas Kolligs in der Pfarrgemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf;
- Herr Jürgen Maubach in der Pfarrgemeinde St. Godehardt, Tönisvorst-Vorst;
- Herr Wolfgang Mahn in der Pfarrgemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges;

Herr Bernhard Müller in den Pfarrgemeinden St. Peter Julian, Düren, und St. Marien, Düren;

Frau Gabriela Rinass-Görtz in der Pfarrvikarie Christus König, Kempen-Neue Stadt;

Frau Birgit Schäfer in der Pfarrgemeinde St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen;

Frau Ursula Schön in den Städt. Krankenanstalten, Krefeld;

Frau Angelika Schrage in den Pfarrgemeinden St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren;

Frau Gabriele Schroeder in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt;

Frau Petra Schürmann in der Pfarrvikarie Christus König, Kempen-Neue Stadt;

Frau Angela Winterscheidt in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach.

Es wurden versetzt zum 1. September 1991:

Frau Ursula Halfenberg, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Petrus, Baesweiler, in die Pfarre St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schauenberg;

Frau Waltraud Hermkens, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Stephan, Krefeld, in die Pfarre St. Kornelius, Tönisvorst-St. Tönis;

Herr Dietmar Prielipp, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Kreuzau, im Rahmen eines Projektes Schulseelsorge an die Anne-Frank-Gesamtschule, Düren-Nord;

Herr Achim Voiss, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Linnich, in das Dekanat Düren-Ost.

Es wurde freigestellt:

Herr Toni Hommelsheim, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Düren-Ost, für die Zeit vom 1. September 1991 bis zum 31. Dezember 1992 zur Übernahme einer Aufgabe in der Diözese Oppeln/Polen im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

28. August 1991 Frau Birgit Pohl-Buschmann, tätig gewesen als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Johann B., Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 152	KODA-Beschlüsse 145	Nr. 159	Volkstrauertag 1991. 182
Nr. 153	Errichtung der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen . 157	Nr. 160	Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf. 182
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen 157	Nr. 161	Österreichische Pastoraltagung . . . 182
Nr. 155	Erwachsenentaufe/Konversion und Wiederaufnahme/Rekonziliation. . . 181	Nr. 162	Anregungen für ein Bibelfest 182
Nr. 156	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle 181	Nr. 163	Arbeitshilfen für das Bibeljahr 1992 . 182
Nr. 157	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag 181	Nr. 164	Herausforderungen für die Verkündigung in den neuen Bundesländern 183
Nr. 158	Adventssammlung der Caritas 1991 . 182	Nr. 165	Warnung. 183
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 166	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990 183
		Nr. 167	Personalchronik 185
		Nr. 168	Pontifikalhandlungen. 186

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 152 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 2. September 1991 beschlossen:

I. Die Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. August 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang Nr. 8, SS. 125–128), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.“

2. § 21 a erhält folgenden Abs. 8:
„(8) Soweit Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage nach Bewährung vorsehen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“
3. § 21 b — Tätigkeitsaufstieg — erhält folgende Fassung:
„Tätigkeitsaufstieg, Vergütungsgruppenzulage
Soweit Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 einen Aufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage außerhalb des § 21 a vorsehen, gilt § 21 a Abs. 4 entsprechend.“
4. § 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
a) die Grundvergütung,
b) der Ortszuschlag,
c) die Zulage gemäß § 27 Abs. 1,
d) die Vergütungsgruppenzulage gemäß Anlage 1 zur KAVO
und
e) die Funktionszulage gemäß Anlage 1 zur KAVO.“
5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vergütung des Mitarbeiters besteht aus
a) der Grundvergütung,
b) dem Ortszuschlag,
c) der Zulage gemäß § 27 Abs. 1,
d) der Vergütungsgruppenzulage gemäß Anlage 1 zur KAVO
und
e) der Funktionszulage gemäß Anlage 1 zur KAVO.“
6. § 60 f wird gestrichen.
7. Es wird folgender § 60 g eingefügt:
Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur KAVO-Teil II — Fallgruppenkennziffern 2.10, 4.1, 5.1 und 5.2 i. d. F. vom 1. 10. 1991 —
(1) Hat der Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Vergütung (§ 23 KAVO) aus einer höheren

Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dem 1. Januar 1991 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die Vergütung durch die Änderung dieser Ordnung zum 1. Januar 1991 nicht berührt.

(2) Für den Mitarbeiter, der am 1. Januar 1991 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 gestanden hat, gilt folgendes:

1. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Ordnung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit in einem oder mehreren ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 vorbehaltlich der nachstehenden Nr. 2 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 1991 bereits seit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
2. Auf die für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppen K IV a — Fallgruppe 9.2.10.2 —, K III — Fallgruppe 9.2.10.2 — und K II — Fallgruppe 9.2.10.2 — der Anlage 1 zur KAVO in der Fassung vom 1. Januar 1991 zurückzulegenden Zeiten werden die Zeiten vor dem 1. Januar 1991 in einer für das Aufrücken jeweils maßgebenden Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur KAVO zur Hälfte angerechnet.
8. Die Anlage 1 zur KAVO — Teil II — Tätigkeitsmerkmale — wird wie folgt geändert:
8.1 Die Überschrift über den Tätigkeitsmerkmalen „Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a“ wird ersetzt durch „Eingruppierung und Vergütungsgruppenzulage bei Bewährung nach § 21 a; sonstige Vergütungsgruppenzulage.“
8.2 Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppenkennziffern 2.10, 4.1, 5.1 und 5.2 erhalten folgende Fassung:

Technischer Dienst	Eingruppierung und Vergütungsgruppenzulage bei Bewährung nach § 21 a;	sonstige Vergütungsgruppenzulagen
K VIII 2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst in der Tätigkeit als Bauzeichner, Bauaufseher (z. B. Kontrolle der Bauausführung und des Baumaterials), graphischer Zeichner, technischer Zeichner oder mit ähnlichen Tätigkeiten	K VII 9.2.10.1 nach 2 Jahren
K VII 2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe K VIII — Fallgruppe 2.10.1 — heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel besondere Leistungen erfordert ¹⁹⁾	K VIb 9.2.10.1 nach 4 Jahren
K VII 2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe K VIII — Fallgruppe 2.10.1 — heraushebt, daß sie überwiegend besondere Leistungen erfordert ¹⁹⁾	K VIb 9.2.10.2 nach 2 Jahren

K VIb 2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾	K Vc 9.2.10.1 nach 5 Jahren
K VIb 2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾	K Vc 9.2.10.2 nach 2 Jahren
K Vc 2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{3), 20)}	K Vb 9.2.10.1 nach 6 Jahren
K Vb 2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der erst sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{21), 22)}	
K Vb 2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe K Vc – Fallgruppe 2.10.1 – die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾	Vergütungsgruppen- zulage in Höhe von 6% der Grundvergü- tung Stufe 4 der Ver- gütungsgruppe K Vb nach 6 Jahren (§ 21 a)
K IVb 2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit ^{21), 22)}	K IVa 9.2.10.1 nach 8 Jahren
K IVb 2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ^{21), 22)}	K IVa 9.2.10.2 nach 6 Jahren
K IVa 2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe K IVb – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ^{21), 22)}	K III 9.2.10.1 nach 8 Jahren
K IVa 2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische und Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ^{21), 22)}	K III 9.2.10.2 nach 6 Jahren
K III 2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe K IVa – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ^{21), 22)}	K II 9.2.10.1 nach 10 Jahren

K III 2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ²¹⁾ , ²²⁾	K II 9.2.10.2 nach 8 Jahren
K III 2.10.3	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K II 2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe K III – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ²¹⁾ , ²²⁾	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6,5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K II nach 10 Jahren (§ 21 a)
K II 2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren technischen Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾ , ⁹⁾ , ²³⁾	K Ib 9.2.10.2 nach 6 Jahren
K II 2.10.3	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	
K Ib 2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II – Fallgruppen 2.10.2 oder 2.10.3 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt, oder dadurch, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert ⁶⁾	
Mitarbeiter in der Weiterbildung		
K VII 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachausbildung	K VIb 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K VIb 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung, einer Meisterprüfung oder einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K Vc 9.4.1.1 nach 3 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc nach vierjähriger Tätigkeit in K Vc 9.4.1.1
K Vc 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe K VIb – Fallgruppe 4.1.1 – dadurch herausheben, daß ihnen die Programmgestaltung in einem Fachbereich übertragen ist sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K Vb 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K Vc 4.1.2	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾	K Vb 9.4.1.2 nach 4 Jahren

K Vb 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K IVb 9.4.1.1 nach 2 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach sechsjähriger Tätigkeit in K IVb 9.4.1.1
K IVb 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ²⁵⁾	K IVa 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K IVb 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K IVa 9.4.1.2 nach 4 Jahren
K IVa 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K IVb – Fallgruppe 4.1.1 – heraushebt ^{10), 17)}	K III 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K IVa 4.1.2.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K III 9.4.1.2.1 nach 4 Jahren
K IVa 4.1.2.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der Vergütungsgruppe K IVb – Fallgruppe 4.1.2 – heraushebt	K III 9.4.1.2.2 nach 4 Jahren
K III 4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K III 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVa – Fallgruppen 4.1.2.1 oder 4.1.2.2 – heraushebt	K II 9.4.1.2 nach 5 Jahren
K III 4.1.3	Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVa – Fallgruppe 4.1.1 – heraushebt ²⁶⁾	K II 9.4.1.3 nach 5 Jahren
K II 4.1.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8), 9), 23)}	K Ib 9.4.1.1.1 nach 6 Jahren
K II 4.1.1.2	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K Ib 9.4.1.1.2 nach 6 Jahren

K II 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8), 9)}	K Ib 9.4.1.2 nach 6 Jahren
K Ib 4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II – Fallgruppen 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 – durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder dadurch, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, heraushebt ^{6), 8)}	
K Ib 4.1.2	Leiter einer größeren Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B. – einer Einrichtung mit Internatsbetrieb – einer Einrichtung mit weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern in der Weiterbildung mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern ^{8), 9)}	
K Ia 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K Ib – Fallgruppe 4.1.2 – durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung heraushebt ⁷⁾	
K I 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K Ia – Fallgruppe 4.1.2 –	
Tageseinrichtungen für Kinder		
K IX 5.1.1	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung	
K VIII 5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	K VII 9.5.1.1 nach 2 Jahren
K VIII 5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben	K VII 9.5.1.2 nach 2 Jahren
K VII 5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ¹⁸⁾	K VIb 9.5.1.1 nach 5 Jahren
K VII 5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ¹⁸⁾	K VIb 9.5.1.2 nach 5 Jahren
K VII 5.1.3	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung	
K VIb 5.1.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ²⁷⁾	K Vc 9.5.1.1 nach 3 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc nach vierjähriger Tätigkeit in KVc 9.5.1.1

K VIb 5.1.2	Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung ausüben	K Vc 9.5.1.2 nach 3 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc nach vierjähriger Tätigkeit in K Vc 9.5.1.2
K Vc 5.1.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Leiterin erhält, soweit keine andere Eingruppierung vorgesehen ist, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc	
K Vc 5.1.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin in einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens zwei Gruppen; die Erzieherin erhält, soweit keine andere Eingruppierung vorgesehen ist, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc	
K Vb 5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens zwei Gruppen	K IVb 9.5.1.3.1 nach 4 Jahren
K Vb 5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens vier Gruppen	K IVb 9.5.1.3.2 nach 4 Jahren
K Vb 5.1.4.1	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens zwei Gruppen	K IVb 9.5.1.4.1 nach 4 Jahren
K Vb 5.1.4.2	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens vier Gruppen	K IVb 9.5.1.4.2 nach 4 Jahren
K IVb 5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens vier Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21 a)
K IVb 5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens fünf Gruppen	K IVa 9.5.1.3.2 nach 4 Jahren
K IVb 5.1.3.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens fünf Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21 a)
K IVb 5.1.3.4	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens sechs Gruppen	K IVa 9.5.1.3.4 nach 4 Jahren

K IVb 5.1.4.1	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens vier Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21 a)
K IVb 5.1.4.2	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens fünf Gruppen	K IVa 9.5.1.4.2 nach 4 Jahren
K IVb 5.1.4.3	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens fünf Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21 a)
K IVb 5.1.4.4	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens sechs Gruppen	K IVa 9.5.1.4.4 nach 4 Jahren
K IVa 5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens sechs Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVa nach 4 Jahren (§ 21 a)
K IVa 5.1.4	Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ¹⁴⁾ oder mindestens sechs Gruppen	Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVa nach 4 Jahren (§ 21 a)

Mitarbeiter in der Jugendbildung

K VII 5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung	K VIb 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K VII 5.2.2	Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung, denen neben dem Hausmeisterdienst überwiegend die Instandhaltung und Bedienung der technischen Geräte und die Betreuung Jugendlicher obliegt (haustechnischer Dienst)	K VIb 9.5.2.2 nach 4 Jahren
K VIb 5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung, einer Meisterprüfung bzw. einer dieser vergleichbaren Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K Vc 9.5.2.1 nach 3 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc nach vierjähriger Tätigkeit in K Vc 9.5.2.1

K Vc 5.2.2	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾	K Vb 9.5.2.2 nach 4 Jahren
K Vc 5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 6 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist	K Vb 9.5.2.3 nach 4 Jahren
K Vb 5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K IVb 9.5.2.1 nach 2 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach sechsjähriger Tätigkeit in K IVb 9.5.2.1
K Vb 5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K IVb 9.5.2.3 nach 2 Jahren; Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5% der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach sechsjähriger Tätigkeit in K IVb 9.5.2.3
K IVb 5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ²⁵⁾	K IVa 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K IVb 5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Vergütungsgruppe K Vb – Fallgruppe 5.2.3 – heraushebt	K IVa 9.5.2.2 nach 4 Jahren
K IVa 5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K IVb – Fallgruppe 5.2.1 – heraushebt ^{10), 17)}	K III 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K IVa 5.2.3.1	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K III 9.5.2.3.1 nach 4 Jahren

K IV a 5.2.3.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K IV b – Fallgruppe 5.2.2 – heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf pädagogische Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K III 9.5.2.3.2 nach 4 Jahren
K III 5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾)	
K III 5.2.2	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IV a – Fallgruppe 5.2.1 – heraushebt ²⁶⁾)	K II 9.5.2.2 nach 5 Jahren
K III 5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IV a – Fallgruppen 5.2.3.1 oder 5.2.3.2 – heraushebt	K II 9.5.2.3 nach 5 Jahren
K II 5.2.1.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8), 9), 23)})	K Ib 9.5.2.1.1 nach 6 Jahren
K II 5.2.1.2	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾)	K Ib 9.5.2.1.2 nach 6 Jahren
K Ib 5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II – Fallgruppen 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 – durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾)	
K Ib 5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾)	

9. Die Anlage 1 zur KAVO – Teil III – Erläuterungen – wird wie folgt geändert:

9.1 Nr. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt worden ist, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als 6 Semestern – ohne etwaige Praxis-Semester, Prüfungs-Semester o. ä. – vorgeschrieben war.“

9.2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.“

9.3 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„Schwierige fachliche Tätigkeiten sind u. a.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG und in psychiatrischen Kliniken,
- b) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- c) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder in Gruppen von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- d) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, z. B. in Randzeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.“

Folgende Erläuterungen werden angefügt:

9.4 19)

Besondere Leistungen sind z. B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbstständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihrer Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.

9.5 20)

Unter „Staatlich geprüften Technikern“ bzw. „Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung“ sind Mitarbeiter zu verstehen, die

- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 4. 1964 bzw. 18. 1. 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben oder
- b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 10. 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin“ erworben haben.

9.6 21)

Unter „Technische Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis im öffentlichen Dienst zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen Dienstes berechtigt.

9.7 22)

Eine Tätigkeit, die gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzt, bedeutet nicht, daß ein Wissen und Können verlangt wird, wie es durch die entsprechende Fachhochschulausbildung als Ingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich begründete Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fachkenntnisse auf einem nur eng begrenzten Teilgebiet dieser Ingenieurusbildung nicht ausreichen. Für gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen spricht insbesondere eine breite Verwendungsmöglichkeit des Mitarbeiters, die ihn ähnlich vielfältig einsatzfähig macht wie einen geprüften Fachhochschulingenieur seiner Fachsparte.

9.8 23)

Höherer Dienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der Dienst in der Laufbahn des höheren Dienstes nach dem Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.

9.9 24)

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe K VIb,
- f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

9.10 25)

- Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind unter anderem erfüllt, wenn
- mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
 - die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
 - die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der Jugendbildung übertragen ist oder
 - der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K Vb — Fallgruppe 4.1.1 — bzw. — Fallgruppe 5.2.1 — heraushebt.

9.11 26)

Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden müssen. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Vergütungsgruppe K IVa — Fallgruppen 4.1.1 und 5.2.1 — geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die

diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa — Fallgruppen 4.1.1 und 5.2.1 — gefordert wird.

9.12 27)

Erzieherinnen in einer Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder, die die Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften ausüben, sind in Vergütungsgruppe K VII eingruppiert; eine Höhergruppierung erfolgt nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Vergütungsgruppe K VIb.

10. Die Anlage 15 zur KAVO — Reisekostenverordnung — wird wie folgt geändert:

10.1 In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

10.2 § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6).“

10.3 § 6 erhält die Überschrift „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge.“

10.4 § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisende, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind, beträgt 0,42 DM¹⁾ je gefahrenen Kilometer bis zu insgesamt 10000 Kilometer im Jahr, darüber hinaus 0,28 DM²⁾ je gefahrenen Kilometer. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn eine jährliche Fahrleistung in dienstlichem Interesse von mindestens 5000 Kilometer zu erwarten ist oder wenn der Arbeitgeber schriftlich anerkannt hat, daß die Art der Dienstgeschäfte die ständige Bereithaltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erfordert. In anderen Fällen beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,36 DM³⁾. Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach dieser Ordnung oder nach anderen Vorschriften gegen denselben Arbeitgeber Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pf. je Person und Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte. Die Einschränkung des Satzes 7 gilt nicht, wenn die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemein-

schaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

1. Für Dienstreisen ab 1. Juli 1991 0,45 DM (wegen der steuerlichen Behandlung siehe Abschn. 14 i. V. m. Abschn. 13 der Lohnsteuerrichtlinien)

2. Für Dienstreisen ab 1. Juli 1991 0,31 DM.

3. Für Dienstreisen ab 1. Juli 1991 0,39 DM.“

10.5 In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Kraftwagens“ jeweils ersetzt durch „Kraftfahrzeuge.“

II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die die Eingruppierungsvorschriften des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Eingruppierungsvorschriften im öffentlichen Dienst zum 1. Januar 1991 entsprechend.

III. Die Änderungen unter I. Nr. 1 bis 9 und der Beschluß unter II. treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft. Die Änderungen unter I. Nr. 10 treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

IV. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. September 1991 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 2. 9. 1991 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (**KAVO-TM**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 8. 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang, Nr. 8, SS. 128 — 129), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird hinter den Worten „§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten“ eingefügt „§ 35 Zusatzversorgung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 1991 in Kraft.

III. Die vorstehende Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. September 1991 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

**Nr. 153 Errichtung der Pfarre
St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 29. September 1991 die Pfarrvikarie St. Michael in Mön-

chengladbach-Odenkirchen zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 21. September 1991 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 154 Richtlinien
für die Aufstellung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1992
der Kirchengemeinden**

Die Richtlinien sollen dem Rendanten, aber darüber hinaus auch dem Kirchenvorstand, als wichtige und nützliche Arbeitshilfe bei der Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes dienen.

Die Richtlinien sehen einige Verbesserungen in finanzieller Hinsicht vor. Änderungen sind im Sonderdruck dieser Richtlinien besonders kenntlich gemacht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bistumsverwaltung — insbesondere der Haushaltsabteilung — jederzeit zur Verfügung.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort — einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern — an die jeweiligen Mitarbeiter.

Von den pauschalierten Lohnsteuern sind bis 30. 6. 1992 außerdem 7,5% — Solidaritätszuschlag — zu entrichten. Die Solidaritätszuschläge, die für die pauschalen Lohnsteuern für die Umlagen an die KZVK oder für Fahrkostenerstattungen gezahlt werden müssen, sind auf der Anl. 2 mit anzugeben.

Der Name der in Betracht kommenden Krankenkasse ist abgekürzt — hinter der prozentualen Angabe des Beschäftigungsumfanges — zu vermerken.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4,8% der Personalkosten für das Jahr 1992 einzustellen.

Zahlreiche Kirchengemeinden nehmen bei den Vergütungszahlungen an die Mitarbeiter die Hilfe der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Anspruch. Die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird die voraussichtlichen Personalkosten für 1992 (einschließlich der Deckungsreserve) den betreffenden Kirchengemeinden bekanntgeben. Diese Daten sind in der Anlage 2 zu vermerken.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Räume anzugeben.

meindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, Büchereien, Jugendfreizeitstätten der OT, KOT oder TOT usw.) zu errechnen.

Die verbrauchten Heizstoffe (z. B. Liter bei Heizöl, kWh bei Gas usw.) sind nicht anzugeben. Aus Gründen der Vereinfachung sind lediglich die aufgewendeten DM-Beträge aus Vorjahren zu vermerken.

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaus ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzip besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1991“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1992 genehmigten Nachträge für 1991 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1990 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1990 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 5 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 5 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1991 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1991 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1–9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, KOT und TOT einzutragen. Verwehrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
------------------------------------	-----------

I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	

Minder-Ausgaben bei Titel/Position	Ausnahmen
------------------------------------	-----------

I/3 u. 4

a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle,
b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden,
c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.

VI
VII/6 und 7
IX/4

Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale

IX/5

IX/7
X

Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwehrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei C.1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1 – 6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ — I	7 — 50	1,65 DM
AZ — II	51 — 70	1,90 DM
AZ — III	71 — 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauszinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwert-

tabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen) kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — ist durch Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 2 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Hilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert

und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die

Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung, die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser), die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr, die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege, die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart, die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1989 bis 30. 6. 1990 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44 DM
Gas	9,86 DM
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	11,83 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu

erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1990 bis 30. 6. 1991 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel I/14:

– Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Die allgemeinen Zuschüsse von Zivilgemeinden waren bisher bei Titel VII zu vereinnahmen. Dieser Titel ist nunmehr entbehrlich geworden. Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden deshalb gebeten, diese Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 5% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Es wird jedoch empfohlen, höherverzinsliche Anlageformen (z. B. Sparkassenbriefe, festverzinsliche Wertpapiere) anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen.

Stolgebühren und Kathedralsteuern sind nicht mehr besonders zu erheben. Die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen

sind in voller Höhe bei Titel IV zu vereinnahmen bzw. zu veranschlagen. Auf die Diözesan-Stipendien- und Gebührenordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1991, Seite 32, wird verwiesen (s. auch Titel I/14 der Einnahmen).

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f – i). Von diesen Ausgaben sind die möglichen Zuschüsse aus der Kirchensteuer zu den Kosten der Brennstoffe und zu den Reinigungskosten für die Kirche abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist der Sachkostenpauschale für den Erhaltungsaufwand zu entnehmen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

– *Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume* –

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe – abzüglich der Erstattungen für diese Kosten – für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (s. Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kir-

chengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Nutzungsgebühr von DM 4,— je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

– *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes* –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

– *Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu C – Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1992“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostenersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur

Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken	380 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken	500 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken	750 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken	1000 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a – I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1–9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 480,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 9, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 9 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1992 zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B — Personal — genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind — zuzüglich der von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern und des von der pauschalen Lohnsteuer zu zahlenden Solidaritätszuschlages von 7,5% bis 30. 6. 1992 — bei den jeweiligen Bediensteten auf einer freien Zeile mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO — TM) sind zu beachten. Die KAVO-TM ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1990, Seiten 93—97, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden — vorerst noch — vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der KAVO-TM festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die

Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt nunmehr 5,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen. Die Einführung der KAVO-TM wird bzw. hat zu Mehrbelastungen geführt. Der Kreis der Mitarbeiter, der zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen ist, wurde erheblich ausgeweitet. Auf die diesbezügliche Mitteilung der KZVK und das dazu ergangene Rundschreiben der Hauptabteilung Personal wird Bezug genommen. Durch das Anheben des Zuschusses auf DM 5,— je m² sollen diese Mehrbelastungen so weit wie möglich aufgefangen werden.

— *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —*

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991, Sonderdruck, Seiten 26—34, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem

ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 480,– DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr vom 5. 8. 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. 4. 1991 erheblich erweitert.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. 4. 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO-TM befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird

und

- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei

höheren Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1991 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 480,– DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtswendungen) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 480,– DM Vergütung
 - b) 40,– DM anteilige Weihnachtswendung
- (jährliche Weihnachtswendung : 12)

520,– DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

1. Mitarbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben (nicht mehr als 19 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber).
2. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat.

Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur Vervollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind, einschließlich des von der pauschalierten Lohnsteuer zu zahlenden Solidaritätszuschlages (Rundschreiben 6.3.0 vom 1. 7. 1991), auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen.

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM jährlich.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 15%. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuer abzuführen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind bis 30. 6. 1992 außerdem 7,5% Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es

steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Die Ansätze in den ordentlichen Haushaltsplänen werden auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung überprüft. Gelegentlich sind die veranschlagten Beträge bei der Haushaltsprüfung zu ändern. Diese Änderungen haben Einfluß auf die Höhe der Rendantenentschädigung.

Um den Kirchenvorständen die Sachbearbeitungen zu erleichtern, wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht zu errechnen bzw. auf der Anlage 2, Blatt 2, einzutragen.

Nach Abschluß der Prüfarbeiten wird durch die Bistumsverwaltung die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen anzuerkennende Rendantenentschädigung vermerkt.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigten, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, wird gebeten, die nachstehend genannten Beträge zu veranschlagen (s. KA vom 15. 9. 1990).

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1600,— DM
Sozialbeitrag	440,— DM
Verfügungsgeld	160,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 550,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages bzw. 18,33 DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel für die Kirchengemeinden, in denen der jeweilige Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat* —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* —

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-i) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst

Für 1992 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die aufgewendeten DM-Beträge für Brennstoffkosten für den Bereich der Kirche der Jahre 1989 und 1990 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Diesem Durchschnittsaufwand ist ein Betrag von 5% hinzuzurechnen (s. Anlage 3 zum Haushaltsplan).

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der

Ausgaben durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1–2 der Ausgaben eingesetzten Summen, ist der Unterschiedsbetrag auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1992 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes, nach Abzug der Erstattungen, beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 5,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche. Bisher betrug dieser Zuschuß 4,— DM je qm Netto-Grundrißfläche. Im übrigen wird auf die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

In Höhe der Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, f-i) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1991 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Ersatz von Glühbirnen/Kompaktleuchten bzw. Energiesparbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von Energiesparbirnen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob der Einsatz der Kompaktleuchten letztlich wirtschaftlich ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen
pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr
pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter können ab dem Jahre 1992 aus den zugewiesenen Mitteln des Titels V bestritten werden.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1990 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen

werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-

Inhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus der Sachkosten-Pauschale für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h., also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befindet, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um gas- bzw. ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeueungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst

eingerrichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen belaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/1:

– *Entschädigung für Verwaltungsräume* –

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	180,– DM,
1001 – 2000	260,– DM,
2001 – 3000	350,– DM,
3001 – 4000	430,– DM,
4001 – 5000	520,– DM,
5001 – 6000	610,– DM,
6001 und mehr	690,– DM.

Zu Titel VII/2:

– *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten* –

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefonkosten sind – je nach Größe der Kirchengemeinde – zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 1010,– DM + 1,65 DM pro Mitglied;

Pfarrgemeinden über 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 570,– DM + 1,85 DM pro Mitglied.

Für die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen gibt es keinen besonderen Haushaltsansatz mehr. Diese Aufwendungen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Sollten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Bistums Fernmeldeanlagen angemietet haben und durch diese Regelung erheblich benachteiligt sein, wird auf einen entsprechenden Antrag hin ein Ausgleichsbetrag über den Haushaltsplan zugewiesen. Dieser Ausgleichsbetrag wird längstens für die Restlaufzeit des zur Zeit bestehenden Miet- und Wartungsvertrages gewährt.

Zu Titel VII/3:

– *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabenposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— Betriebskosten der pfarramtlichen Räume —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1992 pro qm Nutzfläche 46,— DM.

Zu Titel VII/5:

— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparsbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparsbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Zu Titel VII/6 und 7:

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW —

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,28 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind gem. § 6

der Anlage 15 zur KAVO grundsätzlich mit 0,39 DM je km zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km — wie vorstehend ausgeführt — 0,39 DM. Im übrigen wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten. Sollten sich die Beträge für Wegstreckenentschädigungen für das Benutzen privater PKW bei Dienstreisen bis zur Vorlage des ordentlichen Haushaltsplanes beim Bistum (1. 12. 1991) verbindlich geändert haben, wird gebeten, von den geänderten bzw. erhöhten Beträgen die Haushaltsansätze bei Titel VII/6 und 7 zu errechnen.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale DM	Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale DM
1 —	400	5 590	2 101 —	2 200	13 380
401 —	500	5 950	2 201 —	2 300	13 520
501 —	600	7 600	2 301 —	2 400	13 650
601 —	700	7 960	2 401 —	2 500	13 790
701 —	800	8 320	2 501 —	2 600	13 920
801 —	900	8 680	2 601 —	2 700	14 060
901 —	1 000	8 950	2 701 —	2 800	14 330
1 001 —	1 100	9 080	2 801 —	2 900	14 460
1 101 —	1 200	9 220	2 901 —	3 000	14 600
1 201 —	1 300	9 350	3 001 —	3 100	15 030
1 301 —	1 400	9 490	3 101 —	3 200	15 170
1 401 —	1 500	9 620	3 201 —	3 300	15 300
1 501 —	1 600	10 460	3 301 —	3 400	15 440
1 601 —	1 700	10 590	3 401 —	3 500	15 570
1 701 —	1 800	10 730	3 501 —	3 600	15 710
1 801 —	1 900	11 000	3 601 —	3 700	15 980
1 901 —	2 000	13 110	3 701 —	3 800	16 110
2 001 —	2 100	13 250	3 801 —	3 900	16 250

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
DM		DM	
3 901— 4 000	18 360	8 001— 8 100	28 700
4 001— 4 100	18 500	8 101— 8 200	28 970
4 101— 4 200	18 630	8 201— 8 300	29 100
4 201— 4 300	18 770	8 301— 8 400	29 240
4 301— 4 400	18 900	8 401— 8 500	31 350
4 401— 4 500	19 040	8 501— 8 600	31 490
4 501— 4 600	19 310	8 601— 8 700	31 620
4 601— 4 700	19 440	8 701— 8 800	31 760
4 701— 4 800	19 580	8 801— 8 900	31 890
4 801— 4 900	19 710	8 901— 9 000	32 030
4 901— 5 000	19 850	9 001— 9 100	32 300
5 001— 5 100	19 980	9 101— 9 200	32 430
5 101— 5 200	20 120	9 201— 9 300	32 570
5 201— 5 300	20 250	9 301— 9 400	32 700
5 301— 5 400	22 370	9 401— 9 500	32 840
5 401— 5 500	22 640	9 501— 9 600	32 970
5 501— 5 600	22 770	9 601— 9 700	33 110
5 601— 5 700	22 910	9 701— 9 800	33 240
5 701— 5 800	23 040	9 801— 9 900	33 380
5 801— 5 900	23 180	9 901—10 000	35 630
5 901— 6 000	23 310	10 001—10 100	35 760
6 001— 6 100	23 750	10 101—10 200	35 900
6 101— 6 200	23 880	10 201—10 300	36 030
6 201— 6 300	24 020	10 301—10 400	36 170
6 301— 6 400	24 290	10 401—10 500	36 300
6 401— 6 500	24 420	10 501—10 600	36 440
6 501— 6 600	24 560	10 601—10 700	36 570
6 601— 6 700	26 670	10 701—10 800	36 710
6 701— 6 800	26 810	10 801—10 900	36 840
6 801— 6 900	26 940	10 901—11 000	37 110
6 901— 7 000	27 080	11 001—11 100	37 250
7 001— 7 100	27 210	11 101—11 200	37 520
7 101— 7 200	27 350	11 201—11 300	37 650
7 201— 7 300	27 620	11 301—11 400	37 790
7 301— 7 400	27 750	11 401—11 500	37 920
7 401— 7 500	27 890	11 501—11 600	38 060
7 501— 7 600	28 020	11 601—11 700	38 190
7 601— 7 700	28 160	11 701—11 800	38 330
7 701— 7 800	28 290	11 801—11 900	38 460
7 801— 7 900	28 430	11 901—12 000	38 600
7 901— 8 000	28 560		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),

b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,

c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,

d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1992 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 2400,— DM je Vollgruppe und Jahr,

b) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben.

Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsplan von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

c) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und

d) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1991 und für den Kindergartenhaushalt 1992 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1991, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1992 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Vom Land Nordrhein-Westfalen wird beabsichtigt, das z. Z. gültige Kindergartengesetz neu zu fassen. Die Neufassung ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrichtlinien nicht verbindlich bekannt. Sobald das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und die entsprechenden Verordnungen in Kraft getreten sind, werden die Kirchengemeinden informiert. Es wird aus diesen Gründen gebeten, als vorläufigen Zuschuß zur Trägerleistung den für das Jahr 1991 erhaltenen Betrag bei Titel IX/2 der Ausgaben zu veranschlagen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Auch für das Jahr 1992 gilt dabei eine Bestandssicherung zugunsten der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Form des Einhaltens des bisher auf sie entfallenden Gesamtbetrages. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter — nach Maßgabe der Richtlinien des Landes — in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1992 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfang aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus

Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a—d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4,8% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1—4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der

Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Hinsichtlich des Veranschlagens der Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1991 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3300,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3300,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 — Gemeindefinanz — und 6 — Personal — wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 55,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 325,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt

bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,— DM	530,— DM,
bis	50 000,— DM	780,— DM,
bis	100 000,— DM	1 040,— DM,
bis	250 000,— DM	1 290,— DM.
über	250 000,— DM	1 540,— DM.

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,80 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 540,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 540,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1991 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 420,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1991 sowie die Jahresplanung 1992 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan beizufügen.

Zu Titel IX/4/1—3:

— *Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen* —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, KOT, TOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die aufgewendeten DM-Beträge für diese Kosten der Jahre 1989 und 1990 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Diesem Durchschnittsaufwand ist ein Betrag von 5% hinzuzurechnen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— *Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen* —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Aufwendungen für den Rasenmäher, für Streugut) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— *Sachkosten für kircheneigenen Friedhof* —

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der

Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1992

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1991 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1991 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1992

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker, F. (02 41) 45 23 10, und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 1. Oktober 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 155 Erwachsenentaufe/Konversion und Wiederaufnahme/Rekonziliation

Um das Verfahren bei Anträgen für Erwachsenentaufe, Taufen von Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Konversionen sowie bei Gesuchen für Wiederaufnahmen in die katholische Kirche/Rekonziliationen zu erleichtern und zu vereinfachen, wurden die Formulare Nr. 127 „Erwachsenentaufe/Konversion“ und Nr. 128 „Wiederaufnahme/Rekonziliation“ neu gestaltet.

Ebenfalls überarbeitet wurde der Formularsatz für das Aufnahmeprotokoll und die Mitteilungen an das Generalvikariat, Einwohnermeldeamt, Wohnsitzpfarramt und Taufpfarramt (Nr. 125).

Die neuen Formulare sind mit Wirkung vom 1. November 1991 verbindlich im Bistum Aachen.

Zur Erstausrüstung werden den Pfarrern einige Exemplare zugestellt. Der Druck der neuen amtlichen Formulare erfolgt beim Einhard Verlag. Weitere Formblätter sind bei Bedarf von dort durch die einzelnen Pfarren direkt zu beziehen.

Aachen, 23. September 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 156 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle

Am Sonntag, 10. November 1991, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 157 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in Ostdeutschland. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen, wobei dadurch erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen

ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 158 Adventssammlung der Caritas 1991

Für die Zeit vom 16. November bis 7. Dezember 1991 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haussammlung unter Verwendung von Sammelkarten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „Jetzt helfen“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstr. 3, 5100 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 159 Volkstrauertag 1991

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat zum Volkstrauertag 1991 wieder ein Heft „Anregungen zur Predigt“ herausgegeben, das Gebete und Meditationstexte zum Totengedenken sowie verschiedene Predigtvorschläge enthält. Das Vorwort schrieb der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, Mainz. Dieses Heft sowie eine Sonderausgabe des „Volksbundforum“ zum Volkstrauertag ist allen Pfarrämtern zugesandt worden.

Nr. 160 Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf

Vom 23. bis 24. November 1991 findet im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf des Priesters interessieren, statt. Auskunft und Anmeldung: Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 161 Österreichische Pastoraltagung

Vom 2. — 4. Januar 1992 findet in Wien die nächste Österreichische Pastoraltagung statt. Sie steht unter dem Thema „Von der Missionierung zur Evangelisierung. Zur Zukunft der Kirche in Amerika und Europa“. Neben Referaten von Fachleuten aus Deutschland und verschiedenen südamerikanischen Ländern sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgrup-

pen und Plenumsdiskussionen vorgesehen. Interessenten können das Programm anfordern beim Österreichischen Pastoralinstitut, Stefansplatz 3, A-1010 Wien.

Nr. 162 Anregungen für ein Bibelfest

Ein ökumenischer Arbeitskreis „Ein Fest mit der Bibel“ hat eine Menge von Ideen für ein Bibelfest gesammelt und zusammengestellt. Das DIN A 4-Heft mit interessanten Kopiervorlagen hat den Titel „Freut Euch mit! Ein Fest mit der Bibel. Ideen und Materialien“. Es kostet 5,— DM und ist zu beziehen bei: Stadtmission Hannover, Knochenhauerstr. 42, 3000 Hannover 1, F. (05 11) 32 69 21-22.

Nr. 163 Arbeitshilfen für das Bibeljahr 1992

1. **„Bibel vor Ort. Ökumenisches Werkbuch zur Bibelarbeit“**, ca. 200 Seiten, geb. 32,— DM, herausgegeben vom Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Stuttgart und vom deutschen Evangelischen Bibelwerk Stuttgart. Das Buch enthält u. a. zielgruppenorientierte Arbeitsmodelle, 7 für Kinder, 7 für Jugendliche, 5 für Familien, 6 für Erwachsene, denen jeweils Tips zur Durchführung beigegeben sind. Zielgruppen der Publikation: Leiter/-innen von Bibelgruppen, Verantwortliche in Gemeinden und Bildungswerken, Hauptamtliche in der Gemeindegemeinschaft. Das Werkbuch wird im Herbst erscheinen.
2. **„Faszination Bibel. Impulse für ein Jahr mit der Bibel.“** Das Bibeljahrbuch des Katholischen Bibelwerks ist in diesem Jahr auf das „Jahr mit der Bibel“ ausgerichtet. Zu 12 ausgewählten Kerntexten für die einzelnen Monate bietet es jeweils eine exegetisch-geistliche Erschließung, der sich konkrete Anregungen für die Arbeit mit dem Text in Gemeindegruppen anschließen. Das Buch möchte die Gruppen in der Gemeinde dazu anregen, im „Jahr mit der Bibel“ eine ihrer monatlichen Zusammenkünfte unter ein biblisches Thema zu stellen. Das Buch kostet 13,80 DM (Staffelpreise).
3. **„Große Texte der Bibel“**, hrsg. von E. Lippold/A. Vagedes. Das Buch enthält 53 Kerntexte des Alten und Neuen Testaments, für jede Woche einen. 53 Autoren aus Kirche, Literatur und Politik haben zu jedem Bibeltext eine Deutung aus ihrer Sicht geschrieben, u. a. Johannes Rau, Hanna-Renate Laurin, Rita Süßmuth, Werner Remmers, Eduard Lohse u. v. a. Das Buch erscheint im Oktober.
4. **Bibelleseplan 1992.** Für jeden Tag des Jahres ist ein Schrifttext ausgewählt, den man gut bewältigen kann. Der Leseplan führt in 4 Jahren durch das gesamte Neue Testament und in 8 Jahren durch die gesamte Bibel, in einer abwechslungsreichen Lesefolge. Er ist sehr handlich und kann gut in die Bibel eingelegt werden. Einzeln 1,50 DM; 10 Exemplare 5,— DM; 50 Exemplare

15,— DM; 100 Exemplare 25,— DM; 1000 Exemplare 180,— DM (jeweils incl. Porto).

5. **Bibellesebuch '92.** Das Bibellesebuch folgt dem Leseplan der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellessen. Darin sind die jeweiligen Schrifttexte für jeden Tag des Jahres abgedruckt, dazu haben evangelische und katholische Autoren Einführungen in die jeweiligen biblischen Bücher sowie eine kurze meditative Anregung zum Tagestext verfaßt. Eine wertvolle Hilfe für das tägliche Bibellessen! Das Buch kostet 16,80 DM. Bei Abnahme von 10 Exemplaren gibt es ein Freixemplar.

Bestellungen sind zu richten an: Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 19 20 34.

Nr. 164 Herausforderungen für die Verkündigung in den neuen Bundesländern

Die Katholische Glaubens-Information, Frankfurt, veranstaltet am 4. und 5. Februar 1992 in Erfurt eine Arbeitstagung zu den pastoralen Herausforderungen in den neuen Bundesländern. Die Tagung soll die Frage untersuchen, wie eine Glaubensverkündigung unter den Bedingungen einer atheistisch geprägten und desillusionierten Umwelt aussehen

kann. Dabei wird diese Frage besonders untersucht im Hinblick auf die medial vermittelte Glaubensverkündigung. Daher ist der Veranstalter, in Zusammenarbeit mit Prof. Friemel, Erfurt, daran interessiert, daß neben Mitarbeitern aus dem Bereich Rundfunk, Kirchenzeitung und Verlagswesen auch Gemeindepfarrer teilnehmen, die Gesprächserfahrungen mit am Glauben neu interessierten Menschen haben. Ferner werden Künstler eingeladen, die an der Frage interessiert sind, wie Werte in einer zum Nihilismus neigenden Umwelt zu vermitteln sind.

Die Arbeitstagung wird vornehmlich durch Gesprächs- und Erfahrungsaustausch geprägt sein. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Interessenten aus dem Bistum Aachen mögen sich wegen der Teilnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, in Verbindung setzen.

Nr. 165 Warnung

Gewarnt wird vor einem Herrn Peter Schnell, der sich z. Z. bei Priestern mit unwahren Behauptungen größere Geldbeträge erschwindelt. Festgestellt wurde, daß er insbesondere Priester, deren Namen in Rundfunk und Fernsehen genannt werden, anschreibt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 166 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 167 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

16. August 1991 Pfarrer Richard Hahn von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Heinsberg-Unterbruch, und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in den Ruhestand versetzt;
6. September 1991 Pfarrer Dr. Karl-Rainer Hennes, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat und Pfarrer an St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Georg, Eschweiler-St. Jöris;
13. September 1991 Pfarrer Dr. Herbert Arens, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Katharina, Aachen-Forst, von seinen Aufgaben als Studienleiter für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindegemeinschaften/innen im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
14. September 1991 Kaplan Harald Josephs von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach;
19. September 1991 Pfarrer Theo Wolf von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Stephan, Krefeld, zum 30. September 1991;
21. September 1991 Pfarrer P. Anton Langenbusch OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Gereon, Kreuzau-Boich, rückwirkend zum 31. August 1991;
21. September 1991 P. Heinrich Rink OMI von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Vikar an St. Nikolaus, Jüchen-Damm, zum 1. Oktober 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

16. August 1991 Pfarrer P. van der Elst SSS zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Marien, Düren, mit Wirkung vom 1. September 1991;
16. August 1991 Pfarrer i. R. Richard Hahn zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Blankenheim-Kronenburg;
6. September 1991 Kaplan Josef Bommans zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen;

6. September 1991 Pfarrer Dr. Karl-Rainer Hennes zum Pfarrer an St. Georg, Eschweiler-St. Jöris;
6. September 1991 P. Stephan Schmitz CSSp zum vicarius paroecialis, und zwar als Rektor am Alten- und Pflegeheim der Pfarre St. Andreas, Baesweiler-Setterich, rückwirkend zum 1. September 1991;
13. September 1991 Regionaldekan Dr. Adolf Düppengießer StD i. R., unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Krefeld, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Krefeld-Nordwest;
14. September 1991 Kaplan Harald Josephs zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn;
17. September 1991 Pfarrer i. R. Joseph Stegers weiterhin zum Subsidiar an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, bis zum 31. Oktober 1992;
19. September 1991 Kaplan Dieter Genten zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Remigius, Viersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
19. September 1991 Kaplan Rüdiger Hagens zum cappellanus, und zwar als Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
19. September 1991 Kaplan Stanislaus Suchy zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Peter, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
19. September 1991 Pfarrer Theo Wolf zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Remigius, Viersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
21. September 1991 Kaplan Norbert Crampen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina, Aachen-Forst;
21. September 1991 Dechant Klaus Jansen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, zum Pfarrer an St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, und St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
21. September 1991 Dechant Hermann Kurth, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Jakob d. Ä., Jüchen, und Pfarrverweser an St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, zum Pfarradministrator an St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
21. September 1991 P. Heinrich Rink OMI zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, St. Jakob d. Ä., Jüchen, St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
25. September 1991 Pfarrer Heinrich Bardenheuer für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Jülich;

25. September 1991 Propst Heinrich Bongard für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Jülich.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

10. September 1991 Pfarrer i. R. Wilhelm Ziemons, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Donatus, Aachen-Brand;
15. September 1991 Pfarrer i. R. Peter Hauser, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gregorius, Merzenich-Golzheim.

Unser Bischof hat am:

13. September 1991 Herrn Karl-Peter Küpper, Pastoralreferent im Dekanat Aachen-West, von seinen Aufgaben als Mitarbeiter des Studienleiters in der Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 entpflichtet;
13. September 1991 Herrn Wolfgang Meurer, Pastoralreferent und bisher Ausbildungsleiter der Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 zum Studienleiter für die Ausbildung und Berufseinführung der Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen im Bistum Aachen ernannt.

Nr. 168 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 28. September im Hohen Dom zu Aachen sieben Seminaristen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Arenz Heinz Josef, geb. 16. September 1955 in Ediger-Eller; Clancett Ulrich, geb. 6. Mai 1964 in Kempen; Gerkowski Günter, geb. 23. November 1963 in Düren; Graaff Gottfried M., geb. 18. Mai 1965 in Düren; Stoffels Michael, geb. 13. April 1964 in Mechernich; Vollberg Hans-Wilhelm, geb. 7. April 1955 in Gustorf; Wienen Willi, geb. 26. Juli 1960 in Kaldenkirchen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 8. bis 21. September die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. September in Herz Jesu zu Aachen 29, am 20. September in St. Josef zu Aachen 29, am 21. September in St. Fronleichnam zu Aachen 26; insgesamt 84 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. September im Sitzungsraum von St. Josef zu Aachen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 6. September in St. Agatha zu Jülich-Mersch 8, am 8. September in St. Marien zu Viersen-Hamm 35, am 22. September in St. Margareta zu Krefeld-Linn 22; insgesamt 65 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 169	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1991	190	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 170	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.	190	
Nr. 171	Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	193	
Nr. 172	Errichtung der Pfarre St. Marien in Viersen-Hamm	193	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 173	Hinweise zur ADVENIAT-Kollekte 1991	193	
Nr. 174	Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW	194	
Nr. 175	Zuschuß zu den Zahnersatzkosten an Haushälterinnen von Priestern	194	
Nr. 176	Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen.	195	
Nr. 177	Wahlen zur Regional-KODA	195	
Nr. 178	Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.	196	
Nr. 179	Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1992.	196	
Nr. 180	Hausgottesdienst im Advent	196	
Nr. 181	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	196	
Nr. 182	Sternsingeraktion 1992	197	
Nr. 183	Familiensonntag am 19. Januar 1992.	197	
Nr. 184	Gebetswoche für die Einheit der Christen	197	
Nr. 185	Arbeitshilfe „Gottes Schöpfung — uns anvertraut“	198	
Nr. 186	Arbeitshilfe zur kirchlichen Altenarbeit	198	
Nr. 187	Bibelarbeit in der Gemeinde	198	
Nr. 188	Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	198	
Nr. 189	Wege zum Abitur	198	
Nr. 190	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1992.	199	
Nr. 191	Anschriftenänderung des Katholischen Kirchenbuchamtes	199	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 192	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	199	
Nr. 193	Personalchronik	202	
Nr. 194	Pontifikalhandlungen.	203	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 169 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1991

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

„ . . . damit sie das Leben haben“ — mit diesem Leitwort verweist unsere Aktion ADVENIAT in diesem Jahr auf die Mitte der Sendung Jesu, die darin besteht, allen Menschen das Leben in Fülle zu bringen (vgl. Joh 10, 10).

In der Nachfolge Jesu hat sich die Kirche in Lateinamerika daher zum Anwalt all der Menschen erklärt, die benachteiligt sind. Sie bemüht sich um Hilfe für die Bewohner in den Stadtrandsiedlungen der rasch wachsenden Millionenstädte, für die Landbevölkerung ohne eigenen Grund und Boden und nicht zuletzt für Millionen sich selbst überlassener Kinder und Jugendlicher, die auf den Straßen ums Überleben kämpfen. Umfragen in den betroffenen Ländern bestätigen, daß die arme Bevölkerung in erster Linie ihr vertraut: ihren Bischöfen, Priestern, Ordensfrauen und unge-

zählten ehrenamtlichen Laien. Von ihnen erwarten sie Hilfe und wirksame Schritte zur Lösung ihrer bedrängenden Lebensfragen. Aber es fehlen „Arbeiter im Weinberg“ jenes Kontinents, in dem nunmehr schon fast die Hälfte aller Katholiken wohnt. Und überall dort, wo die Kirche nicht ausreichend präsent ist, machen sich Sekten breit.

Liebe Schwestern und Brüder, im vergangenen Jahr haben Sie die Aktion ADVENIAT mehr als je zuvor unterstützt. Mit Ihrer Hilfe konnten fast 7000 Initiativen in den 722 Bistümern Lateinamerikas wirksam gefördert werden. Mit unserem Dank verbinden wir unsere herzliche Bitte, auch in diesem Jahr Ihren Weihnachtszehnten großzügig zu schenken. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 1991, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 170 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA- Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

§ 1

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.
- (2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mit-

glied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

- (2) Der Wahlvorstand wird von den gewählten Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 1 Abs. 1 bestimmt worden ist. Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zur ersten Sitzung.
- (3) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens fünf Monate vor dem Ende des in § 1 Abs. 1 genannten Wahlhandlungszeitraumes. Erfolgt die Wahl nicht, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes bestimmt.
- (4) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 3. bis zu dem die Stimmzettel für die Gruppenwahl beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 4

- (1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) Die Diözese trägt die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wahlvorstandes einschließlich der Reisekosten nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO).
- (3) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 16 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 5

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung fest. Er vermerkt im Wählerverzeichnis außerdem die Gruppenzugehörigkeit des Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch zentrale Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbänden.
- (3) Das gemäß Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muß beim Dienstgeber eine Woche öffentlich ausliegen.

- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Dienstgeber nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.

§ 6

- (1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.
- (2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7

- (1) Jeder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 4) gemäß dem Wählerverzeichnis, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß § 8 MAVO erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens weiteren zehn wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis.

§ 8

- (1) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel für jede Gruppe (Gruppenstimmzettel).
- (2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben werden.

§ 9

- (1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Gruppenstimmzettel der Gruppe, welcher der Mitarbeiter angehört.
- (2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, daß er auf dem Stimmzettel einen Namen ankreuzt.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.
- (4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt.
- (2) Steht für die Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl insgesamt oder für einzelne Gruppen zu wiederholen ist. Die Gruppenwahl ist zu wiederholen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Wahl auf eine Gruppe beschränkt werden kann.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Abs. 1 händigt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wählerverzeichnisse, die Wahlbriefe, die Stimmzettel und die Wahlniederschrift der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission zur Aufbewahrung aus. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

§ 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission läßt innerhalb von drei Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 6 Regional-KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat. Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung benannten Vertreter dem Vorsitzenden der Kommission mit; jeder der Generalvikare der in § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung genannten Diözesen gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeberseite bekannt.

§ 13

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt aus der Diözese des ausgeschiedenen Mitglieds derjenige nach, der von allen Kandidaten der anderen Gruppen die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 14

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt die Diözese.

§ 15

- (1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt am 1. November 1991 in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung vom 9. September 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1987 Nr. 155, Seiten 125 ff.; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1987 Nr. 135, Seiten 114 ff.; Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987 Nr. 233, Seiten 220 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1987 Art. 196, Seiten 128 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1987 Nr. 165, Seiten 94 ff.) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

Für die Erzdiözese Köln

Köln, 4. Oktober 1991

L. S. † Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für die Erzdiözese Paderborn

Paderborn, 4. Oktober 1991

L. S. † Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Für die Diözese Aachen

Aachen, 4. Oktober 1991

L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Für die Diözese Münster

Münster, 4. Oktober 1991

L. S. † Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für die Diözese Essen

Essen, 4. Oktober 1991

L. S. † Wolfgang Große
Diözesanadministrator von Essen

Nr. 171 Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen

§ 3 (1) der oben genannten Satzung vom 31. März 1977, zuletzt geändert am 5. Januar 1982 und durch eine Erklärung ergänzt am 15. März 1990, wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung des Katholikenrates und Amtszeit:

(1) Der Katholikenrat auf der Ebene der Region

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter aus jedem Pfarrgemeinderat in der Region,
- b) Vertretern der katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen; ihre Zahl darf die der Pfarrgemeinderatsvertreter nicht übersteigen,

c) sachkundigen Frauen und Männern, die für bestimmte Aufgaben vom Katholikenrat hinzugewählt werden; ihre Zahl soll $\frac{1}{4}$ der Gesamtmitgliederzahl des Katholikenrates nicht übersteigen,

d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer des Katholikenrates.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen gem. Abs. 1 b) erfolgt auf einer eigenen Wahlversammlung im Vorfeld der Konstituierung des regionalen Katholikenrates.

Der regionale Verbänderat übernimmt die Verantwortung für die Einladung und Durchführung der Wahlversammlung.

Besteht in der Region kein Verbänderat, dann ist der amtierende Vorstand des regionalen Katholikenrates für die Wahlversammlung verantwortlich.

Für die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1c) können die Mitglieder des Katholikenrates bis vier Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten vorschlagen.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Aachen, 23. Oktober 1991 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 172 Errichtung der Pfarre St. Marien in Viersen-Hamm

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 7. Dezember 1991 die Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 17. Oktober 1991 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 173 Hinweise zur ADVENIAT-Kollekte 1991

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe und die übrigen Bekanntmachungen am dritten und vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Wir bitten alle Seelsorger, die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle zu beachten und mit dafür zu sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes

Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am dritten Adventssonntag 1991

Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Arbeit der Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Bitte bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst.

Sollten Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, bitten wir Sie, Ihre Spende im Pfarramt abzugeben oder auf das ADVENIAT-Konto zu überweisen.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1991

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 174 Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw

1.0 Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Oktober 1991, Seite 156, ist eine Änderung der Reisekostenverordnung (Anlage 15 der KAVO) veröffentlicht.

Nach dieser Änderung betragen die Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw ab 1. Juli 1991

0,45 DM/km (bisher 0,42 DM/km)

0,39 DM/km (bisher 0,36 DM/km)

0,31 DM/km (bisher 0,28 DM/km)

Ferner ist eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM/km je mitgenommener Person für Dienstreisen seit dem 1. Juli 1991 vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten und Bedingungen verweise ich auf die oben genannte Veröffentlichung. Der Hinweis auf die Lohnsteuer-richtlinien erfolgt im Hinblick auf die Zahlstellen für Reisekosten, die nicht öffentliche Kassen im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften sind. Bistum und Kirchengemeinden sind öffentliche Kassen im Sinne der Vorschriften.

1.1 Für die nicht von der Reisekostenverordnung der KAVO erfaßten Regelungen für Dienstreisen von Priestern, Diakonen und Laien verfüge ich hiermit, daß für Dienstreisen ab dem 1. Juli 1991 in gleicher Weise gemäß der Änderung der Reisekostenverordnung der KAVO verfahren wird.

2.0 Gemäß einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums in den Medien ist beabsichtigt, die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen im öffentlichen Reisekostenrecht mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an um je 0,10 DM/km zu erhöhen (0,42 DM auf 0,52 DM etc.).

Die Wegstreckenentschädigung für Pkw gemäß den Lohnsteuer Richtlinien wird von pauschal 0,42 DM auf 0,52 DM steuerfrei erhöht ab 1. Oktober 1991 (Rundschreiben des Bundesfinanzministers vom 11. Oktober 1991).

Nachfragen haben ergeben, daß die verkündeten Absichten realisiert werden sollen.

2.1 Die Zahlstellen für Reisekosten im Bistum und in den Kirchengemeinden sind ermächtigt, für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw ab dem 1. Oktober 1991 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Regelung Wegstreckenentschädigungen von

0,52 DM/km (bisher 0,42 DM/0,45 DM) bzw.

0,46 DM/km (bisher 0,36 DM/0,39 DM) bzw.

0,38 DM/km (bisher 0,28 DM/0,31 DM)

unter den sonstigen Bedingungen zu zahlen.

Dies gilt für die von der Reisekosten VO KAVO erfaßten Mitarbeiter sowie für die unter 1.1 Genannten.

Wenn Mitarbeiter eine Zahlung dieser erhöhten Wegstreckenentschädigung ab dem 1. Oktober 1991 nicht unter Vorbehalt annehmen wollen, kann nur eine Zahlung mit den ab 1. Juli 1991 (siehe Nr. 1) geltenden Sätzen erfolgen.

3.0 Bereits abgerechnete Dienstreisen mit dem Pkw seit dem 1. Juli 1991 sind nachzuberechnen; hierzu sind die bereits abgerechneten Unterlagen wiederum vorzulegen.

4.0 Wenn wegen der erhöhten Wegstreckenentschädigungen in erheblichem Umfang Haushaltsmittel fehlen, ist mit der Abteilung 8.1 — Haushaltswesen — die Nachbewilligung von Mitteln zu klären.

5.0 Diese Verfügung wird im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Aachen, 31. Oktober 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 175 Zuschuß zu den Zahnersatzkosten an Haushälterinnen von Priestern

Haushälterinnen, die hauptberuflich bei einem Priester in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann vom Bistum ein Zuschuß zu den Zahnersatzkosten gewährt werden.

Für die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses gilt folgendes:

1. Der Zuschuß wird an Haushälterinnen gezahlt, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis zu einem Priester stehen. Die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin an den Priester müssen für das Vertragsverhältnis der Antragstellerin erfüllt sein.

2. Der Zuschuß zu den Zahnersatzkosten wird in Höhe des Betrages gezahlt, den ein versicherungspflichtiger Mitarbeiter im vergleichbaren Fall als Beihilfe erhält, auf dessen Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

3. Der Zuschuß ist von der Haushälterin formlos schriftlich beim

Bischöflichen Generalvikariat
Abteilung 6 A — 3 Verwaltung
Klosterplatz 7, 5100 Aachen

zu beantragen.

Dem Antrag sind die Rechnung des Zahnarztes und die Laborkostenrechnung im Original, Duplikat oder Kopie sowie ein Nachweis über zustehende und erhaltene Leistungen der Krankenkasse beizufügen.

4. Der Zuschuß wird auf das Konto der Haushälterin, auf das die monatlichen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt werden, oder auf ein anderes im Antrag genanntes Konto der Haushälterin überwiesen.
5. Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn die berechtigte Haushälterin ihn innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung über die Aufwendungen beantragt hat.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Zahnersatzkosten.

Aachen, 15. Oktober 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 176 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen

Der Kirchliche Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Kirchlicher Anzeiger 1989, S. 95) setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Wolters Helmut, Dr., Richter am Oberlandesgericht,
Hespersstraße 29, 4050 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 89 49 44

Stellv. Vorsitzender:

Esser Hermann-Josef, Richter am Oberlandesgericht

Mitglieder:

Gruppe der Mitarbeiter:

Beyer Rolf, Verwaltungsangestellter
Bücheleres Jutta, Erzieherin
Feindt Josef, Pastoralreferent
Hüskes Angelika, Erzieherin
Kaets Wilfried, Kantor
Koch Norbert, Sozialpädagoge
Leyendeckers Maria, Erzieherin
Meurer Josef, Küster-Kirchenmusiker
Müller Karl, Referatsleiter
Roloff Ludger, Assistent
Schwalbach Josef, Kantor
Stoffels Alfred, Pastoralreferent
Thömmes Maria, Gemeindereferentin
Trevisany Josef, Sakristan
Wolters Ruth, Erzieherin
Zeevaert Paul, Gemeindereferent

Gruppe der Dienstgeber:

Böhnke Michael, Dr. theol., Abteilungsleiter
Felten Franz, Abteilungsleiter
Jansen Wilhelm, Pfarrer
Kaiser Hermann-Josef, Dechant
Spülbeck Volker, Dr. theol., Pfarrer
Unterberger Josef, Pfarrer

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat,
Klosterplatz 7, 5100 Aachen
F. (02 41) 45 23 27 (Paulsen Gertrud)

Nr. 177

Wahlen zur Regional-KODA

- I. Gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission am 2. September 1991 den Wahlvorstand gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 8. Oktober 1991 statt.

Die gewählten Kandidaten

— Frau Angelika Hüskes
— Frau Martina Kamrowski
— Frau Ruth Schloemer
— Herr Josef Trevisany
— Herr Franz-Josef Hammelstein
— Herr Rolf Hesse
— Herr Johannes Schnettler
— Herr Karl-Heinz Heinrichs

haben das Amt angenommen.

In der gleichen Sitzung wurden

Herr Karl-Heinz Heinrichs zum Vorsitzenden,

Herr Josef Trevisany zum stellvertretenden Vorsitzenden,

Frau Ruth Schloemer zur Schriftführerin gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Wahlordnung

1. als Zeitpunkt, bis zu dem das Wählerverzeichnis nach § 5 Wahlordnung und die Wahlvorschläge nach § 6 Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 18. Januar 1992;

2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel für die Gruppenwahl nach § 9 Abs. 3 Wahlordnung bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen, spätestens den 24. März 1992.

- III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, daß die oben genannten Fristen unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet wird.

Eventuelle Rückfragen bitte an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Am 14. November 1991 hat der Generalvikar Richtlinien zur Durchführung der Wahlen zur Regional-KODA

nal-KODA erlassen. Diese können beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 73, angefordert werden.

Der Wahlvorstand
K.-H. Heinrichs
Vorsitzender

Nr. 178 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 26. September 1991 fand im Haus der Caritas in Aachen die Wahl des Mitglieds und der Stellvertreter der Diözese Aachen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt.

Die Wahl der Wahlversammlung hatte folgendes Ergebnis.

Als Mitglied wurde gewählt:

Herr Rudolf Henke, Arbeitsbereich Gesundheits-
hilfe, St.-Antonius-Hospital, Dechant-Deckers-
Str. 8, 5180 Eschweiler.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

1. Frau Ingrid Plasse-Rösseler, Arbeitsbereich Sozialarbeit, Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen
2. Herr Rolf Cleophas, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, St.-Josefs-Haus, Nikolausstr. 21, 4050 Mönchengladbach 6
3. Herr Walter Hermes, Arbeitsbereich Hauswirtschaft, Handwerk, Technik und Erziehung am Arbeitsplatz, Altenheim Maria Schutz, Maria-Sohmann-Str. 45, 4150 Krefeld-Traar
4. Frau Margarete Enger, Arbeitsbereich Verwaltung, Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e. V., Hildegardisweg 3, 4060 Viersen 1.

Der Wahlvorstand
P. Glar
W. Schumacher
R. Streil

Nr. 179 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1992

Im kommenden Jahr lädt unser Bischof wieder zum Priestertag und zum Tag der pastoralen Dienste ein.

Der Priestertag soll am **4. Mai 1992** stattfinden. Für den Tag der pastoralen Dienste ist der **14. September 1992** vorgesehen.

Nähere Information und Einladung ergehen rechtzeitig.

Wir bitten, die Termine vorzumerken.

Nr. 180 Hausgottesdienst im Advent

Unser Bischof Klaus lädt gemeinsam mit den Superintendenten der vier Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Jülich, Krefeld und Mönchengladbach die Familien und Gemeinschaften im Bistum

Aachen ein, am Montag nach dem 3. Adventssonntag, also am 16. Dezember 1991, einen Hausgottesdienst zu feiern. Die ökumenische Initiative soll katholische und evangelische Christen, aber nicht zuletzt auch konfessionsgemischte Familien und Kreise ermutigen, sich zusammenzufinden und eine große, bistumsweite Gebetsgemeinschaft zu bilden. In diesem Jahr steht der Hausgottesdienst unter dem Thema „Warten können und Erfüllung finden“.

Der Hausgottesdienst soll überall um 19.30 Uhr beginnen. Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgsbezirken sowie Haus- und Anstaltsgeistliche werden gebeten, in geeigneter Weise in Bekanntmachungen auf den Termin des Hausgottesdienstes und die bereitliegenden Textvorlagen hinzuweisen. Sie mögen auch dafür Sorge tragen, daß am Abend des 16. Dezember 1991 von 19.25 Uhr bis 19.30 Uhr die Glocken als Einladung zum Hausgottesdienst gelaütet werden.

Die Auslieferung der bestellten Gebetstexte für den Hausgottesdienst an Gemeinden und Einrichtungen erfolgt über die zuständige Regionalstelle bzw. das Büro des Kirchenkreises. Nachbestellungen sind, solange der Vorrat reicht, über diese Stellen möglich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 181 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema: „Hoffen: Tun und warten können“ bekommen.

Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. Die Opferkrippchen sind nach einer Vorlage aus Bolivien gestaltet und werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Erster Schwerpunkt der Projektarbeit des Kindermissionswerkes bleibt das Weitertragen der Botschaft Jesu.

Darüber hinaus übernimmt das Werk aus dem Aktionsprogramm vom „Weltgipfel für die Kinder“ folgende Projektschwerpunkte:

- Bekämpfung der Kindersterblichkeit
- Reduzierung der Unterernährung bei Kindern
- Ermöglichung des Zuganges zu sauberem Wasser

– Sicherung der Grundschulausbildung für wenigstens 80% der Kinder.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer soll überwiesen werden: Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, Pax-Bank eG, Konto-Nr. 10 333 000 30 (BLZ 391 601 91).

Nr. 182 Sternsingeraktion 1992

„Esperanza“ heißt das Leitwort der Sternsingeraktion 1992. Das spanische Leitwort heißt übersetzt „Hoffnung“ und soll deutlich machen, daß die Sternsinger durch ihren Einsatz Jahr für Jahr Kindern in Not Hoffnung bringen.

Die Sternsingeraktion des kommenden Jahres steht im Zusammenhang mit dem Gedenkjahr „500 Jahre Eroberung und Widerstand“ in Lateinamerika.

Der entwicklungspolitische Aspekt der Arbeit der katholischen Jugendverbände soll verstärkt in die Sternsingeraktion 1992 einfließen, da die Sternsingeraktion viele Ansatzpunkte bietet, um Kindern Probleme anderer Kinder in Ländern der sogenannten Dritten-Welt näher zu bringen und ihr Engagement für diese Kinder zu stärken.

Im Bistum Aachen werden durch die Sternsingeraktion schwerpunktmäßig Projekte für Kinder und Jugendliche in Kolumbien gefördert und unterstützt, einem Land, mit dem unser Bistum seit Jahren partnerschaftlich verbunden ist. Alle Kinder und Jugendliche im Bistum Aachen sind eingeladen, bei der Sternsingeraktion 1992 mitzumachen, um so einen Hoffnungsbeitrag für eine Welt zu leisten, in der Kinder heute leben können.

Bestellungen aller Materialien bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten. Informationen über die Materialien und die Bestellzettel werden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die zentrale Aussendungsfeier der Sternsinger im Bistum Aachen mit Weihbischof Dr. Dicke findet am Samstag, dem 28. Dezember 1991, um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Nr. 183 Familiensonntag am 19. Januar 1992

Mehr als ein Buch-Jahr mit der Bibel 1992. Angesichts der gesellschaftlichen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Umbrüche und Aufbrüche in Ost und West sind die christlichen Kirchen zum Handeln gefordert.

Zum Menschsein gehört mehr als nur eine politische und wirtschaftliche Absicherung: Die Frage nach Sinn und Ziel des Lebens, nach einem tragfähi-

gen Grund, auf dem alle Lebensgestaltung aufbauen kann, die Frage nach Gerechtigkeit und Frieden und nicht zuletzt nach unserer Schöpfung, in der wir alle gemeinsam leben, stellt sich erneut.

Das Jahr mit der Bibel will verstärkt auf die unerschöpfliche bewegende Kraft des Gotteswortes hinweisen, will einladen aus dem Wort Gottes neue Perspektiven für das Leben zu entdecken und zugleich ermutigen, die Probleme der Gegenwart zu meistern und die Zukunft zu gestalten.

Die deutschen Bischöfe haben mit der Thematik „Gottes Wort begleitet uns“ dieses Anliegen für den Familiensonntag 1992 aufgegriffen, der am 19. Januar 1992 (dem Zweiten Sonntag im Jahreskreis/Lesejahr C) in allen Pfarreien begangen werden soll.

In Grundsatzbeiträgen, Gottesdiensthilfen und Anregungen für die Familienpastoral sollen Zugänge zu biblischen Texten geboten und den Familien Mut gemacht werden, immer wieder und mit persönlichem Interesse zur Heiligen Schrift zu greifen und sich mit der uns immer neu anfragenden und fordernden Botschaft auseinanderzusetzen.

Die einzelnen Beiträge sind als „Bausteine“, auch im Kontext der Materialien zum „Jahr mit der Bibel“ zu verstehen, die zu verschiedenen Veranstaltungen verwendet werden können.

Dieses Materialheft zum Familiensonntag 1992 wird allen Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen in der zweiten Novemberhälfte 1991 zugeschickt. Weitere Exemplare können bei Bedarf angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 54.

Nr. 184 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Auch im kommenden Jahr sind die Gemeinden eingeladen, eine „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ zu halten. Das „Jahr mit der Bibel“ 1992 legt nahe, diese Woche mit ökumenisch organisierten Bibelwochen o. ä. zu verbinden. Sonntag, 26. Januar 1992, wird das „Jahr mit der Bibel“ eröffnet. Als Termin für die Gebetswoche bieten sich besonders die Woche zwischen dem 18. und 25. Januar und die Pfingstnovene zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 28. Mai bis 6. Juni, an. Auch eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit kann sinnvoll unter dieses Thema gestellt werden.

Das Thema der Gebetswoche 1992 lautet: „In Christi Vollmacht zu allen gesandt“. Eine ökumenisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat es ausgewählt und entsprechende Texte zusammengestellt, die nun weltweit verbreitet werden.

Die Materialien für die Gebetswoche können über den Buchhandel oder direkt beim Kyrios-Verlag, Postfach 15 45, 8050 Freising, bestellt werden.

Nr. 185 Arbeitshilfe
„Gottes Schöpfung — uns anvertraut“

Die Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat hat unter dem Titel „Gottes Schöpfung — uns anvertraut“ eine Arbeitshilfe herausgegeben, die sich mit der Verantwortung des Christen und der Kirche für die Schöpfung auseinandersetzt. Die Arbeitshilfe soll all denen, die im Verkündigungsdienst stehen, theologisch einen Zugang zu der großen Aufgabe „Bewahrung der Schöpfung“ ermöglichen. Sie konzentriert sich auf theologische und ethische Erörterung des christlichen Schöpfungsglaubens. Diese Grundlagen sind unverzichtbar, wenn es darum geht, konkrete Probleme des Umweltschutzes zu bearbeiten und Wegweisungen für christliches Handeln zu finden.

Die Arbeitshilfe gliedert sich in vier Teile: Natur erfahren — Den Glauben bedenken — Den Schöpfer preisen — Verantwortung wahrnehmen. Während die beiden ersten Teile primär der Förderung der Sensibilität und des Urteilsvermögens dienen, bieten die beiden folgenden Teile eine Fülle von praktischen Anregungen, Hinweisen und Hilfen für die kirchliche Arbeit. Gebete, Meditationen, Lieder, Predigtanregungen für die Gottesdienstgestaltung sind ebenso enthalten wie die Herleitung von ethischen und pädagogischen Verhaltenskriterien sowie Anregungen und Vorschläge für die praktische Arbeit in Gemeinden und Verbänden. Das Heft im Format DIN-A 4 hat einen Umfang von 217 Seiten und enthält 10 Kunstdrucktafeln mit Abbildungen, die das Geheimnis der Schöpfung erschließen helfen sollen. Im Anhang sind Verzeichnisse kirchlicher Verlautbarungen zum Thema, einschlägiger Arbeitshilfen sowie weiterer Literatur zu den Hauptteilen des Bandes beigegeben.

Der Band „Gottes Schöpfung — uns anvertraut“ wird gegen eine Schutzgebühr von 15,— DM ausgeliefert. Bestellungen sind zu richten an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, F. (02 41) 45 23 84. Zu dieser Arbeitshilfe ist gleichzeitig ein Faltblatt mit dem Titelbild und einer Kurzbeschreibung erschienen, das allen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern zugeleitet worden ist. Dieses Faltblatt kann zur weiteren Verbreitung in der benötigten Stückzahl beim Umweltbeauftragten des Bistums angefordert werden.

Nr. 186 Arbeitshilfe
zur kirchlichen Altenarbeit

„Altenarbeit“ ist der Titel einer Arbeitshilfe, die das Referat „Kirchliche Altenarbeit“ in der Hauptabteilung Gemeindearbeit erstellt hat.

In dieser Arbeitshilfe werden Grundfragen der veränderten Lebenssituation von Frauen und Männern in der zweiten Lebenshälfte in Gesellschaft und Kirche erörtert und gegenwärtige Konzepte kirchlicher Altenarbeit auf ihre Stärken und Schwächen untersucht.

Einzelne Stationen des Älter-werdens wie Auszug der erwachsenen Kinder, Pflege der Eltern, Beendigung der beruflichen Beschäftigung und der Verlust des Partners werden beleuchtet, wobei jeweils die Frage im Vordergrund steht, wie in der Gemeinde oder an anderen Orten kirchlichen Lebens diese Lebenssituationen thematisiert werden können.

Schließlich vermittelt die Arbeitshilfe Anregungen zur strukturellen Auseinandersetzung mit der Altenarbeit als Teil der kirchlichen Pastoral.

Eine kommentierte Literatur-Dokumentation rundet die Arbeitshilfe ab. Sie ist im Patmos-Verlag erschienen und kann von Interessenten aus dem Bereich des Bistums Aachen im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchliche Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, zum Preise von 20,— DM bestellt werden.

Nr. 187 Bibelarbeit in der Gemeinde

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart hat einen ausführlichen Prospekt über die verschiedenen Hilfen zum Jahr mit der Bibel herausgebracht. Diesen Prospekt sowie einen Bibelleseplan 1992 und Hinweise auf weitere Hilfen für die Bibelpastoral in Gemeinden und Verbänden hat das Bibelwerk dem Bistum Aachen zur Verfügung gestellt. Diese Prospekte werden in diesem Monat den Pfarrern im Bistum zugesandt. Sie können eine Hilfe sein bei der Vorbereitung von bibelbezogenen Gesprächskreisen, Bildungsmaßnahmen und anderen Vorhaben für das „Jahr mit der Bibel“.

Nr. 188 Jahresabschluß 1991
des Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto Nr. 1033 300 030 Pax-Bank eG, Aachen,
BLZ 391 601 91
- Konto Nr. 3300-500 Postgiroamt Köln,
BLZ 370 100 50

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 189 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungs-

förderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 31) 87 06.

Nr. 190 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1992

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben

zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1992 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Dr. Ferdinand Piontek als Kapitelsvikar und Bischof in Görlitz (1948—1963);
2. Karl Frhr. vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817—1838) und die katholische Kirche in Schlesien;
3. Das Jesuitentheater in Schlesien.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 1992 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. April 1992. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 191 Anschriftenänderung des Katholischen Kirchenbuchamtes

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands teilte uns seine neue Anschrift mit. Sie lautet ab sofort:

Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Dachauer Str. 50, 8000 München 2, F. (0 89) 5 50 16 84, Telefax (0 89) 5 50 12 62.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 192 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 23. Mai 1991 Pfarrer Martin Förster von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, und in den Ruhestand versetzt;
- 30. September 1991 Krankenhauspfarrer Konrad Goertz von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am St.-Josefs-Hospital, Krefeld-Uerdingen, zum 1. Oktober 1991;
- 1. Oktober 1991 Realschulpfarrer i. R. Johannes Schlösser von seinen Aufgaben als Subsidar im Dekanat Stolberg-Nord und von seinem Amt als Bezirkspräses des Bezirksverbandes Stolberg im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, rückwirkend zum 15. September 1991;
- 14. Oktober 1991 P. Erwin Wiesler CSSp von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Willibrord, Würselen-Euchen, zum 31. Oktober 1991;
- 19. Oktober 1991 Pfarrer Herbert Hecker von seinem Amt als stellvertretender Leiter des Collegium Leoninum, rückwirkend zum 1. Oktober 1991, und ihn zum Weiterstudium beurlaubt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 28. September 1991 Neupriester Heinz-Josef Arenz aus der Pfarre Kreuzerhöhung in Neef/Mosel zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, und St. Peter, Düren-Birkesdorf, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;
- 28. September 1991 Neupriester Ulrich Clancett aus St. Sebastian in Nettetal-Lobberich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, St. Jakob d. Ä., Jüchen, St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;
- 28. September 1991 Neupriester Günter Gerkowski aus St. Clemens in Heimbach zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grothenrath, St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, und St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;
- 28. September 1991 Neupriester Gottfried M. Graaff aus St. Gereon in Vettweiß zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Stephan, Krefeld, mit Wirkung vom 19. Oktober 1991;
- 28. September 1991 Neupriester Michael Stoffels aus St. Georg in Mechernich-Kallmuth zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, und St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;
- 28. September 1991 Neupriester Heinz-Wilhelm Vollberg aus St. Cyriacus in Grevenbroich-Neuenhausen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Grefrath-Vinkrath, und St.

Laurentius, Grefrath, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;

- 28. September 1991 Neupriester Willi Wienen aus St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Würselen, mit Wirkung vom 13. Oktober 1991;
- 30. September 1991 Kaplan Norbert Lucht, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Krefeld, zum Pfarrer an St. Stephan, Krefeld, mit Wirkung vom 19. Oktober 1991;
- 1. Oktober 1991 Realschulpfarrer i. R. Johannes Schlösser zum vicarius paroecialis, und zwar als Rektor am Altenheim Hubertusstift, Willich-Schiefbahn, und zum Rektor ecclesiae der Kapelle des Altenheimes Hubertusstift mit Wirkung vom 1. Oktober 1991;
- 14. Oktober 1991 Dechant Dr. Josef Berger nach der Wahl durch die DPSG-Diözesanversammlung am 28. September 1991 zum Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG);
- 14. Oktober 1991 P. Marian Janke CSSp, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidar an St. Lucia, Würselen-Broichweiden, zusätzlich zur Übernahme subsidiärer Dienste an St. Willibrord, Würselen-Euchen, mit Wirkung vom 3. November 1991;
- 14. Oktober 1991 Kaplan Norbert Kaniewski zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, und St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, mit Wirkung vom 1. November 1991;
- 14. Oktober 1991 Pfarrer Hans Rolf Krewinkel, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Lucia, Würselen-Broichweiden, zum Pfarrer an St. Willibrord, Würselen-Euchen, mit Wirkung vom 3. November 1991;
- 18. Oktober 1991 Dechant Horst Straßburger, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, zum Pfarradministrator an St. Pius, Mönchengladbach-Uedding;
- 19. Oktober 1991 Kaplan Kurt Wecker zum stellvertretenden Leiter am Collegium Leoninum, dem Aachener Studienhaus in Bonn, und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen sowie ein Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion aufzunehmen;
- 24. Oktober 1991 Kaplan Claus Altenkamp, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Land, zum Pfarradministrator an St. Klemens, Inden, und St. Pankratius, Inden-Altdorf, sowie zum vicarius paroecialis an St. Kornelius, Lamersdorf, und St. Nikolaus, Frenz, mit Wirkung vom 22. März 1992 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
- 24. Oktober 1991 Kaplan Hans-Otto von Danwitz zum Pfarradministrator an St. Kornelius, Lamers-

dorf, und St. Nikolaus, Frenz, sowie zum vicarius paroecialis an St. Klemens, Inden, und St. Pankratius, Inden-Altdorf, mit Wirkung vom 27. Oktober 1991 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

14. Oktober 1991 Pfarrer i. R. Felix Kaufmann, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Marienkloster, Düren-Niederau;
27. Oktober 1991 Pfarrer i. R. Josef Pagen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Hubert, Selfkant-Süsterseel.

Es wurden versetzt:

1. Oktober 1991 Pastoralreferent Hans Baggen aus dem Dekanat Würselen zum DPSG-Diözesanverband Aachen;
15. Oktober 1991 Gemeindereferentin Ruth Winterscheidt aus der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Jüchen an die Pfarren St. Lambertus, Tondorf; St. Margareta, Frohngau, und St. Peter, Zingsheim.

Nr. 194 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 25, am 13. Oktober in St. Peter (Kroati-

sche Gemeinde) zu Aachen 45; insgesamt 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 30. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg-Ophoven 13, am 1. Oktober in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 22, am 2. Oktober in St. Johann Baptist zu Wassenberg-Myhl 52, am 3. Oktober in St. Martin zu Wassenberg-Steinkirchen-Effeld 26, am 4. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 25, am 5. Oktober in St. Georg zu Wassenberg 29, am 6. Oktober in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 47, am 11. Oktober in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 34, am 12. Oktober in St. Urban zu Kreuzau-Winden 33, am 13. Oktober in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 21, am 15. Oktober in St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 30, am 17. Oktober in der Kapelle des Hauses Overbach zu Jülich-Barmen 22, am 27. Oktober in St. Kornelius zu Monschau-Rohren 19, am 29. Oktober in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 75, am 30. Oktober in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 43, am 31. Oktober in St. Michael zu Monschau-Höfen 60, am 1. November in St. Mariä Geburt zu Monschau 28, am 3. November in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 49, am 5. November in St. Gertrud zu Herzogenrath 12, am 6. November in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 35; insgesamt 675 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1991

61. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 195 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1992	205	Nr. 202 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	208
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 196 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen .	206	Nr. 203 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis.	208
Nr. 197 Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn	207	Nr. 204 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	209
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 198 Sowjetunionhilfe/Baltikumhilfe — Statistische Erfassung von Hilfslieferungen	208	Nr. 205 Kollekte zum Afrikatag 1992	209
Nr. 199 Versicherungsschutz bei Fahrten in Krisengebiete	208	Nr. 206 Opfer der Firmlinge	209
Nr. 200 Austausch von Kulturgütern mit der Republik Polen	208	Nr. 207 Gebetsapostolat sowie Hinweis zum Gebetsanliegen des Hl. Vaters	210
Nr. 201 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	208	Nr. 208 Weltfriedenstag 1992	210
		Nr. 209 91. Deutscher Katholikentag 1992 . .	210
		Nr. 210 Abitur für Berufstätige	210
		Nr. 211 Ökumenische Studienwoche	211
		Nr. 212 Exerzitienkalender	211
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 213 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	211
		Nr. 214 Personalchronik	212
		Nr. 215 Pontifikalhandlungen.	213

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 195 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1992

Januar

1. Durch die Eucharistie mögen sich die christlichen Gemeinden und Gemeinschaften bewußter als Kirche begreifen.
2. Das Zeugnis jener Bekenner, die für Christus und die Kirche gelitten haben, öffne die Herzen der Menschen für Gottes Liebe.

Februar

1. Der Dialog zwischen Muslimen und Christen werde von gegenseitigem Verständnis und Respekt getragen.
2. Die afrikanische Synode belebe den Eifer der Kirchen dort für die Evangelisation.

März

1. Für die Seelsorger: daß sie erfahrene Lehrer des Gebetes seien.
2. An der Neu-Evangelisation mögen sich immer mehr Laienkatecheten, gut ausgebildet, beteiligen.

April

1. Die Berufungen zum Priestertum wie zum kontemplativen und apostolischen Ordensleben mögen heute wieder zahlreich werden.
2. Das Ostergeheimnis motiviere alle Christen zur Einheit miteinander und zur Zusammenarbeit aller Religionen.

Mai

1. Maria, die Königin des Friedens, erbitte uns Eintracht und Gesprächsbereitschaft.
2. Die Verehrung Marias, Mutter der Kirche, gestalte die Familien um zu Stätten des Gebetes, des christlichen Lebens und missionarischen Geistes.

Juni

1. Die Verehrung des Herzens Christi wecke eine starke Liebe zu den Bedürftigsten.
2. Mehr Handlungsfreiheit für die Kirche Chinas und volle Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri!

Juli

1. Die Sorge um die Umwelt werde als Achtung vor der Schöpfung unabdingbar für eine christliche Spiritualität.
2. Die Reisenden und Touristen: daß sie seelsorgerliche Hilfe finden zu mehr menschlicher und christlicher Gemeinschaft.

August

1. Europa entdecke aufs neue seine christlichen Wurzeln und öffne sein Herz der ganzen Welt.
2. In den traditionell christlichen Ländern lebe der Eifer für die Missionen neu auf.

September

1. Für die AIDS-Kranken und ihre Familien.
2. Die Kranken mögen durch das Aufopfern ihrer Leiden die Arbeiten der Missionare befruchten.

Oktober

1. Die Frauen und Männer, die in Südamerika der Neu-Evangelisation dienen, mögen selbst reich mit den Früchten des Erlösungswerkes Christi beschenkt werden.
2. 75 Jahre Missionswerk! Dies Jubiläum helfe die Wichtigkeit der Verkündigung in den Missionsländern neu zu entdecken.

November

1. Für die Strafgefangenen, ihre Familien und für das Vollzugspersonal.
2. In Südostasien und Ozeanien führe eine engere Zusammenarbeit der christlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu einer wirksamen Evangelisation.

Dezember

1. Für die Kinder, die an ihrer zerbrochenen Familie schwer leiden.
2. Die Rechte der Kinder sollen geachtet werden, besonders ihr Recht auf echte menschliche und religiöse Erziehung.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 196 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen

§ 1

Aufgaben des Krankenhausträgers

Der Krankenhausträger hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu veranlassen. Er überträgt die Gesamtverantwortung für die Krankenhaushygiene auf den Leitenden Arzt des Krankenhauses, der durch eine Hygienekommission, einen Hygienebeauftragten und Hygienefachkräfte unterstützt wird.

§ 2

Aufgaben des Leitenden Arztes des Krankenhauses

Dem Leitenden Arzt des Krankenhauses obliegt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung insbesondere,

1. die hygienischen Verhältnisse und Infektionen im Krankenhaus zu beobachten und die notwendigen Maßnahmen und Aufzeichnungen zu veranlassen,
2. einen Hygieneplan zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen aufzustellen und bekanntzumachen,
3. die Einhaltung des Hygieneplans zu überwachen,
4. bei Maßnahmen, bei denen die Belange der Krankenhaushygiene betroffen sind, mitzuwirken,
5. die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Hygiene sicherzustellen.

Er hat die Hygienekommission bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beteiligen, insbesondere ihr regelmäßig über den Stand der Krankenhaushygiene zu berichten. Der Hygienebeauftragte und die Hygienefachkräfte sind ihm fachlich unterstellt.

§ 3

(1) Der Hygienekommission gehören an

1. Der Leitende Arzt des Krankenhauses als Vorsitzender,
2. die Pflegedienstleitung,
3. die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes,
4. der Hygienebeauftragte,
5. die Hygienefachkräfte.

Die Krankenhausbetriebsleitung kann weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Hygienekommission hat die Aufgabe, den Leitenden Arzt des Krankenhauses zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben mitzuwirken.

Sie hat bei Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammenzutreten.

§ 4

Hygienebeauftragter

(1) Auf Vorschlag des Leitenden Arztes des Krankenhauses bestellt der Krankenhausträger einen im Krankenhaus tätigen Arzt zum Hygienebeauftragten. Dieser muß über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in der Hygiene und Mikrobiologie verfügen.

(2) Der Hygienebeauftragte hat in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Arzt des Krankenhauses insbesondere

1. Krankenhausinfektionen festzustellen und ihre Ursachen zu erforschen,
2. mikrobiologische und andere Befunde zur Registrierung von Infektionen und anderen gesundheitsgefährdenden Gegebenheiten zu analysieren,
3. Vorschläge zur Verbesserung des Hygieneplans und der Funktionsabläufe im Krankenhaus zu erarbeiten,
4. bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Krankenhaushygiene mitzuwirken.

§ 5

Hygienefachkräfte

(1) Die Krankenhäuser haben in ausreichendem Umfang Hygienefachkräfte zu beschäftigen. Als ausreichend gelten:

1. eine Hygienefachkraft mit mindestens der halben Arbeitszeit einer Vollzeitkraft bei Krankenhäusern bis 200 Betten und Sonderkrankenhäusern, bei denen eine geringere Gefahr von Krankenhausinfektionen gegeben ist,
2. eine Hygienefachkraft bei Krankenhäusern bis 400 Betten,

3. eine weitere Hygienefachkraft für je angefangene weitere 400 Betten.

Hygienefachkräfte werden nicht auf den Stellenplan des Pflegedienstes angerechnet.

(2) Die Hygienefachkräfte haben insbesondere

1. mit dem Hygienebeauftragten bei der Überwachung und Durchführung von Hygienemaßnahmen zusammenzuarbeiten,
2. regelmäßig die Stationen sowie die pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereiche zu besichtigen,
3. die Ärzte und das Pflegepersonal über Verdachtsfälle in ihrem Arbeitsbereich zu informieren,
4. die Mitarbeiter über angeordnete Hygienemaßnahmen zu unterrichten,
5. die Hygiene-, Desinfektions- und Desinfektionsmaßnahmen zu überwachen,
6. Arbeitspläne für pflegetechnische Maßnahmen nach hygienischen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung zu erstellen und deren Einhaltung zu überwachen,
7. bei epidemiologischen Untersuchungen mitzuwirken,
8. die Sterilisation und Desinfektion sowie die Krankenhausreinigung zu überwachen.

§ 6

Fortbildung

Der Leitende Arzt des Krankenhauses veranlaßt und überwacht die notwendige Fortbildung des Hygienebeauftragten und der Hygienefachkräfte.

§ 7

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Aachen, 23. Oktober 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 197 Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 20. Dezember 1991 die Pfarrvikarie Herz Jesu in Mönchengladbach-Wickrathhahn zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 4. Dezember 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Sowjetunionhilfe/Baltikumhilfe Statistische Erfassung von Hilfslieferungen

Der Arbeitsstab Sowjetunionhilfe im Auswärtigen Amt bittet darum, jeden für Winter 1991/92 konkret geplanten Hilfstransport auf einem Formblatt mitzuteilen, da die dort erbetenen Angaben für die weitere Planung und Koordinierung hilfreich sind.

Von sowjetischer Seite wurde gebeten, bevorstehende Hilfstransporte bei der sowjetischen Botschaft in Bonn über Telefax (02 28) 31 15 63 anzukündigen, um eine bevorzugte Zollabfertigung an der Grenze sicherzustellen und die Begleitung der Transporte in die Zielorte unter entsprechendem Schutz zu ermöglichen.

Dazu werden folgende Angaben benötigt:

Absender, Empfänger, Inhalt/Menge/Wert, Transportweg, Begleitung.

Anfragen zu Hilfstransporten sowie zum Bezug des Formblattes bzw. Informationsmaterials sind zu richten an: Auswärtiges Amt, Arbeitsstab Sowjetunionhilfe, Postfach 11 48, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 1 70, Telefax (02 28) 17 44 84/5.

Nr. 199 Versicherungsschutz bei Fahrten in Krisengebieten

Aus gegebenem Anlaß machen wir darauf aufmerksam, daß bei inneren Unruhen bzw. Kriegseinsparungen der Auslandsreisekranken-, Unfall- und Kaskoversicherungsschutz in Frage gestellt ist. Wir denken hierbei insbesondere an Fahrten bzw. Hilfstransporte nach Jugoslawien.

Nr. 200 Austausch von Kulturgütern mit der Republik Polen

Während des Krieges wurden viele Einrichtungen, Gemälde, Urkunden und dergleichen aus Museen, Archiven und Kirchen ausgelagert und im Osten des Deutschen Reiches, vor allen Dingen in Schlesien, sichergestellt. Im Zuge des Vertrages der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit wird in Artikel 28 vereinbart, daß man beabsichtigt, die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien in Angriff zu nehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß in absehbarer Zeit die Bundesregierung nachfragt, welche Deutschen Kulturgüter aus dem kirchlichen Bereich, die sich zur Zeit in Polen befinden, zurückgegeben werden sollen. Aus diesem Grunde fragt das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, kath. Büro Bonn, an, ob aus dem Bereich des Bistums Aachen Kulturgüter ausgelagert wurden. Da es hierüber keine zentrale Kartei gibt, werden die Kirchengemeinden gebeten, denen solche

Vorgänge bekannt sind, diese dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchbau und Denkmalpflege, zu melden.

Nr. 201 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1991 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 202 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1991 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 203 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1992 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1991 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1991 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1991 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallene Steuer nachzurechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1992 werden zu Beginn des Monats Januar 1992 zugestellt.

Nr. 204 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf folgende Konten einzuzahlen:

Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank Aachen
1 003 850 010 (BLZ 391 601 91) oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln 817 86-505,
(BLZ 370 100 50) oder

Bonifatiuswerk der Kinder: Sparkasse Paderborn 133
(BLZ 472 501 01) oder

Postgiroamt Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30),
Kamp 22, Paderborn.

Mit den Einnahmen der Kollekten am Diasporasonntag im Juni, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden (insgesamt 1989 in Aachen 332 304,— DM, 1990 287 466,— DM) hilft das Bonifatiuswerk gezielt der Diaspora in den nordischen Ländern und in der Bundesrepublik. Aus dem Geschäftsbericht des Generalvorstandes in Paderborn geht hervor, daß die Mitgliederzahl wieder abgenommen hat, daß die Höhe des Mitgliederbeitrages von 2,21 DM weit unter dem Jahresbeitrag von 4,— DM liegt und daß Aachen mit der Diasporahilfe pro Kopf in Höhe von 0,21 DM das Schlußlicht bildet, hinter Trier mit 0,25 DM und Köln mit 0,29 DM; dagegen Paderborn mit 1,26 DM.

Festzustellen ist auch, daß in einzelnen Pfarreien das Bonifatiuswerk viele Mitglieder zählt und dann auch hohe Beiträge, die von hilfsbereiten Laien Helfern eingesammelt werden, eingehen, während in anderen Pfarreien überhaupt kein Bonifatiuswerk besteht. Während 1987 noch von 378 Pfarreien Beiträge überwiesen wurden, waren es 1990 nur noch 223.

Es ist zweifellos sehr schwierig, in der heutigen Zeit das Interesse für die Diaspora zu wecken und

neue Mitglieder zu gewinnen. Aber unsere Verantwortung für die Brüder und Schwestern in der Zerstreuung muß wachgehalten werden. Als eine Möglichkeit bieten sich an, eine Art Patenschaft für Pfarrgemeinden in den neuen Bundesländern zu übernehmen, das „Bonifatiusblatt“, das viermal im Jahr erscheint, im Schriftenstand auszulegen und den Gläubigen anzubieten, „Die Sternsinger“ im Kindergottesdienst auszuteilen, vor allem aber auf die Kollekte am Diasporasonntag im Juni hinzuweisen und eindringlich zu empfehlen.

Nr. 205 Kollekte zum Afrikatag 1992

Am 12. Januar 1992 begeht unsere Diözese den Afrikatag.

„Wir sind im Wort.“ Nicht ohne Grund hat MISSIO dieses Leitwort über den Afrikatag 1992 gestellt. Afrika ist aus den Schlagzeilen und deshalb mehr und mehr aus den Herzen vieler Menschen.

Diese Situation fordert eine missionarische Kirche heraus: Wir sind im Wort. Wir sind mit 80 Millionen afrikanischen Katholiken verbunden im Heilswort Gottes. Wir sind mit dieser Afrikakollekte seit mehr als einem Jahrhundert im Wort gegenüber einer afrikanischen Kirche, die allein die Entwicklung meistern kann, weil sie an der Basis, bei den kleinen Leuten, zu Hause ist.

Wir sind im Wort gegenüber 240 000 afrikanischen Katechisten. Sie sind die kleinen Propheten und die wahren Entwicklungshelfer dieses Kontinents. Der Afrikatag will vor allem ihre Ausbildung und ihr Existenzminimum sichern.

Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 206 Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in den neuen Bundesländern, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Aufgaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Gebetsapostolat sowie Hinweis zum Gebetsanliegen des Hl. Vaters

Das Gebetsapostolat hat weltweit rund 40 Millionen Mitglieder, die täglich für die Rettung der ganzen Welt beten. In besonderer Weise machen sie sich die vom Heiligen Vater jeweils für ein Jahr empfohlenen, weltverbreiteten Anliegen der Kirche zu eigen. Das Gebetsapostolat entstand 1844 bei jungen Studenten des Jesuitenordnes in Vals bei Toulouse und wurde 1864 durch Bischof Ketteler von Mainz in Deutschland eingeführt. Das Gebetsapostolat ist kein eigener Verein, sondern es verbindet sich mit allen Gruppierungen und Tätigkeiten von Christen derart, „daß es diese gleichsam durchdringt wie eine reine und gesunde Luft, durch die sich das übernatürliche Leben und die apostolischen Aktivitäten immer und überall erneuern und verstärken“ (Johannes Paul II.). Die Nationalsekretäre des Gebetsapostolates stellen jeweils für ein Jahr eine Liste möglicher Gebetsanliegen auf, die als ein gestrafftes Spektrum der jeweiligen kirchlichen Nöte und der pastoralen Zielsetzungen anzusehen ist! Der Heilige Vater wählt dann die ihm wichtigsten Anliegen aus, und zwar ein Anliegen für jeden Monat.

Informationen über das Gebetsapostolat sind abzurufen beim „Verein zur Förderung des Gebetsapostolates“, z. H. P. Karl Liesner SJ, Beim Schlump 57, 2000 Hamburg 13, F. (0 40) 4 10 53 48.

Um in unserem Bistum die Anliegen des Papstes verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken, erhalten alle Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst einmalig das Faltblatt „Gebetsapostolat und Seelsorge – Anregungen für Meditation und Predigt zum Anliegen des Papstes“, und zwar die Nr. 1/92. Dieses Faltblatt enthält die Kommentare zu je zwei Monatsanliegen des Papstes. Der Aussendung liegt ein Bestellzettel bei, auf dem die sechsmal jährlich erscheinenden Handzettel bestellt werden können. Außerdem gibt es Poster mit dem jeweiligen Papst-anliegen im Format 22 x 24 cm, und zwar für 12 Monate eines Jahres. Aus Kostenersparnisgründen werden die Poster nicht zur Ansicht mitversandt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Poster, die sich für den Aushang in Schaukästen und an den Kirch-türen eignen, zusammen mit dem Handzettel „Gebetsapostolat und Seelsorge“ unmittelbar beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemein-dearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, zu bestellen. Die Kosten für die auf diese Weise bestellten Materialien werden aus arbeitsökonomischen Gründen zentral vom Bistum übernommen.

Nr. 208 Weltfriedenstag 1992

Der Weltfriedenstag wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für den Weltfriedenstag 1992 hat Papst Johannes Paul II. das Thema „Glaubende aller Religionen: vereint für den Aufbau des Friedens“ bestimmt. Der Papst knüpft hier an das Motiv des

Weltgebetstreffens von Assisi an: Auf Einladung von Papst Johannes Paul II. hatten sich 1986 Vertreter der Weltreligionen, aber auch von Natur- und Stammesreligionen in der Stadt des hl. Franziskus versammelt, um gemeinsam die Friedenshoffnung und -verantwortung der Religionen zu bezeugen.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1992 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – abweichend von der Praxis der letzten Jahre – auf den 1. Januar festzulegen. Dabei soll das Thema des Weltfriedenstages „Glaubende aller Religionen: vereint für den Aufbau des Friedens“ und auch die Mitte Dezember erscheinende Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Die Arbeitshilfe wird allen Pfarren unmittelbar zugesandt.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 6. Dezember 1991 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 209

91. Deutscher Katholikentag 1992

Vom 17. bis 21. Juni 1992 wird der 91. Deutsche Katholikentag in Karlsruhe durchgeführt. Er steht unter dem Leitwort „Eine neue Stadt entsteht“. Eine Konkretion erhält dieses Leitwort durch die Thematik „Europa bauen in der einen Welt“.

Einladungsprospekte sind inzwischen den Pfarr-ämtern zugesandt worden; weitere Einladungstexte sowie alle Informationen sind abrufbar in der Geschäftsstelle des 91. Deutschen Katholikentages Karlsruhe 1992 e. V., Lammstr. 16, 7500 Karlsruhe 1, F. (07 21) 1 60 00.

Nr. 210 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1992. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 211 Ökumenische Studienwoche

Interessierte Priester weisen wir auf folgende Studienveranstaltung hin, die im Fortbildungsprogramm 1991/92 noch nicht enthalten ist:

„Damit die Gerechtigkeit verwirklicht werde . . .“

Die Sozialenzyklika „Centesimus Annus“ (Papst Johannes Paul II.) und die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ der EKD zur Wirtschaftsethik im Vergleich und in ihren aktuellen Konsequenzen.

Gemeinsame Studienwoche für Priester des Bistums Aachen und für Pfarrer/-innen der Kirchenkreise Aachen, Mönchengladbach, Jülich und Kreisfeld.

Bei der Studienwoche sollen die katholische Soziallehre und die evangelische Wirtschaftsethik anhand neuer Grundsatztexte bedacht werden. Dabei wird die Erfahrung sozialer Probleme in der eigenen Gemeinde der Teilnehmer eine wichtige Rolle spielen. Auch Fragen des konziliaren Prozesses werden berührt. Zugleich bietet die Studienwoche die Möglichkeit, ökumenische Erfahrungen in den Ortsgemeinden auszutauschen und die Gemeinschaft untereinander zu vertiefen.

Ort: Haus Maria Rast in Aachen.

Zeit: 11. bis 15. Mai 1992 (Montagvormittag bis Freitagmittag).

Kursleitung: Dr. Herbert Hammans, Ökumene-Beauftragter des Bistums Aachen; Dr. Karl-Adolf Bauer, Rektor des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf.

Referenten: Dr. Joachim Zimmermann, Bildungsreferent der westdeutschen KAB, Köln; Pfr. K. Heienbrok, Direktor der Evangelischen Sozialakademie Friedewald.

Nähere Informationen beim Ökumene-Beauftragten, F. (02 41) 45 23 48, oder bei der Abteilung Fort- und Weiterbildung, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 212 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1992 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 213 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 214 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. November 1991 Diakon Ludwig Kraus, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Bistumssprecher der Charismatischen-Gemeinde-Erneuerung, von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Hubertus, Aachen-Kronenberg;
12. November 1991 Pfarrer Otto Kaempffer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Mönchengladbach-Rheydt, und stellvertretender Dechant des Dekanates Rheydt-Wickrath, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein, rückwirkend zum 1. November 1991;
26. November 1991 Pfarrer Matthias Horst Schaffrath von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Paul, Erkelenz-Lövenich, zum 1. Dezember 1991;
29. November 1991 Pfarrer Dr. Robert Trottmann von seinen Aufgaben in der Hauptabteilung Gemeindearbeit und als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide;

29. November 1991 Prälat Anton J. Wäckers von seinen Aufgaben als Leiter der Abteilung Ordens- und Säkularinstitute im Bischöflichen Generalvikariat, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. Oktober 1991 Pfarrer i. R. Karl Josef van Kück zum vicarius paroecialis, und zwar als Rektor am Altenheim des Kreises Aachen in Eschweiler und gleichzeitig zum Rektor ecclesiae der Kapelle des Altenheimes mit Wirkung vom 1. Dezember 1991;

8. November 1991 Kaplan Gottfried Kader zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Knappschafts-Krankenhaus, Würselen-Bardenberg, rückwirkend zum 1. Oktober 1991;

8. November Diakon Ludwig Kraus zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde Maria im Tann, Aachen-Bildchen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991;

8. November 1991 Kaplan Lothar Tillmann zum Pfarrer an St. Anna, Hellenthal, und zum Pfarradministrator an St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991;

26. November 1991 Pfarrer Matthias Horst Schaffrath zum Pfarrer an St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, mit Wirkung vom 8. Dezember 1991.

Unser Bischof Klaus hat am:

12. November 1991 Kaplan Bernhard Baumann, Kaplan Rolf-Peter Cremer und Vikar Heinz-Albert Schmitz den Titel Pfarrer verliehen.

Es wurde versetzt:

1. April 1991 Dieter Spoo, bisher tätig als Assistent der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, als Studioleiter/Radiokontakter zum privaten Rundfunk der Diözese Aachen.

Aus dem Dienst ausgeschieden:

15. November 1991 Sr. Odilia Bremers, tätig gewesen als Gemeindereferentin an St. Klemens, Nettetal-Kaldenkirchen;

30. November Frau Klara Lammert, tätig gewesen als Gemeindereferentin an St. Adalbert, Aachen.

Nr. 215 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 1. Dezember in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 4 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. November in St. Notburga zu Viersen-Rahser 43, am 23. November in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 26, am 25. November in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 40; insgesamt 109 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 10. November den Altar der Kirche St. Martin zu Düren-Derichsweiler.

Er nahm in der Zeit vom 9. bis 18. November die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Hubert zu Aachen-Verlautenheide 9, am 10. November in St. Germanus zu Aachen-Haaren 10, am 16. November in St. Elisabeth zu Aachen 29, am 17. November in St. Martin zu Aachen 9; insgesamt 57 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 18. November im Pfarrheim von St. Germanus zu Aachen-Haaren statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. November in St. Peter zu Viersen-Bockert 27, am 21. November in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 85, am 22. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 60, am 23. November in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 47, am 24. November in St. Franz Sales zu Jülich 59; insgesamt 278 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Delegat Dr. Don Luigi Betelli aus Frankfurt das Sakrament der Firmung am 22. September in St. Peter (Italienische Gemeinde) zu Mönchengladbach-Waldhausen 1 Firmling.

